Das Bankwesen

und

die Zettel-Privilegien.

Eine Untersuchung über die Principien
der modernen Wirthschaftsführung und über das Verhältniß
des Bank-Gewerbes zu denselben.

(Von der philosophischen Facultät zu Rostock gebilligte Promotionsschrift.)

Von

Dr. F. Perrot.

Rostock, 1874.
Stiller'sche Hof- und Universitätsbuchhandlung.
(Hermann Schmidt.)

Das Bankwesen

und

die Zettel-Privilegien.

Eine Untersuchung über die Principien der modernen Wirthschaftsführung und über das Verhältniß des Bank-Gewerbes zu denselben.

(Von der philosophischen Facultät zu Rostock gebilligte Promotionsschrift.)

Von

Dr. F. Perrot.

Rostock, 1874.

Stiller'sche Hof- und Universitätsbuchhandlung.
(Hermann Schmidt.)

Seinem hochverehrten Freunde

Herrn Senator Dr. Witte

in Rostock

gewidmet

vom Verfasser.

Inhalt.

		Seite
	Einleitung. — Bankgeschäfte und Geschäfte der Banken. . .	1
I.	Die Banknoten-Privilegien aus dem Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit und der wirthschaftlichen Gerechtigkeit.	6
II.	Der Umfang der Banknoten-Privilegien.	15
III.	Die Banknoten-Privilegien und die Gewerbefreiheit. . . .	20
IV.	Die Natur der Bankgeschäfte und der Einfluß ihrer Verbindung mit den Banknoten-Privilegien.	25
V.	Borgwirthschaft und Baarwirthschaft im Geschäftsverkehr. .	31
VI.	Der Umfang der modernen Schulden-(Credit-)Wirthschaft .	37
VII.	Die wirthschaftlichen Wirkungen der permanenten Staatsschulden.	43
VIII.	Die Kosten des Groß-Schuldenwesens.	54
IX.	Die Beziehungen des Bankwesens zur modernen Credit-(Schulden-)Wirthschaft.	59
X.	Die Wirkungen des Zettel-Privilegiums auf das Bankgeschäft und die Volkswirthschaft.	71

Seite

XI. Die Anwendung der Actien-Gesellschaftsform auf das Bankgeschäft. 83
XII. Verhältniß des Bankwesens zu den modernen Wirthschafts-Krisen. 95
XIII. Volldeckung der Banknote oder Abschaffung derselben? — Ersetzung der Banknote durch Staats-Papiergeld. (Münzscheine.) 119
XIV. Die Depositen. 125
XV. Einfluß des Bankwesens auf die politischen und socialen Verhältnisse. 133
XVI. Schlußfolgerungen. 146

Einleitung.

Bankgeschäfte und Geschäfte der Banken.

Der Artikel 4 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871*) sagt im Alinea 4):

„der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Ge-
„setzgebung desselben unterliegen die nachstehenden An-
„gelegenheiten.

1) . . . 2 . . . 3 . . . .

4) Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.“

Es liegt hier die Frage nahe, weshalb man das Bank-Gewerbe von dem übrigen Gewerbebetriebe, dessen das Alinea 1) desselben Artikel 4 gedenkt, getrennt habe. Wenigstens scheinen nicht von vorne herein die Gründe auf der Hand zu liegen, um derentwillen man dem Bank-Gewerbe eine von dem übrigen Gewerbebetriebe gesonderte Stellung in der Gesetzgebung angewiesen hat.

Die Gründe für die gesonderte Stellung des Bank-Gewerbes in der Reichsverfassung müßten sich natürlich aus dem Wesen des Bankgewerbes ergeben. Da die Debatten des Reichs-

*) Gesetz betr. die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 (Bundesgesetzblatt 1871, ausgegeben den 20. April 1871).

tages*) keine Aufklärung hierüber enthalten, so wäre dieser Punkt zunächst einer Prüfung bedürftig. Es ergiebt sich hieraus zugleich erwünschte Veranlassung, der Definition des Gegenstandes, mit welchem sich diese Untersuchung beschäftigt, näher zu treten.

Ueber das Bankgewerbe giebt Max Wirth in seinem „Handbuch des Bankwesens", S. 93, folgende Auskunft:

„Die gewöhnlichen Bankgeschäfte, d. h. die Geschäfte von Privat-Banquiers sind:

1) Discontirung von Wechseln, Ankauf fremder u. Verkauf eigener Wechsel.
2) Darlehen gegen Unterpfand von Edelmetall, Pretiosen und Werthpapieren (Lombard-Geschäft).
3) Eröffnung von laufendem Credit mit und ohne Sicherheit (Contocurrent ohne und mit Blanco-Credit).**)
4) Annahme von verzinslichen und unverzinslichen Depositen (Darlehn des Publikums) mit kurzer und langer Kündigungsfrist; auch gegen Ausgabe von Obligationen.
5) Kauf- und Verkauf von Werthpapieren:
   a. für eigene Rechnung;
   b. in Commission.
6) Incasso, d. h. Einkassirungs-Geschäft.
7) Einlösung von Coupons, bezw. Auszahlung der Zinsen und Dividenden von Werthpapieren.
8) Auswechselung von Papiergeld, Banknoten und fremden Münzsorten.

---

*) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867. I. Bd. 16. Sitzung (S. 269—276.)

**) Vergleiche hierüber besonders: „Der kaufmännische Contocurrent in seiner rechtlichen Bedeutung" von Dr. J. Creiznach, Obergerichtsrath (1873).

9) Reportgeschäft.*)

10) Uebernahme und Absatz von Staatsanlehen und Anlehen industrieller Gesellschaften:
   a. für eigene Rechnung;
   b. in Commission.

11) Handels- und Speculationsgeschäfte, welche auch von andern Personen unternommen werden können, wie z. B.
   a. Gründung von Actiengesellschaften,
   b. Betheiligung bei industriellen und Speculations-Unternehmungen,
   c. Zeitgeschäft an der Börse.

„Jene Geschäfte von Privat-Banquiers werden sämmtlich auch von Banken verschiedener Organisation betrieben; dazu aber noch folgende:

12) Emission von Banknoten und Einlösung derselben gegen baares Geld.

13) Ausgabe von Obligationen und Pfandbriefen.

14) Aufbewahrung von Werthgegenständen.

15) Darlehen gegen Unterpfand von Immobilien.

16) Giro- und Umschreibe-Geschäft.

17) Ankauf von Edelmetallen.

18) Compensations-Geschäft (Clearinghouse).

19) Versicherung hypothekarischer Darlehen.

„In diese Geschäfte theilen sich folgende Klassen von Banken:

I. Girobanken.

II. Zettelbanken:
   a. centralisirte,
   b. nicht centralisirte.

---

*) Vergl. M. Wirth a. a. S. 75 u. 76; ferner Dr. O. Michaelis „Volkswirthaftliche Schriften“ S. 288.

III. Disconto- und Depositenbanken:
   a. Actien-Banken mit beschränkter Haftbarkeit,
   b. Actienbanken mit unbeschränkter Haftbarkeit,
   c. auf Gegenseitigkeit begründete Creditgenossenschaften oder Vorschuß-Vereine mit beschränkter und unbeschränkter Haftbarkeit, welche nur ihren Mitgliedern Darlehen geben und discontiren, oder auch dem Publikum.

IV. Mobiliarcredit-Anstalten.

V. Bodencreditanstalten:
   a. auf Gegenseitigkeit begründet,
   b. durch Actienkapital fundirte Hypothekenbanken.

VI. Hypotheken-Versicherungs-Anstalten."

Soweit Max Wirth.

Es würde für denjenigen, welcher mit den Bankfragen nicht genauer vertraut ist, schwer sein, aus der vorstehenden Uebersicht der von den Banken betriebenen Geschäfte einen Grund abzuleiten, das Bankgewerbe in Bezug auf die Gesetzgebung nicht ebenso zu behandeln, wie die übrigen Gewerbe. Die moderne Gesetzgebung huldigt im Allgemeinen dem Grundsatz, den Gewerbe-Betrieb, soweit nicht Leibes- und Lebensfragen in Betracht kommen, völlig frei zu geben. Es entsteht also die Frage, ob dieser Grundsatz nicht auch auf das Bankgeschäft Anwendung zu finden habe, event. aus welchen Gründen beim Bankgeschäfte eine Ausnahme in dieser Beziehung einzutreten habe.

Die Beantwortung dieser Frage dürfte erleichtert werden durch einen Blick auf das bisherige Verhalten der Gesetzgebung in Bezug auf das Bankwesen. Ein flüchtiger Ueberblick zeigt hier schnell, daß die Gesetzgebung auch im Bankwesen die Tendenz verfolgt, dasselbe völlig frei sich selbst zu überlassen, daß aber andrerseits auch, bestimmten Voraussetzungen im Bank-Gewerbe gegenüber, die Gesetzgebung bisher geglaubt hat, gewisse Schranken

ziehen und gewisse Vorschriften machen, in so ferne also von dem Grundsatze der Gewerbefreiheit abweichen zu müssen.

Wenn wir die Voraussetzungen näher prüfen, unter welchen die neuere Gesetzgebung das Bankgewerbe von der sonst vorwaltenden Gewerbefreiheit ausschließt, so finden wir, daß diese Ausschließung namentlich ausnahmslos in zwei Fällen eintritt:

nämlich einmal den Banken gegenüber, welchen das Privilegium der Banknoten-Ausgabe verliehen ist; sodann zweitens gegenüber denjenigen Banken, welche in Form von Actiengesellschaften oder Commandit-Gesellschaften auf Actien gegründet sind.

Es kommen dann ferner hierzu diejenigen Banken, welche verzinsliche Schuldpapiere au porteur ausgeben, d. h. die s. g. Hypothekenbanken.

Es läßt sich ziemlich klar erkennen, daß die moderne Gesetzgebung nur noch in den drei vorgedachten Fällen glaubt, das Bankgewerbe von der sonst waltenden Gewerbefreiheit ausnehmen zu sollen. In allen übrigen Fällen das Bank-Gewerbe sich völlig frei bewegen zu lassen, wie alle andern Gewerbe, dagegen haben sich weder theoretische noch praktische Anstände ergeben. Dabei dürften die von M. Wirth sub VI. seiner obigen Aufstellnng genannten Hypotheken-Versicherungs-Anstalten wohl richtiger unter die Versicherungs-Geschäfte, nicht unter die Bank-Geschäfte zu rechnen sein.

I. Die Banknoten-Privilegien aus dem Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit und der wirthschaftlichen Gerechtigkeit.

Die Ausgabe von Banknoten ist zu allen Zeiten ein Privilegium gewesen. Niemals hat man gewagt, dieselbe völlig frei zu geben. Nur an Einzelne und Actiengesellschaften wurde dies Privilegium von den Regierungen bisher verliehen; und zwar stets unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen. Neuerdings hat man vorgeschlagen, die Verleihung dieses Privilegiums ganz allgemein an die Erfüllung gewisser allgemeiner Bedingungen, welche man „Normativbedingungen" nennt, zu knüpfen, ähnlich wie bei den Privilegien der Actien-Gesellschaften gegenwärtig in Deutschland.

Was eine „Banknote" sei, ist von verschiedenen Seiten verschieden definirt worden. Eine einfache Realbeschreibung dürfte in dieser Beziehung am sichersten zum Ziele führen. Demnach ist, wie man sich jederzeit leicht durch den Augenschein überzeugen kann, eine Banknote ein papierener Zettel (daher „Zettel-Banken"), auf welchem eine Summe Gold- oder Silbergeldes vorgedruckt ist, nebst dem Versprechen der auf dem Zettel als Emittentin genannten Bank, dem Vorzeiger dieses Zettels jederzeit auf Verlangen die vorgedruckte Summe Gold resp. Silbermünze auszuzahlen.

Nun dürfte es eine auf der Hand liegende Sache sein, daß, wenn man Jedermann freistellte, dergleichen Zahlungsversprechen nach Belieben drucken zu lassen, von vorneherein, oder doch sehr bald, Niemand solche Zettel nehmen würde, weil es alsdann an jeglicher Controle und Garantie fehlen müßte. — Indem

nun aber der Staat einzelnen Privatleuten, offenen Handelsgesellschaften oder Actiengesellschaften die Erlaubniß ertheilt, solche Zahlungs-Versprechen, genannt Banknoten, auszugeben, verleiht er diesen Versprechen, dem Publikum gegenüber, eine gewisse Garantie der Erfüllung und um alsdann seinerseits eine Garantie für diese Garantie zu schaffen, knüpft der Staat den Betrieb der von ihm mit dem Privilegium der Zettel-Ausgabe ausgestatteten Banken an gewisse gesetzliche Vorschriften, welche er für genügend halten mag, um die Erfüllung des auf die Noten gedruckten Zahlungs-Versprechens sicher zu stellen.

Die einfachste, natürlichste, naheliegendste und allein unter allen Umständen ausreichende Garantie wäre jedenfalls alsdann gegeben, wenn den Zettel-Banken vom Staate zur Pflicht gemacht würde, jederzeit soviel gemünztes Gold resp. Silbergeld der Landeswährung bereit zu halten, als die Summe der gedruckten Zahlungsversprechen (Banknoten) ausmacht. Es würde alsdann aber wohl zuverlässig keine Bank dergleichen Zettel ausgeben wollen, da ihr aus diesem Sachverhalte doch wohl nur Kosten ohne entsprechende Vortheile erwachsen würden. Von Seiten des Staates ist denn auch niemals diese Garantieforderung wirkkich gestellt worden. Vielmehr hat es die Gesetzgebung durchgehends als genügend erachtet, den Banken vorzuschreiben, nur einen bestimmten Theil der Gesammtsumme, auf welche die ausgegebenen Zahlungsversprechen lauten, in gemünztem Golde bereit zu halten. Man setzte voraus, daß niemals die sämmtlichen Zahlungsversprechen zu gleicher Zeit zur Einlösung präsentirt werden würden, daß es also genüge, nur so viel gemünztes Geld bereit zu halten, als erfahrungsmäßig an Banknoten durchschnittlich zur Einlösung präsentirt werden. Für den übrigen Betrag der gewöhnlich beim Publikum in Circulation verbleibenden Zahlungsversprechen gestattete man den Banken theils Werthpapiere, theils Wechsel als

Deckung deponirt zu halten. Es ist dabei vorausgesetzt, daß es den Banken möglich sein werde, wenn mehr als der erfahrungsmäßige Durchschnitt von Zahlungsversprechen zur Einlösung präsentirt werde, den hierfür nöthigen Bedarf an gemünztem Gelde durch Verkauf der deponirt gehaltenen Werthpapiere resp. Wechsel zu beschaffen.

Es ist bekannt, daß die Finanzkreise derartige Privilegien ungemein schätzen und sich soviel wie möglich davon zu verschaffen suchen. Klar ist hiernach auch, daß in dieser Form des Privilegiums ein gewisser Vortheil für die also Privilegirten enthalten sein muß. Auch ist es ja die eigenste Natur der Privilegien, daß sie an Minoritäten der Staatsbewohner Bevorzugungen verleihen, welche den übrigen Staatsbürgern nicht zugänglich sind und welche in allen Fällen zuletzt auf materielle Vortheile hinauslaufen.

Thatsächlich ergiebt sich bezüglich der Banknoten-Privilegien folgender Sachverhalt, welcher als sehr einfaches Additions-Exempel erscheint. Es hat sich zum Beispiel praktisch ergeben, daß man in einer Mehrzahl von Fällen den Zettelbanken gestattet nur etwa 1/3 des Betrages ihrer Noten-Ausgabe in gemünztem Edelmetall vorräthig zu halten. Dies Verhältniß ist das auch in Deutschland am weitesten verbreitete.

Nun habe Jemand, — um ein ganz concretes Beispiel zu wählen, das Privilegium erhalten, 3 Millionen Thaler Noten auszugeben. Dazu sei ihm — dem obigen Verhältniß entsprechend — die Verpflichtung auferlegt, 1 Million Thaler in baarem Gelde, und 2 Millionen in zinstragenden Papieren resp. Wechseln deponirt zu halten. Es ergiebt sich hieraus folgende Wirkung des Privilegiums.

Erstlich sind die als Geld circulirenden Umlaufsmittel um 2 Millionen Thaler vermehrt: es cursiren statt der 1 Million deponirten Baar-Geldes jetzt 3 Millionen Thlr. Noten. Sodann

ist der Inhaber des Privilegiums um die Revenüe von 2 Millionen Thalern bereichert, denn er genießt erstens die Zinsen der deponirten 2 Millionen Thaler Werthpapiere (und Wechsel-Discont ist ja auch eine Form des Zinses) und sodann auch die Revenüen aus der Verwendung von 3 Millionen Thaler ausgegebener Banknoten: das macht in Summa die Revenüen von 5 Mill. Thlr. Da nun der Inhaber des Privilegiums ex propriis 1 Million Thaler baaren Geldes deponirt und 2 Millionen Thaler auf den Ankauf der zinstragenden Papiere verwendet hat, so erhält er durch das Privilegium einen Einkommenszuwachs gleich den Revenüen von 2 Mill. Thlr.*)

Herr Professor Dr. Geffcken**) drückt sich über diesen Sachverhalt in folgender Weise aus: „Wenn der Staat einer „Bank das Recht giebt, für 15 Mill. Thlr. Noten auszugeben, „wofür nur 5 Mill. durch Münze oder Edelmetall gedeckt sind, „so macht die Bank hierdurch allein einen enormen Gewinn, „z. B. bei einem Zinsfuß von 4 % 400,000 Thlr., ein Ge„winn, der von Wirth für die Interessenten der deutschen Banken „auf 7—8 Millionen Thlr. berechnet wird. Diese Summe „also schenkt der Staat einfach den Actionären. Die „Frage also läßt sich nicht abweisen, mit welchem Rechte gewisse „Anstalten privilegirt sein sollen, sich durch Ausgabe von Papier„zetteln zinslosen Credit auf Kosten der Gesammtheit zu verschaffen? „Wir sagen auf Kosten der Gesammtheit, denn da das Publikum „der Bank für die Geschäfte, wozu sie ihre Noten verwendet, „Zinsen zahlt, z. B. für die Wechsel, die sie discontirt, die Bank

*) Vgl. mein Buch: „der Kampf gegen die Ausbeutung des Publikums durch den Banknotenschwindel und die Papier-Pest", Rostock 1872.

**) Das deutsche Reich und die Bankfrage von F. Heinrich Geffcken. Hamburg, 1873. S. 41.

„aber ihre Noten umsonst hat, so wird thatsächlich die Nation „zu Gunsten der Bank besteuert. Wie ist es mit der Gerechtigkeit, „welche der Staat allen seinen Bürgern gleichmäßig schuldet, zu „vereinen, daß er den Bankinhabern auf Kosten aller Andern das „Privilegium zinsenlosen Credits giebt?“

Ueber denselben Punkt äußert sich Prof. Dr. W. Endemann*) vom Standpunkte der Rechtswissenschaft aus in folgender Weise: „Die Banknoten sollen ihrem Zwecke nach, das müssen „wir immer wiederholen, Zahlmittel sein, dieselben Functionen „leisten, wie das Papiergeld. Sie sind nicht unschuldige Schuld„urkunden, sondern gehören mit zu dem, was neben der Münze „das Preismaß aller Dinge ausdrücken hilft.

„Mithin thut der Staat, indem er die Emission von Bank„noten durch eine Privatbank gut heißt, thatsächlich dasselbe, wie „wenn er die Emission von Papiergeld zu eigenem Ausübungs„recht verliehe. Er handelt wider das Münzhoheit genannte Recht, „gegen die Pflicht der Aufstellung und Erhaltung eines einheit„lichen und stabilen Preismaßes. Denn indem er das Recht der „Notenemission einer Bank überläßt, gestattet er die Creation einer „großen Menge von Zahlmitteln, die auf das Preismaß einen „erheblichen Einfluß ausübt.

„Ist das schon an sich schwer zu rechtfertigen, so wird das „Urtheil noch ungünstiger, wenn man bedenkt, daß der Staat „in den Banknoten ein Papiergeld duldet, hinter dem nicht der „Credit steht, der hinter dem Gelde stehen soll, nämlich der des „Staates, sondern nur der Credit einer Privatbank. Wie sehr „sich das unterscheidet, ist klar. Dennoch soll die Banknote die„selbe Aufgabe und Fähigkeit haben, wie das Papiergeld.

---

*) Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage von Dr. W. Endemann (Annalen des deutschen Reiches 2c. von Dr. G. Hirth 1873. S. 390 u. f.).

„Und endlich, was das Schlimmste ist, die Be-
„fugniß, Zahlmittel auszugeben, wird durch die
„Banknoten-Emission das gewinnbringende Privi-
„leg Einzelner.

„Schon der Umstand, daß das Recht, dergleichen
„Umlaufsmittel zu erschaffen, überhaupt übertragen
„wird, ist ein Widerspruch gegen die Unveräußerlich-
„keit des Münzhoheitsrechtes, das nimmermehr blos aus
„dem Gesichtspunkt eines quoad exercitium übertragbaren, s. g.
„nutzbaren Regals betrachtet werden darf. Aber wie will man
„es gar billigen, wenn im Widerspruch mit der Pflicht, bei
„Regelung der allgemeinen Zahlmittel nur die Rücksicht des öffent-
„lichen Wohls walten zu lassen, das Banknotenrecht an einzelne
„private Unternehmungen, namentlich Actiengesellschaften, ver-
„geben wird? Das Recht, Zahlmittel zu schlagen, wird zum
„pecuniären Nutzen der Bank, also ihren Theilhabern verliehen.
„Dafür giebt es gewiß eine rechtliche Begründung nicht. Daß
„es dennoch geschieht, erklärt sich wieder nur aus der vorgefaßten
„Meinung, die Banknoten seien Schuldurkunden. Sobald die Zahl-
„mitteleigenschaft hervorgekehrt wird, sollte man glauben, wäre
„das ganz unmöglich."

„Selbst gesetzt, die Banknoten wären bloße Schuldscheine
„und die Concession nur aus dem Gesichtspunkte der Inhaber-
„papiereigenschaft erforderlich, so bliebe immer diese Ertheilung
„ein monopolistisches Privilegium. Wie kommt der Staat
„dazu, gerade diesen wenigen Bankunternehmungen
„ein Recht zu ertheilen, das ihnen ausschließlich
„die Vortheile einer meist nach Millionen zählenden
„unverzinslichen Anleihe darbietet, das Publikum
„zur Annahme dieser Quantitäten von Werthträgern
„veranlaßt, ja thatsächlich zwingt, und allen den

„Gefahren und Nachtheilen aussetzt, welche solche „lediglich auf den Credit des Emittenten gestützte „Papiere mit sich bringen? Wir wollen die alten Gründe „gegen das Concessionswesen nicht auffrischen. Wenn irgendwo, „so sind sie hier wider die Concessionirung der Banknoten-Aus- „gabe am rechten Orte.

„Aber viel schlimmer nimmt sich die Sache aus, wenn man „in den Banknoten dem Gelde gleiche Zahlmittel erkennt. Der „Staat autorisirt einzelne Unternehmungen, das zu thun, was „eigentlich gar nicht Gegenstand privater Ausnutzung sein kann. „Er gestattet, daß die Bankinhaber einen mühelosen Gewinn „ziehen durch die Emission von Zahlmitteln. Und das geschieht, „indem dieses nach der einen Seite hin so lucrative Vorrecht „nach der andern Seite hin dem Volke große wirthschaftliche „Gefahren und Nachtheile zufügt. Man wende auch nicht ein, „daß bei der Erwägung der Concessionsgründe die mögliche Ge- „fährdung, Belastung und Schädigung des Publikums aufgehoben „werde durch die „Befruchtung", welche dem Handel und der „Industrie mit den durch die Bank solchergestalt zugeführten „Mitteln erwächst. Die Erfahrung lehrt, wie viel von dieser „Compensation zu halten. Aber auch wenn sie vorhanden wäre, „hilft sie derjenigen Erwägung, die vom Standpunkte des Ver- „waltungsrechts und daher immer nach Rechtsgrundsätzen zu „erfolgen hat, über die Ungerechtigkeit der Privilegienertheilung „nicht hinaus. Sonst soll doch das Princip der Rechts- „gleichheit Aller herrschen. Rechtsgleichheit zu ver- „wirklichen ist das Ziel der Legislation .... Wie „ist damit die Privilegienertheilung auf dem hier besprochenen „Gebiete vereinbar?

Diese im Jahre 1873 publicirten Erörterungen habe ich mit um so ungetheilterer Zustimmung begrüßt, als ich selbst bereits

1870 vor dem Kriege die in den Banknoten-Privilegien enthaltene Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit in der Tagespresse hervorgehoben*) und bezüglich der Unzulässigkeit dieser Privilegien zu denselben Conclusionen gelangt war, wie Herr Dr. Endemann. Seit die Verfassung des „Norddeutschen Bundes" vom 16. April 1867 publicirt worden, bin ich, meines Wissens, der Erste, und eine Zeit lang der Einzige gewesen, welcher in der deutschen Tagespresse**) erläuterte und betonte, daß die Banknoten-Privilegien vor Allem eine Verletzung der wirthschaftlichen Rechtsgleichheit involviren. Ich hatte damals, als ich in der ersten Hälfte 1870 mit bezüglichen Erörterungen zuerst an die Oeffentlichkeit trat, vorausgesetzt, daß es nur einer Hervorhebung dieses bis dahin in der Tagespresse nicht beachteten Punktes der Frage bedürfe, um eine lebhafte Reaction der Rechtsempfindung in der Nation hervorzurufen und eine energische Discussion dieses Gesichtspunktes in der Presse anzuregen. Ich fand mich jedoch hierin fast völlig getäuscht. Zwar wurden meine bezüglichen Arbeiten in den Jahren 1870 und 1871 von einer Reihe größerer und kleinerer Blätter in Deutschland und Oesterreich, denen ich dieselben zusandte, abgedruckt, die Presse trat jedoch nur ganz vereinzelt in die Discussion ein und eine directe Unterstützung wurde mir von keiner Seite zu Theil. Der deutsche Handelsstand hat sich sogar in fast allen seinen Organen für die Beibehaltung der Banknoten-Privilegien in irgend einer Form ausgesprochen. Unter den größern deutschen Tagesblättern trat nur die „Hamburgische Börsenhalle" selbstständig für die Forderung voll in Baar und Barren gedeckter Banknoten ein.

---

*) Zuerst in der „National-Zeitung" vom 22. April 1870 Nr. 186.

**) Auf „die Principien des Geld- und Bankwesens" von Dr. J. L. Tellkampf (1867), welche ähnliche Grundsätze vertreten, komme ich weiterhin zurück.

Meine Bemühungen in dieser Frage in den Jahren 1870 und 1871 (während des Krieges befand ich mich unter den Fahnen in Frankreich) habe ich in einem Buche:

„Der Kampf gegen die Ausbeutung des Publikums durch den „Banknotenschwindel und die Papier-Pest.“ (Rostock 1872)

nebst anderweitem Material über die Bankfrage aus dieser Zeit zusammengefaßt.

Erst im Sommer und Herbst 1871 traten aus den Kreisen des Reichstages Kundgebungen zu Tage, welche wenigstens die Ausgabe nicht in Metall gedeckter Noten zu bekämpfen suchten. So die Abhandlung des Reichstagsmitgliedes G. D. Augspurg über „die Bankfrage“, zuerst publicirt im „deutschen Handelsblatt“ (1871 Nr. 33—37): — ferner „die Bankfrage vor der Commission des deutschen Handelstages, beleuchtet von H. V. von Unruh, Mitglied des deutschen Reichstages“ (1871.) Herr von Unruh faßt seine Forderung in den folgenden Sätzen zusammen:*)

„Wir streben nach Einschränkung und allmäliger „Beseitigung aller, nicht in Metall gedeckter Noten, mög„lichster Einschränkung alles Papiergeldes im Allgemeinen und „Freigebung der Depositen- und Girobanken. Wir wollen, „daß man dieses Ziel weder aus den Augen verliere, noch in „zu weite Ferne rücke, sich aber auch nicht überstürze.“

Dem gegenüber hatten meine Forderungen schon am 22. April 1870 in Nr. 186 der „National Zeitung“ gelautet:

a) der Staat creirt das für die mechanische Bequemlichkeit des Verkehrs nothwendige papierene Circulationsmittel durch Ausgabe von Staatspapiergeld;

*) S. 35. a. a. O.

b) Alle Banknotenemission hört auf;
c) Keine Staatsbank mehr;
d) Völlige Freigebung des Bankgeschäftes (vorbehaltlich der Actiengesellschafts-Frage).

II. Der Umfang der Banknoten-Privilegien.

Wenn die Banknoten-Privilegien unzweifelhaft eine Verletzung der Rechtsgleichheit und der wirthschaftlichen Gerechtigkeit einschließen, so ist damit, meines Erachtens, ihre Unzulässigkeit überhaupt entschieden. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit durch irgend welchen öffentlichen Nutzen motiviren zu wollen, halte ich für völlig unzulässig, und zwar dies um so mehr, als ich der Ueberzeugung huldige, daß durch Rechtsverletzung niemals öffentlicher Nutzen geschaffen wird. Ich befinde mich dabei auf dem Standpunkte, zu glauben, daß die öffentliche Wohlfahrt immer nur mit solchen Mitteln wirklich und dauernd gefördert werden kann, welche mit den Principien des Rechtes nicht in Widerspruch treten.

Mit Bezug auf diese Seite der Frage fügt G. Hirth den Ausführungen Endemann's (S. 404) a. a. O. in einer Anmerkung am Schlusse Folgendes hinzu:

„Für die Behauptung, daß der Verkehr, die Industrie, die „Volkswirthschaft überhaupt ohne nicht voll bedeckte Noten „empfindlichen Schaden leiden, daß ohne sie die Nation in ihrer „Arbeit und materiellen Wohlfahrt Rückschritte machen werde, „ist kein irgendwie stichhaltiger Beweis erbracht worden; alle Be„hauptungen derart sind Parteimanöver und Finten einer weit„verzweigten Interessenvertretung: die zehntausend Quadratmeilen

„deutschen Bodens und die achtzig Millionen Arme, über die „wir verfügen, bedürfen nicht erst der „Befruchtung“ durch jene „Zettel, um dem deutschen Volke seinen Rang im Culturleben „des neunzehnten Jahrhunderts zu sichern. Ueber solche Faseleien „lacht jeder Eingeweihte.“

In mehrfacher Beziehung erschien es mir übrigens wichtig die thatsächlichen Wirkungen der Banknoten-Privilegien genauer zu constatiren. Es gehört hierher zunächst die Feststellung des gegenwärtigen Umfanges dieser Privilegien.

G. D. Augspurg berechnet neuestens den Bestand an Edelmetallgeld, Barren, Staatspapiergeld und Banknoten in den civilisirten Ländern wie folgt*)

Gold	3900	Mill. Thlr.
Silber	2500	„ „
Staatspapier	2024,46	„ „
Banknoten	2572,4	„ „
davon ungedeckt	1554,6	„ „

Was Deutschland speciell betrifft, so befinden sich nähere Nachweisungen über den Stand der Banknoten-Privilegien und die Ausgabe von Staatspapiergeld in:

„Motive zu dem Entwurf des Gesetzes über die Ausgabe „von Banknoten vom 20. März 1870.**)

Danach befanden sich bis März 1870 in Deutschland 31 Zettelbanken „abgesehen von einigen kleinen Instituten, deren Umlauf sich auch annäherungsweise nicht feststellen ließ.“

Diese 31 Banken hatten in Umlauf am 21. Jan. 1870

*) Die Bankfrage II. Das Werthmaaß und das Papiergeld. Von G. D. Augspurg (Bremen 1873).

**) Abgedruckt in meinem Buche: „Der Kampf gegen die Ausbeutung ꝛc.“ S. 142

Die Preußische Bank . .	142,222,000	Thlr. Noten.
die übrigen Banken. . .	70,286,400	„ „
zusammen	212,508,400	„ „

Dagegen betrugen die Vorräthe an baarem Gelde und Edelmetallen:

bei der Preußischen Bank . .	78,333,000	Thlr.
oder 55,07 % des Notenumlaufs,		
bei den übrigen Banken . . .	32,807,800	„
od. 46,67 % des Notenumlaufs,		
zusammen	111,140,800	„

Die in Umlauf befindlichen, durch Metall nicht gedeckten Noten stellten sich:

bei der Preußischen Bank auf .	63,889,000	Thlr.
bei den übrigen Banken auf . .	37,478,600	„
im Ganzen auf	101,367,600	„

Auf den Kopf der Bevölkerung kamen also in Deutschland am 21. Januar 1870 an umlaufenden Banknoten überhaupt etwas mehr als 7 Thlr. und an ungedeckten Banknoten 3,38 Thlr.

An Staatspapiergeld circuliren in Deutschland rund 40½ Millionen Thaler. Der gesammte Betrag der papierenen Zahlungsmittel belief sich also in Deutschland Anfangs 1870 auf 142½ Mill. Thlr. d. i. 4,75 Thlr. pro Kopf der Bevölkerung.

Die „Motive zu dem Entwurf des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870",*) welchen ich diese Angaben entnehme, berechneten zugleich den Umlauf der papierenen Zahlungsmittel:

in Frankreich auf 1,37 Thlr. pr. Kopf der Bevölkerung
in Großbritannien 3,53 „ „ „ „ „

*) Vgl. „der Kampf gegen die Ausbeutung ꝛc." S. 147.

Die „Motive" ꝛc. knüpfen hieran die folgende Bemerkung:

„Gegenüber den Zuständen des Geldumlaufs solcher Länder, die sich ungestörter Valutenverhältnisse erfreuen, hat also der Umlauf papierener, durch Baar nicht gedeckter Zahlungsmittel im Norddeutschen Bunde einen so bedeutenden Umfang erreicht, daß die einstweilige Sistirung der Ertheilung neuer oder erweiterter Notenprivilegien vom Stande des Bedarfs aus irgend welchen Bedenken nicht unterliegen kann. Zugleich macht der verhältnißmäßig große Umfang des Papierumlaufs, welcher unter den bestehenden Verhältnissen erreicht ist, die dringende Nothwendigkeit ersichtlich, der Vermehrung der Schwierigkeiten, welche die Bundesgesetzgebung bei einer rationellen Ordnung des Bankwesens in den bestehenden Bankprivilegien findet, vorzubeugen."

Das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870 (B. G. B. 270. Nr. 7. S. 51—52) hat in seinen 5 Paragraphen jede Aenderung des status quo in Bezug auf die Banknoten-Privilegien von einem Bundesgesetze abhängig gemacht, in der Ausübung der bestehenden Privilegien jedoch eine Aenderung nicht eintreten lassen. Bezüglich Süddeutschlands besteht ein besonderes Vertragsverhältniß, in Folge dessen in Süddeutschland, außer den im Norddeut. Bundesgebiet bestehenden 31 Zettelbanken, deren in Süddeutschland seit 1871 noch 4 gegründet worden sind.

Da nun aber von den 31 Zettelbanken des Bundesgebietes, deren 6 die Befugniß unbeschränkter Notenemission besitzen, während die Notenemissionsbefugniß von 25 andern Zettelbanken zusammen auf 61,000,000 Thlr. abgegrenzt ist, so wehrt das erwähnte Bundesgesetz vom 27. März 1870 diejenigen Unzuträglichkeiten, welche aus einer ungemessenen Vermehrung der Banknoten erwachsen, nicht von uns ab.

In welchem Maße nun in Deutschland seit Erlaß des erwähnten Gesetzes die Ausgabe von Banknoten zugenommen hat,

zeigt eine Angabe von G. D. Augspurg*), welche folgenderweise lautet:

„Die Motive zur Vorlage über die Ausgabe von Banknoten
„vom 27. März 1870 geben dieselben zu 212 Mill. Thlr.
„an. Nach dem Staatsanzeiger war der Notenumlauf Ende
„März 1873 gestiegen auf 437 Mill. Thlr. und im April
„hatte er sich zu der ungeheuren Summe von 481 Millionen
„Thlr. vermehrt. Mit Einschluß von 60 Mill. Thlr. Staats-
„papiergeldes liefen also 540 Mill. Thlr. Papiergeldes um, dar-
„unter 250 bis 260 Millionen ungedeckten Papiers."

Die für Anfang 1870 noch auf rund 101 Mill. angegebene Summe der ungedeckten Noten hat sich also seitdem bis April 1873 fast genau verdoppelt. G. D. Augspurg macht dazu a. a. O. „(S. 20) die Bemerkung: „Die Naturgesetze hätten außer Kraft „treten müssen, wenn dabei nicht die in ganz Deutschland herrschende „Theuerung eingetreten wäre, zumal, da auch die Goldprägungen „zur Vermehrung der Zahlmittel beigetragen haben."

Die Summe des in Deutschland zur Zeit in Umlauf befindlichen Silber-Courants berechnet G .D. Augspurg a. a. O. (S. 21) auf 4—500 Mill. Thlr., den Betrag des umlaufenden Goldes auf 37 Mill. Thlr.**), den ganzen Betrag der in Deutschland umlaufenden Circulationsmittel auf rund etwa 1000 Mill. Thlr., wovon also die papierenen Zahlmittel stark die Hälfte, die nicht in Baar gedeckten Banknoten etwa 1/5 bilden.

Der Ertrag des Zettelprivilegiums würde sich also, bei vierprocentiger Verzinsung zur Zeit auf circa 8 Mill. Thlr. jährlich für die privilegirten Banken berechnen. Es ist das in der That

---

*) Die Bankfrage. II. Das Werthmaß und das Papiergeld. Von G. D. Augsburg. Bremen 1873. (S. 20.)

**) a. a. O. S. 20.

eine Staats-Subvention von ungeheurem Umfang, welche meines Erachtens vom Rechtsstandpunkte aus, wie bereits oben ausgeführt, durchaus unzulässig erscheint. Wenn von den Vertheidigern dieser Privilegien ausgeführt wird, daß die privilegirten Banken als Aequivalent für den Ertrag der Privilegien dem Handel und der Industrie große Vortheile gewährten, so ist dies einerseits einer nähern Prüfung zu unterziehen, andererseits sofort als durchaus gleichwerthig mit der Lassalle'schen Forderung der Unterstützung des Arbeiterstandes aus Staatsmitteln zu erkennen, mit dem Unterschiede jedoch, daß Lassalle die Subvention der minder bemittelten Bevölkerungsklassen forderte und damit scharf abgewiesen wurde, während die Subvention der meistbemittelten Bevölkerungsklassen aus Staatsmitteln bisher als etwas durchaus Selbstverständliches geübt und geduldet wird. — Die großen Gefahren, welchen uns ein solcher Zustand entgegenführen muß, scheinen mir in der That sehr naheliegend, und zwar um so viel mehr, als die Banknoten-Privilegien sich in sehr naher Verbindung befinden mit Privilegien noch größeren Umfanges und noch gefährlicherer Natur, nämlich mit den Actien-Gesellschafts-Privilegien.

III. Die Banknoten-Privilegien und die Gewerbe-Freiheit.

Es ist von mancher Seite die Behauptung hervorgetreten, daß die Wirthschaftslehre mit der Ethik keinerlei Zusammenhang habe. Mir scheint jedoch ein solcher Zusammenhang sehr wesentlicher Art vorhanden zu sein. Ich sehe diesen Zusammenhang darin, daß erfahrungsmäßig falsche wirthschaftliche Einrichtungen einen entsittlichenden Einfluß auf die Staatsbevölkerung ausüben

Falsche wirthschaftliche Gesetzgebung involvirt stets wirthschaftliche Privilegirung und damit wirthschaftliche Ungerechtigkeit. Ungerechte Staatseinrichtungen wirken aber stets entsittlichend auf die Bevölkerung. Diese demoralisirende Wirkung falscher wirthschaftlicher Einrichtungen kann so groß werden, daß keine Bemühung zur geistig-sittlichen Hebung der Staatsbevölkerung ihr ein Gegengewicht zu halten im Stande ist, und daß sie zuletzt das ganze Staatsgebäude in den Abgrund zieht.

Diese Erfahrung dürfte so ausnahmslos sein, daß ihr der Charakter eines Gesetzes der göttlichen Weltordnung beizumessen ist. Privilegien haben stets eine verderbliche und staatsgefährliche Wirkung geübt und werden dies auch in Zukunft thun.

Was nun insbesondere die Banknoten-Privilegien betrifft, so werden dieselben, den meisten Statuten der Zettelbanken zufolge, verliehen: zur „Förderung," „Befruchtung," „Unterstützung" des Handels und der Industrie. Diese „Unterstützung" des Handels und der Industrie besteht indessen in allen Fällen darin, daß den betreffenden Banken die Erlaubniß ertheilt ist, mittelst der von ihnen auszugebenden Zettel, wie mit baarem Gelde, die üblichen Bankier-Geschäfte zu betreiben. In manchen Fällen bedingen sich die das Privilegium ertheilenden Regierungen einen Theil seines Ertrages für die Regierungskasse aus. Diese Privilegien werden sowohl an Privatbanken, wie auch an Actiengesellschaften verliehen.

Daß man den Bankgeschäften nicht freistellt, von dem Privilegium des Geldmachens beliebigen Gebrauch zu machen, versteht sich eigentlich von selbst. Das Privilegium wird stets nur innerhalb gewisser Beschränkungen verliehen und meist auch nur auf beschränkte Zeitdauer oder auf Kündigung. Ausnahmslos scheint auch die Staatsgewalt das Bedürfniß, oder die Verpflichtung supponirt zu haben, durch Vorschreibung statutarischer

Bestimmungen die Geschäftsführung der Zettelbanken einer gewissen Regelung zu unterwerfen. Es liegt dem ohne Zweifel der Gedanke zu Grunde, daß die Sicherheit der Noten von dem Resultat der Geschäftsführung bei den Zettelbanken abhängt, und daß der Staat, indem er das Privilegium ertheilt, eine gewisse Verpflichtung habe für die Sicherheit der Noten Vorsorge zu treffen. Vielfach wird dabei auch zu dem Mittel gegriffen, die Geschäftsführung der Banken durch besondere Regierungs-Commissare fortlaufend controliren zu lassen.

Ein fernerer Grund, den Betrieb von Zettelbanken nicht nur, sondern von Banken überhaupt, gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, ist stets auch darin gefunden worden, daß man bisher nie gewagt hat, die Actien-Gesellschaft, als gesetzlich anerkannte Associationsform, völlig frei zu geben. Nachdem man die unleugbaren großen Mißlichkeiten des Concessionswesens allgemein erkannt, hat man die für den Betrieb und die Errichtung von Actiengesellschaften erforderlich gehaltenen Beschränkungen in Form gesetzlich festzustellender, allgemein gültiger, sog. „Normativbedingungen" einzukleiden angefangen. Gewiß sehr irrthümlich hat man diese Normativbedingungen, wie sie z. B. durch das deutsche Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 für Actiengesellschaften statuirt werden, als Actien-„Freiheit" angesehen und bezeichnet.*)

---

*) „Ich weiß, daß es eine Theorie, vielleicht gar eine Schule giebt, welche die Actien ganz freigeben will, die den Actien-Vertrag, wie jeden gewöhnlichen Vertrag, die Actiengesellschaft, wie jede Privatgesellschaft behandeln will ... Thatsächlich ist, daß das bestehende Gesetz diese Theorie nicht anerkennt, und ich erkenne sie auch nicht an, weil die Actie mit zu vielen öffentlichen Privilegien ausgestattet ist, welche nicht zulassen, ihr volle Freiheit zu geben." — (Rede des Abgeordneten Lasker in der Sitzung des Reichstages am 4. April 1873. Stenograph. Bericht, S. 217.)

Es liegt hier nur der Fall vor, daß die Ausbeutung der mit der gesetzlich festgestellten Actiengesellschaftsform verknüpften großen Privilegien mittelst der Normativbedingungen einem größern Kreis von Ausbeutern zugänglich geworden, als dies unter der Herrschaft des Concessionswesens in Deutschland vorher der Fall gewesen. Es liegt also auch hier, wie bei den Bank-Privilegien, die Sache so, daß man die mit der Privilegien-Ertheilung untrennbar verknüpften Uebelstände durch Vorschriften der Gesetzgebung resp. Verwaltung andererseits wieder zu beschränken oder, womöglich, aufzuheben gesucht hat — ein Bemühen, von dem mir scheint, daß es von vorneherein eigentlich als aussichtslos erkannt werden müßte.

Da, wo das Banknoten-Privilegium an Actiengesellschaften verliehen wird, kommt also Privilegium zu Privilegium. Es ist verständlich, daß man in diesem Fall ganz besonders die verschiedenen Formen der Reglementirung mittelst statutarischer Bestimmungen, welche der Staat festsetzt, sowie die verschiedenen Arten der Staatsaufsicht und Staatskontrole versucht hat, um die schlimmen Wirkungen der Privilegien zu paralysiren. Die erste und unmittelbare Wirkung der Banknoten-Privilegien ist also die, daß man die mit diesen Privilegien ausgestatteten Bankgeschäfte, seien dieselben nun in Händen von Einzelnen, von offenen Handelsgesellschaften oder von Actiengesellschaften, nicht, wie andere Geschäfte, sich selbst überlassen kann, sondern einer gewissen staatsseitigen Regelung und Beaufsichtigung unterstellen muß. Ein Bankgeschäft, welches das Privilegium der Banknoten-Ausgabe nicht besitzt, würde sich, in Bezug auf die ihm zu gewährende Freiheit, in Nichts von jedem andern Geschäfte unterscheiden, es sei denn, daß dasselbe in der Form einer Actiengesellschaft betrieben wird, welche letztere Gesellschaftsform ebenfalls Privilegien einschließt und in Folge dessen niemals freigegeben werden kann. Thatsächlich existirt ja

denn auch in Deutschland die Bankfreiheit, als ein Theil der Gewerbefreiheit, und nur die mit den Banknoten- resp. Actien-Privilegien, oder, noch allgemeiner, die mit dem Privilegium der Ausgabe von Inhaber-Papieren ausgestatteten Banken werden einer besondern Gesetzgebung bedürftig erachtet. In diesem Sinne dürfte auch der Artikel 4. Nr. 4. der Reichsverfassung zu verstehen und zu interpretiren sein. Sehr bemerkenswerth scheint mir, daß diejenige Schule von Nationalökonomen, welche in Deutschland als „Manchesterschule" bezeichnet wird, und welche sich als vorzugsweise Verfechterin der „freien wirthschaftlichen Bewegung" gerirt, dennoch für die Erhaltung sowohl der Banknoten- wie der Actiengesellschafts-Privilegien eifrig eintritt, und sich lediglich in solchen Combinationen erschöpft, welche den „Mißbrauch" dieser Privilegien verhüten sollen — ein schon deshalb völlig aussichtsloses Bemühen, weil jeglicher Gebrauch von Privilegien ein Mißbrauch ist und trotz aller Cautelen, erfahrungsmäßig, nur zu immer größerem Mißbrauche führt.

Nicht minder bemerkenswerth scheint mir, daß man ganz allgemein die Vertheidigung der Banknoten- und Actien-Privilegien seitens der Manchesterschule für eine Vertheidigung der wirthschaftlichen Freiheit gelten läßt, während sie doch selbstredend das genaue Gegentheil davon ist. Eine Folge dieser Begriffsverwirrung ist es sodann im politischen Leben, daß die s. g. „liberalen" Parteien, welche die Durchführung der wirthschaftlichen Freiheit als eine ihrer Hauptaufgaben erachten, wenigstens größten Theiles zu eifrigen Vertheidigern der Banknoten- und Actien-Privilegien geworden sind.

Da nun in neuerer Zeit die Folgen der erwähnten Privilegien immer schärfer hervortreten und sich fast auf alle Gebiete des menschlichen Lebens übertragen, so entspinnt sich daraus eine

eigenthümliche politische Consequenz. Die „liberalen“ Kreise nämlich, von der Richtigkeit ihres Princips, der freien wirthschaftlichen Bewegung, durchdrungen, und, wenigstens zum Theil, den Widerspruch nicht erkennend, welcher selbst in einer größeren Verallgemeinerung der Bank- und Actien-Privilegien mittelst sog. „Normativbedingungen“, gegenüber dem Principe der wirthschaftlichen Freiheit und Gleichheit, enthalten ist, — diese „liberalen“ Kreise suchen vielfach sich selbst und Andern gegenüber die Augen zu verschließen vor den unleugbaren Folgen der in Rede stehenden Privilegien, welche nun einmal mit „Freiheiten“ identificirt worden sind, oder wenigstens zum Theil in ihrer Eigenschaft als Privilegien noch nicht klar genug erkannt wurden.

Andererseits finden die „conservativen“ Parteien in diesem Mangel an Klärung der Situation sehr erwünschte Gelegenheit und Veranlassung, auf die hervortretenden Mißstände der modernen Wirthschaftsbewegung, als auf Folgen der „unbegrenzten, ungebundenen Freiheit“ hinzuweisen, und allerlei Freiheits-Beschränkungen zu fordern.

Thatsächlich scheint mir, daß wir über die Wirkungen der wirthschaftlichen Freiheit noch gar nicht aus Erfahrung urtheilen können, da die Wirkungen derselben bisher stets nach allen Seiten hin durch die gewaltig übergreifenden Wirkungen der erwähnten Privilegien beeinflußt und getrübt wurden.

IV. Die Natur der Bankgeschäfte und der Einfluß ihrer Verbindung mit den Banknoten-Privilegien.

Schon das bisher Entwickelte dürfte genügen, um erkennen zu lassen, daß das Bankgeschäft und die Banknoten-Privilegien zwei Dinge sind, welche an und für sich und überhaupt gar nichts

mit einander gemein haben, als höchstens das Eine, daß es sich in beiden um Geld handelt, und daß Banknoten-Privilegien bisher fast ausschließlich an Bankgeschäfte verliehen worden sind.

Wenn ich es für staatswirthschaftlich wichtig halte, die Wirkungen näher zu prüfen, welche sich aus der Verbindung der Bankgeschäfte mit den Banknoten-Privilegien ergeben, so wird dabei zunächst die Art und Natur der Bankgeschäfte selbst genauer in's Auge zu fassen sein.

In der Einleitung habe ich nach M. Wirth diejenigen Geschäfte bezeichnet, welche von Banken betrieben werden. M. Wirth fügt dem Verzeichniß dieser Geschäfte Folgendes hinzu: „Im Ganzen, Großen erfüllen diese Banken in ihren verschiedenen Schattirungen das Amt der Aufsammlung müssiger Kapitalien und die Vertheilung derselben in die productiven Hände, welche derselben bedürfen; ihr Wirken gleicht dem des Herzens in Beziehung zum Blutumlauf." (Handbuch des Bankwesens S. 94.)

In wie weit diese sehr allgemein gehaltene, in den Handbüchern der Nationalökonomie in ähnlicher Form ziemlich stereotyp wiederkehrende Charakteristik der Bankgeschäfte und ihrer Aufgabe im wirthschaftlichen Organismus den Kern der Sache trifft, dürfte sich am besten ergeben bei einem Versuche, die 19 von Wirth a. a. O. aufgeführten verschiedenen Thätigkeiten der Banken unter allgemeinen Gesichtspunkten zu rubriciren.

Eine der am meisten hervortretenden Thätigkeiten der Banken dürfte sich unter dem zur Zeit sehr beliebt gewordenen Ausdruck der „Creditgewährung" subumiren. Das Wort „Credit" spielt in der modernen Wirthschaft eine große Rolle und dürfte, Mangels näherer Definition, vielfach mißbraucht werden. Man hat die moderne Wirthschafts-Periode überhaupt als die Periode der „Credit-Wirthschaft" bezeichnen wollen. Thatsächlich

erscheint, daß in immer größerem Maßstabe von allen Seiten mit erborgtem statt mit selbstgespartem Gelde gewirthschaftet wird: so daß man allerdings sagen muß, die Borg- oder Schuldwirthschaft sei bei uns zum System erhoben. Dies gilt von der Wirthschaft des Staates, der Provinz und der Communen ebensogut, wie von der Wirthschaft der Actien-Gesellschaften und der Privaten. Das Wort „Credit" dürfte jedoch auf diesen Wirthschaftsmodus um des willen nur zum geringsten Theile passen, weil in ihm der Begriff persönlichen Vertrauens und persönlichen Risicos mit eingeschlossen erscheint, welcher bei dem größten Theile der modernen Schuldtransactionen wohl kaum in Frage kommt. Wie dem auch sein mag, das Bankgeschäft gruppirt sich vorzugsweise um verschiedene Transactionen der Schuldenwirthschaft, und der regelmäßige Gewinn des Bankgeschäftes fließt, zum größten Theile aus der Vermittelung von Schuldgeschäften verschiedenster Art. Man kann sagen, das Bankgeschäft nährt sich hauptsächlich von den Spesen, welche ihm für die Vermittelung von Schuldgeschäften gezahlt werden.

Wollen wir die 19 Geschäftsarten, welche M. Wirth als „Bankgeschäfte und Geschäfte der Banken" aufzählt, unter verschiedene Rubriken unterbringen, so würden wir zunächst die von Wirth sub 12) genannte „Emission von Banknoten" hier ganz ausscheiden, da sie offenbar kein „Geschäft" überhaupt, sondern einfach ein vom Staate verliehenes Privilegium ist. Ebenso dürfte die von M. Wirth sub 13) aufgeführte „Ausgabe von Obligationen und Pfandbriefen" ebenfalls nicht als „Geschäft", sondern als Privilegium zu declariren sein, mittelst dessen erst, wie mittelst des Banknoten-Privilegiums, Geschäfte gemacht werden.

Unter den übrigen Nummern stellen wir diejenigen voran, welche sich darstellen als ein

I. Ausleihen von Geld gegen Zinsen, meist mit, zuweilen auch ohne Unterpfand.

Dahin gehört, unter Hinweis auf die M. Wirth'sche Reihenfolge:

(2) „Darlehen gegen Unterpfand von Edelmetall, Pretiosen und Werthpapieren (Lombard-Geschäft)."

(3) „Eröffnung von laufendem Credit mit und ohne Sicherheit (Contocurrent ohne und mit Blanco-Credit)."

Je nach den Verhältnissen kann dies Geschäft auch den Charakter der bloßen Zahlungsvermittelung gegen Provision haben.

(9) Reportgeschäft.

Der Report ist eine Form des Zinses (Vergl. darüber M. Wirth, Handb. d. Bankw. S. 75 u. f. — Dr. O. Michaelis, Volkswirthschaftliche Schriften I. Bd. S. 288 u. f.). O. Michaelis definirt den Report a. a. O. als „Zinssatz für kurze Kapital-Credite im Speculationsgeschäfte."*)

(15) Darlehen gegen Unterpfand von Immobilien.

II. Die Einkassirung von Schuldforderungen von den Schuldnern resp. die Vermittelung der Auszahlung solcher Forderungen an die Gläubiger.

Unter diese Rubrik kann auch, je nach dem Charakter derselben, das Contocurrent (3) fallen. Ferner gehört hierher:

(1) „Discontirung von Wechseln". — Die Discontirung eines Wechsels ist eigentlich die vorschußweise Auszahlung einer fremden Schuldforderung, gegen Vorauszahlung der bis zur Verfallzeit erwachsenden Zinses, Discont genannt. Der

---

*) Vergl. auch: O. Michaelis, „Die wirthschaftliche Rolle des Speculations-Handels" (Vierteljahrschr. für Volkswirthsch. 1864, IV. Bd. S. 130 f. 1865. I. Bd. S. 196 f. und II. Bd. S. 77 f.)

Discont ist also, ebenso wie der Report, eine Form des Zinses. Mit der Discontirung des Wechsels übernimmt die Bank zugleich die Einkassirung desselben vom Trassaten zur Verfallzeit.

(6) „Incasso d. h. Einkassirungsgeschäft", natürlich gegen „Provision".

(7) „Einlösung von Coupons, bezw. Auszahlung der Zinsen und Dividenden von Werthpapieren.

Aus der Mobilisirung des Schuldwesens im Großen mittelst auf den Inhaber lautender Schuldscheine, erwächst die Nothwendigkeit einer Mehrzahl vermittelnder Einlösungsstellen für die Einlösung des Zinscoupons. Ueber die Natur der Actien und Dividende zu sprechen, wird sich weiterhin Veranlassung ergeben.

(14) „Giro- und Umschreibegeschäft" — eine einfache Compensirung und Vermittelung von Zahlungen.

(18) „Compensations-Geschäft, Clearinghouse" — wesentlich mit dem Giro-Geschäft den gleichen Zweck verfolgend.

III. Aufnahme von Anlehen (Depositen), um das Geld anderweit höher zu fructificiren. (Depositen-Geschäft.)

(4) „Annahme von verzinslichen und unverzinslichen Depositen (Darlehen des Publikums) mit kurzer oder langer Kündigungsfrist; auch gegen Ausgabe von Obligationen."

IV. Kauf- und Verkauf von Schuldpapieren und Actien für eigene und fremde Rechnung.

Es gehört hierher die Vermittelung der Käufe und Verkäufe, welche das an der Börse speculirende Publikum den Banken aufträgt. (5,b.) Sodann ist der Vertrieb der großen Anlehen der Staaten, Provinzen, Communen und Actiengesellschaften hierher zu rechnen. Dieser Vertrieb geschieht entweder gegen eine feste Provision oder durch Ueberlassung der Schuldpapiere an die Bank zu einem geringern als dem Ausgabecurse (10, a und b).

Betreiben die Banken den Kauf und Verkauf von Werthpapieren auf eigene Rechnung, so ist hierin auch die gewöhnliche Börsenspeculation eingeschlossen.

V. Einfache Wechslergeschäfte.

(8) „Auswechslung von Papiergeld, Banknoten und fremden Münzsorten.“

VI. Aufbewahrung fremder Werthgegenstände (14), weil die Banken auf die sichere Aufbewahrung solcher Gegenstände besonders eingerichtet sind.

VII. Betrieb von Handels- und Speculationsgeschäften, welche auch von anderen Privatleuten unternommen werden können.

M. Wirth rechnet hierher speciell die „Gründung von Actiengesellschaften“, also das neuerdings in so wenig schmeichelhaften Ruf gekommene „Gründungsgeschäft“, welches übrigens so alt ist, wie das Actienwesen selbst, und von jeher zu den gleichen Ausstellungen Anlaß gegeben hat, wie neuerdings bei uns. Ferner rechnet M. Wirth hierher die schon oben erwähnten Börsenspeculationen. — Das Gründungsgeschäft und die Börsenspeculation, zusammen mit der Uebernahme großer Anleihen von Staaten und Actiengesellschaften, bilden hauptsächlich das Geschäft der s. g. Creditanstalten oder Credit Mobiliers.

Es ist in allen diesen Geschäften offenbar nichts, was mit den Banknoten-Privilegien an und für sich etwas zu thun hätte. Die Gewährung dieser Privilegien an einzelne Bankgeschäfte ist also eine einfache Bevorzugung derselben vor andern Geschäften dieser Art. Wie nun aber in den Schuldverhältnissen jeder Art für die Bankgeschäfte eine Quelle des Gewinnes enthalten ist, so sind auch andererseits in Folge dessen die Bankgeschäfte principielle beständige Förderer der Schuldenwirthschaft. Je mehr sich die Schuldenverhältnisse häufen, um so größer sind die Gewinne der Banken.

Eine zweite Quelle großer Gewinne für die Banken sind erstens die schon erwähnte Gründung von Actiengesellschaften, ferner die Käufe und Verkäufe von Actien und Schuldpapieren für eigene sowohl wie für fremde Rechnung und sind in Folge dessen die Banken ebenso Förderer der Actien- wie des Schuldenwesens. In dieser aus der Natur des Bankwesens erwachsenden Tendenz desselben dürfte sich die hauptsächlichste Wirkung concentriren, welche die Banken in der modernen Wirthschaftsbewegung und deren Einfluß auf die Culturentwickelung einnehmen. Es wird demnächst der Einfluß näher zu erörtern sein, welchen die Banknoten-Privilegien speciell auf das Bankgeschäft und weiterhin auf unsere Wirthschafts- und Culturbewegung überhaupt ausüben.

V. Borgwirthschaft und Baarwirthschaft im Geschäftsverkehr.

Die Rolle, welche das Schuldenwesen in dem geschäftlichen Wirthschaftsgetriebe spielt und die Beziehungen des Bankgeschäftes zu diesem Schuldenwesen, finde ich namentlich in Arbeiten von Ad. Samter*) und Dr. O. Michaelis in einer Weise besprochen, welche mich veranlaßt, diese Darstellungen in größerer Ausdehnung hier wörtlich zu benutzen.

Ich darf zur Zeit wohl den Satz als allgemein anerkannt voraussetzen, daß nicht der Wirthschaftsertrag an sich und allein,

*) Die Reform des Geldwesens von Adolph Samter (Berlin 1869). — Noten und Depositen. Von Otto Michaelis (Vierteljahrschr. für Volkswirthschaft und Culturgeschichte. Herausgegeben von J. Faucher. 1865 III. Bd. S. 77 ff.).

sondern auch wesentlich dessen Vertheilung den Reichthum und die Wohlfahrt der Nationen mitbedingt. „Das Glück eines Staates hängt weniger von der Menge der Erzeugnisse ab, die er besitzt, als von der Art, wie sie vertheilt sind.“*) Die Herstellung des Wirthschaftsertrages, — sagt der Banquier Samter (a. a. O. S. 27) — ist nur die Gründung, die angemessene Vertheilung, der Schlußstein der Wirthschaft.**) „Je mehr der Besitz Schuldverhältnisse erzeugt hat, je mehr Creditkapitalien in der Wirthschaft functioniren, um so schwieriger vollzieht sich die Production und um so ungleicher vertheilt sich das Volkseinkommen. Was im Einzelnen leicht durchsichtig ist, daß, je weniger Jemand mit eigenen Mitteln arbeitet, um so unsicherer der Erfolg ist, bestätigt sich auch im großen Ganzen. Die Production, die lediglich mit Creditkapitalien arbeitet, kämpft nach allen Seiten hin mit Schwierigkeiten, welche durch die Unselbstständigkeit der wirthschaftlichen auf der einen, und durch die Unzuverlässigkeit der Creditkapitalien, welche nur zu häufig wieder zurückgezogen werden, auf der andern Seite hervorgerufen werden. Ein getreues Bild der Unzuträglichkeiten, die mit einem verschuldeten Productions-System begleitet sind, tritt deutlich bei der Landwirthschaft, einem der wesentlichsten Productionszweige, hervor. Es giebt für dieselbe nichts Ungünstigeres, als einen tiefverschuldeten Besitzstand. Selbst das Pachtverhältniß wird allgemein einem Betriebe durch Besitzer, die den Boden nur zu einem kleinen Theile als den wirklich ihrigen betrachten können, vorgezogen. Die Leiden der tiefverschuldeten Besitzer und die wirthschaftlichen Schäden des verschuldeten Besitzthums sind zu bekannt, als daß

*) Droz, économie politique, p. 51; angeführt bei Samter.

**) Ich lege auf diese Ausführungen um so mehr Gewicht, als Herr Samter selbst Banquier ist.

mehr als der Hinweis hierauf erforderlich wäre. Und was von der Landwirthschaft gilt, gilt von allen Productionszweigen. In allen Branchen ist die, mit großen Schuldverhältnissen behaftete Production von häufigen Krisen begleitet. Die Eigenthümer und Unternehmer von Gewerben, welche in mehr oder minder großem Umfang fremde Kapitale arbeiten lassen, stehen nicht auf eigenen Füßen, sie sind abhängig von dem Eigenthümer des betreffenden Kapitals, abhängig von der sprichwörtlich gewordenen Wandelbarkeit und Unbeständigkeit des Credits, welcher, empfindsam wie er ist, und nur zu leicht erschüttert, die Production bis in ihre Grundfesten erschüttert."

O. Michaelis bemerkt hierüber in gleichem Sinne:*)

„Mit Credit zu wirthschaften, ist keine leichte, sondern eine sehr schwierige Sache, die gelernt sein will; mit dem Credit beginnt die Gefahr, daß der Geschäftsverlust oder die Geschäftsunregelmäßigkeit zum Bankrott führe, und diese Gefahr auf ein Minimum zu reduciren, dazu bedarf es einer Pünktlichkeit, einer Umsicht, die nicht Jedermanns Sache ist . . . . Der Fortschritt durch das genossenschaftliche Bankwesen wäre ein höchst zweifelhafter, wenn derselbe den kleinen Gewerbetreibenden erst Credit gäbe, derselbe ist deshalb ein so überaus wichtiger, weil ihnen nicht nur baares Geld auf Credit gegeben, sondern weil ihnen auch die Nothwendigkeit auferlegt wird, baares Geld überzusparen und zurückzulegen. Lassen wir das letztere Element zunächst auf sich beruhen, so ist der Unterschied des Credits, den sie früher empfingen, der. daß sie früher Waaren gegen gestundete Bezahlung empfingen, während sie jetzt Geld gegen gestundete Rückzahlung empfangen, womit sie Waaren gegen sofortige Zahlung kaufen.

---

*) „Noten und Depositen" a. a. O. S. 80.

„Wer Waaren auf Borg kauft, der bietet seiner Seits keine unmittelbare Leistung und verlangt zwei Leistungen, die Waare und die Stundung des Preises. Er ist also in der ungünstigsten Lage, in der ein Käufer nur sein kann. Die Stundung für die er extra vergüten muß, kann er bezahlen in der Annahme schlechter Waaren oder in dem Versprechen eines höheren Preises. Gewöhnlich vertheilt sich seine Leistung auf Beides. Der Antheil der schlechten Waare ist aber in der Regel ein großer, weil der Borger das Interesse hat, die Gefahr, die in der Höhe der Schuld liegt, nach Möglichkeit zu verringern, und weil der Verkäufer und Darleiher das Interesse hat, die schlechte Waare beim Käufer auf Borg anzubringen, weil der Käufer gegen Baar sie nicht nimmt, oder zu schlecht bezahlt. Je mehr die Verschuldung des Borgers wächst, um so mehr wächst der Zwang schlechte Waare zu nehmen; der Verkäufer hält sich für diese Kunden den Ausschuß. Wie ganz anders steht der Käufer gegen Baar, der unmittelbar die werthvollste, die allgemein gesuchte Gegenleistung bietet! Er hat freie Auswahl zwischen allen Verkäufern des Marktes, während der Käufer auf Borg an den Verkäufer gebunden ist, der ihm borgt. Er kann an die frühere Hand gehen, während der Käufer auf Borg an die letzte Hand gehen muß, denn erst diese macht ein Geschäft daraus, gegen Baar oder auch auf Borg zu kaufen, um auf Borg zu verkaufen. Er kann in schärfster Auswahl seine Waarenkenntniß zur Geltung bringen, und hat seiner Seits die Kraft, seine Kunden auf das Beste — weil er mit seiner Waarenkenntniß für sie frei wählt — und auf das Wohlfeilste — weil er am wohlfeilsten einkauft — zu bedienen. Der Käufer gegen Baar verdient beim Einkauf, durch volle Geltendmachung seiner

Waarenkenntniß und seiner Kaufmacht, und verdient beim Verkauf durch die Möglichkeit wirthschaftlicher Preisstellung und Vermehrung des Verbrauchs mittelst niedriger Preise und rascheren Umsatzes bei kleineren Gewinnsten am Einzelnen. Der Käufer auf Borg verliert beim Einkauf und vermindert seinen Absatz, weil er das beim Einkauf Verlorne beim Verkauf wieder einzubringen suchen muß. Der Käufer gegen Baar schlägt den Käufer auf Borg in der Concurrenz in jeder Beziehung und leistet dem Gemeinwesen die größten Dienste, weil er im Stande ist, und das Interesse hat, sein Sachverständniß durch gute Waare fruchtbar zu machen, während der Käufer auf Borg, nachdem beim Einkauf sein Sachverständniß außer Kraft gesetzt war, dasselbe weiterhin nur zu oft benutzen muß, den Mangel zu verdecken, so daß sein Sachverständniß durch schlechte gefälschte Waare gemeinschädlich wird. . . Der Kauf auf Borg konnte, so glaubte er, ihn nie im Stiche lassen. So lange es überhaupt verkäufliche Waare gab, fand er auch auf Borg verkäufliche Waare; denn der Borg war eine Modalität des Waarenpreises. Als Käufer auf Borg gewöhnte er sich daran, den Credit dieser Art gewissermaßen als einen Theil seines Geschäftskapitals zu betrachten. Er baute also sein Geschäft auf diesen ruinirenden Credit. Darauf aber, daß er stets baares Geld creditirt erhalte, kann er sich nicht verlassen. Um die Vortheile des Kaufs gegen Baar sich zu sichern, muß er (der kleine Gewerbetreibende), außer den eigenen Werkzeugen, auch eigene Vorräthe, d. h. eigenes Betriebskapital sich sammeln." — Mit Hinweis auf das wirthschaftlich erziehende Element der kleingewerblichen Darlehensgenossenschaften fährt Michaelis, von dem kleinen Gewerbetreibenden sprechend, hier fort: „Dasjenige Betriebskapital, welches

ihm von den Darlehensgenossenschaften creditirt wird, lernt er nicht mehr als einen permanenten Bestandtheil seiner geschäftlichen Mittel, sondern als eine vorübergehende Aushülfe betrachten*) die ihn in den Stand setzt, entweder sich über den regelmäßigen Umfang seines Geschäftes hinaus häufende Aufträge zu übernehmen, oder die günstige Zeit zum Ankauf von Vorräthen für eine längere Periode zu benutzen, um nicht blos am freien Ankauf (Kauf gegen Baar), sondern auch am rechtzeitigen Ankauf (Kauf auf Vorrath) zu verdienen.

„Wer aber erst die Vortheile des rechtzeitigen Ankaufes gekostet, in dem entsteht ein neues Interesse, das Interesse nämlich, stets im Stande zu sein, die sich zum vortheilhaften Kauf bietende Gelegenheit beim Schopf zu ergreifen, mit anderen Worten, das Interesse, sich stets baare Kasse zu halten. Die baare Kasse ist recht eigentlich die wirthschaftliche Kraft und Freiheit des Producenten". . . .

„Ferner liegt es wohl auf der Hand, daß die Vorzüge des Kaufs gegen Baar vor dem Kauf auf Borg, die unschätzbaren Vortheile des Besitzes von baarer Kasse, die größere Wirthschaftlichkeit des Strebens, beim Einkauf zu gewinnen, gegenüber der Sucht, den Verdienst blos beim Verkauf zu suchen, daß alle diese Grundsätze für den „mittleren" und „großen" Gewerbetreibenden erst recht gelten. Endlich soll mit der unmittelbaren Beziehung, in welche vorstehende Sätze zu den „kleinen" Gewerbetreibenden gestellt sind, nicht behauptet werden, daß in unserer großen Industrie dieselben schon hinreichend beachtet werden. Im Gegentheil die Ausdehnung

---

*) Leider scheint sich dies in der Praxis der Genossenschafts-Banken in großer und zunehmender Ausdehnung weitaus anders zu gestalten.

Perrot.

des Borgsystems, die zu geringe Rücksichtnahme auf den Gewinn beim Einkauf ist eine der schwachen Seiten unserer deutschen Industrie. Und die Hauptschuld daran trägt das System der monopolisirten Notenbanken."

„Dieses Creditnehmen- und Creditgebenmüssen," sagt A. Samter,*) „ist der Fluch des armen Handwerkers, wie das Kreuz des großen Fabrikanten. Dieses Borgsystem ist es aber auch, welches sämmtliche Nicht- oder Wenigbesitzenden in Abhängigkeit von den Viel- oder überhaupt Besitzenden bringt und die Herrschaft der Creditkapitalien begründet. Alles drängt zu den Inhabern der Creditkapitalien."

VI. Der Umfang der modernen Schulden- (Credit-) Wirthschaft.

Wie in dem Gebahren der bürgerlichen Geschäfte, in Handel, Gewerbe und Industrie die Borgwirthschaft zur dauernden Regel geworden ist, statt daß sie nur die vorübergehende Ausnahme sein sollte, ganz so ist es auch in den Finanz-Verwaltungen der Staaten, Provinzen und Communen geworden: Die Borgwirthschaft ist dort nicht Ausnahme, sondern Regel. Eine besondere Stellung nehmen dabei auch noch die Actiengesellschaften ein.

„Die Staatsschulden sind in der Neuzeit zu einer früher nie gekannten Höhe emporgetrieben worden —" sagt G. Fr. Kolb in der 6. Auflage seines „Handbuch der vergleichenden Statistik" (1871). Die Summe der europäischen Staatsschulden berechnet er auf 23,800

*) „Die Reform des Geldwesens" (S. 32.)

Millionen Thaler, im Ganzen, auf 80 Thlr. pr. Kopf der Bevölkerung (a. a. O. S. 354). In der letzten Sitzung der Londoner statistischen Gesellschaft, sagt die „D. L. Z." v. 6. Febr. 1874, verlas Herr Dudley Baxter eine interessante Abhandlung „über den jüngsten Fortschritt der Nationalschulden". Im Eingange derselben bemerkte Herr Baxter, daß die Nationalschulden während des letzten Vierteljahrhunderts sich ungeheuer ausgedehnt und entwickelt hätten. In 1848 betrugen die gesammten Nationalschulden 11,475 Millionen Thaler, im Jahre 1873 schon 31,590 Mill. Thlr., also fast drei mal so viel. Von 1848 bis 1854 beliefen sich die jährlichen Gesammt-Anleihen durchschnittlich auf 135 Mill. Thlr., von 1855 bis 1860 auf 237 Mill. Thlr. Von 1861 bis 1873 erreichte aber der jährliche Durchschnitts-Betrag der neuen Anleihen die Höhe von 1350 Mill. Thlr. Wenn dieser Durchschnitt während des nächsten Vierteljahrhunderts anhalten sollte, würden sich die Totalschulden wiederum verdoppeln, und vor Ende des Jahrhunderts die Summe von 67,500 Mill. Thalern oder 253,125 Mill. Francs = 253 Milliarden erreichen, deren jährliche Zinsenlast zu 5% sich auf 3375 Millionen Thlr. belaufen würde — eine Summe, welche sich den gesammten öffentlichen Einkünften aller Staaten Europas und Nordamerikas gleichstellt.

Die Summe der Communal- und Provinzialschulden ist wahrhaft unermeßlich und läßt sich kaum annäherungsweise angeben.

Eine eigenthümliche Stellung in diesem System der Borgwirthschaft nehmen die Actien-Gesellschaften ein. Die Auffassung der Actien als eines „Geschäfts-Antheils" dürfte sich insofern als unhaltbar erweisen, als eine effective Betheiligung der Actionäre an der Führung und Leitung des Actien-Unternehmens durchschnittlich nicht eintreten kann, und zwar schon aus rein äußerlichen Gründen nicht einmal in der General-Versammlung.

Der Actionär im großen Durchschnitt kann nie etwas Anderes sein, als bloßer Empfänger eines Gewinnantheils pro Rata seiner Geldeinlage (Actie), welche hierdurch wesentlich den Charakter eines Darlehens, einer bloßen Kapitalanlage mit veränderlichem Zinsfuße erhält. Zugleich pflegen die Actiengesellschaften bedeutende Anlehen gewöhnlicher Form, d. h. mit festem Zinsfuße aufzunehmen, wobei die Inhaber der Obligationen sich im großen Durchschnitt, bezüglich ihrer effectiven Mitbetheiligung an der Verwaltung des Unternehmens, in keiner irgend anderen Situation befinden, als die Mehrzahl der Actionäre, welche schon aus lediglich räumlichen Gründen, d. h. wegen ihrer Entfernung vom Orte der General-Versammlung, an derselben nicht Theil nehmen können, ohne mehr auszugeben, als ihr Dividenden-Einkommen beträgt, also in der Mehrzahl der Fälle an derselben überhaupt nicht Theil nehmen. Das ganze Actienwesen läuft daher gleichfalls auf ein großartiges Borg-System hinaus und da die General-Versammlungen der Actiengesellschaften bisher notorisch und nachweisbar die ihnen zugewiesenen Functionen höchstens in Ausnahmefällen wirklich zu üben im Stande gewesen sind, so waren und sind die Verwalter der kolossalen Kapitale der Actiengesellschaften eigentlich und thatsächlich fast völlig souveräne und irresponsabele Directionen. So lange die Actiengesellschaft functionirt, erscheinen thatsächlich nicht die Actionäre, sondern die Directionen als die eigentlichen, disponirenden Eigenthümer der Anlagen, mit welchen die Actiengesellschaft arbeitet, und die Actionäre sind in Wirklichkeit nicht Geschäftsdisponenten, sondern nur Darleiher von Kapital im Betrage der auf ihre Actien geleisteten Einzahlungen.

Die riesigen Kapitale der Actiengesellschaften sind somit wesentlich mit unter die von Samter u. A. sogenannten Creditkapitalien zu rechnen. Bezeichnend ist es z. B. in dieser Hinsicht, daß man für das immer kolossaler anwachsende Geschäft der Ausgabe von

Schuldpapieren und Actien in der Finanz- und Tagespresse den Kunstausdruck „Emissionen" erfunden hat. Den Gesammtbetrag dieser „Emissionen" für Europa, Amerika und Tunis beberechnet z. B. der „Moniteur des Intér. Materiels" pro 1872 wie folgt:

	Millionen Franks
für Staats- und Städte-Anlehen. . . .	5476,94
für Credit-Institute	1955,80
für Eisenbahnen u. industrielle Etablissements	5208,93
zusammen	12641,67 Mill. Frks.

oder rund $3^1/_2$ Millionen Thaler.

Wie sehr diese Bewegung im Anschwellen begriffen ist, zeigen die folgenden Ziffern bei G. Kolb:*)

A. Moser („Systematische Mittheilungen aus den Gebieten der Statistik rc.") hat die Summe der Emissionen in Europa vom 1 Januar 1861 bis October 1863, also in $2^3/_4$ Jahren auf 5687 Millionen Franks, und Engel auf 5494 Mill. Franks oder 1465 Mill. Thaler berechnet. Im Jahre 1870 beliefen sich die Emissionen von Staats-, Communal-, Provinzial-, Eisenbahn-Obligationen und Actien von industriellen Gesellschaften in Europa auf 5,787,679,015 Fks. Von der oben nach dem „M. d. I. M." angegebenen

Summe der Emissionen pro. 1872 ad Fks.	12641,67 Mill.
entfallen nach derselben Quelle auf Amerika .	2024,72 „
auf Tunis	5,62 „
es verbleiben also für Europa 1872	10611,33 „
gegen im Jahre 1870	5687,00 „

Die Summe der „Emissionen" hat sich also von noch nicht 2 Milliarden jährlich, im Anfange der sechsziger Jahre, auf

*) Handbuch der vergleichenden Statistik. 6. Auflage. S. 137.

mehr als 5 Milliarden im Jahre 1870 und gar auf mehr als 10 Milliarden im Jahre 1872 vergrößert.

Eine bemerkenswerthe Stelle in diesem allgemeinen Schulden-Concert nimmt der Grundbesitz ein. Nichtverschuldeter Grundbesitz ist zur immer seltener werdenden Ausnahme geworden. Die Verschuldung des Grundbesitzes überhaupt nimmt in schneller Progression überhand. In Oesterreich haben z. B. die Hypothekar-Darlehen der Sparkassen seit 1857 bis 1872 sich von 80 Mill. Fl. auf 230 Millionen Fl. gesteigert und die Hypethekenschuld des österreichischen Grundbesitzes hat sich seit 1857 im Ganzen um 425 Millionen, also jährlich im Durchschnitt um 32 2/3 Millionen vermehrt. (Deut. Monatsschr. II. Bd. S. 388.) — Mit der zunehmenden Verschuldung steigert sich ganz natürlich einerseits das Credit-Bedürfniß, andererseits die Schwierigkeit Darlehen zu erhalten. Daher die immer zunehmenden Klagen über „Credit-Noth" des Grundbesitzes. Auch hier sind die Schulden ein integrirender Bestandtheil der Wirthschaft geworden, und der ganze moderne Grundbesitz sucht derzeit nur nach neuen Methoden, sich das Schuldenmachen immer mehr zu erleichtern. Verschämt tritt dabei öfter auch der Wunsch zu Tage, daß der Staat mit seinen Mitteln eintreten solle, um dem Grundbesitz billige Darlehen zu verschaffen. Bei einem andern Theile der Grundbesitzer regt sich der Wunsch mit einer, den Banknoten-Privilegien ähnlichen, Privilegien-Schenkung bedacht zu werden.

Wie die öffentlichen Schulden hat man auch die des Grundbesitzes zu mobilisiren gesucht, mittelst der Pfandbriefe und Hypothekenscheine, welche als theils kündbare, theils unkündbare Schuldpapiere sowohl von Genossenschaften der Schuldner mit Solidarhaft (Pfandbrief-Instituten 2c.) wie auch von Associationen der Gläubiger mittelst der Actien-Gesellschafts-Form (Boden-Credit-Anstalten, Credit-Foncier 2c.) edirt werden. — Die für den

Grundbesitz davon erwartete „Hilfe“ ist bis jetzt natürlich nicht eingetreten und kann auch nicht eintreten. — Die in letzter Zeit namentlich wie Pilze aus dem Boden schießenden Boden-Credit-Institute können die Verschuldung des Grundbesitzes nur immer steigern und werden denselben namentlich mehr und mehr in den Besitz der Groß-Finanzmächte überführen, welche mittelst der Boden-Credit-Actien-Gesellschaften natürlich diese Situation des Grundbesitzes auszubeuten suchen.

Den Betrag der Europäischen Hypothekenschulden berechnet L. Richter in einem in der „Deut. Landes-Zeitung“ mitgetheilten Vortrage auf 120,000 Millionen Thlr., wofür à 5% 6000 Millionen Thaler jährlich aufzubringen wären. —

Die Zinsen für Eisenbahn-, Bank-Credit- und Versicherungs-Anstalten berechnet derselbe Gewährsmann auf 3000 Millionen Thlr. jährlich in Europa und die von der europäischen Bevölkerung jährlich überhaupt aufzubringende Schulden-Zinsen-Summe auf mindestens 10,000 Millionen Thaler.

Rechnet man die als Schuldpapiere ebenfalls hierher gehörigen Wechsel, deren ungeheurer Betrag gar nicht angegeben werden kann,*) mit hinzu, so wird sicher nicht zu bestreiten sein, daß wir uns heute allerdings in der Aera der s. g. „Creditwirthschaft“, richtiger wohl „Borg-Wirthschaft“ oder „Schulden-Wirthschaft“ befinden.

---

*) Für Deutschland allein berechnet G. Hirth in seinen „Annalen des Deutschen Reiches“ (vgl. weiter unten) den Betrag der in Cours gesetzten Wechsel auf circa 4½ Milliarden im Jahre 1872.

VII. Die wirthschaftlichen Wirkungen der permanenten Staatsschulden.

Man hat, nach den Wahrnehmungen des täglichen Lebens, Schuldenwirthschaft stets als etwas Anormales, möglichst zu Vermeidendes angesehen. Man hat die Verschuldung einer Wirthschaft stets für ein Unglück erachtet, und sie entweder auf force majeure, oder auf falsche und liederliche Wirthschaftsführung zurückgeführt. Im Privatleben hat der gesunde Sinn des Volkes es stets für rühmlicher gehalten, den Nachkommen unverschuldetes, als ihnen verschuldetes Gut zu hinterlassen. Auch findet es die Gesetzgebung in Bezug auf die Privatwirthschaft durchgehends gerechtfertigt, es den Erben freizustellen, ob sie die Schulden der Vorfahren mit übernehmen, oder das Erbe sub beneficio inventarii antreten wollen.

Es gab auch eine Zeit, wo man auch beim Staate das Schuldenmachen nicht als eine Tugend und ein Zeichen guter Wirthschaft ansah und wo man namentlich den absoluten Herrschern aus ihrer Schuldenwirthschaft einen lebhaften Vorwurf machte. Seit wir jedoch in die Aera der constitutionellen Regierungen eingetreten sind, hat man die Schuldenwirthschaft der Staaten, Provinzen, Communen 2c. vollständig und förmlich zum System erhoben. Man unterscheidet zwar zwischen s. g. productiven und unproductiven Schulden, sieht aber beide als gleich unumgänglich

an und sucht namentlich die productiven, d. h. die zu productiven Zwecken gemachten Schulden damit zu rechtfertigen, daß es einmal unmöglich sei, alle erforderlichen Mittel auf dem Wege der Besteuerung aufzubringen, während es andererseits nicht mehr als billig erscheine, auch die Zukunft zu den Lasten der Gegenwart heranzuziehen, namentlich wenn die künftigen Generationen an dem Nutzen der mittelst öffentlicher Schulden ausgeführten öffentlichen Anlagen participiren.

Diese Argumentation, obgleich sie namentlich bezüglich der „productiven" Schulden bisher für ziemlich unanfechtbar gegolten hat, scheint mir denn doch ihre sehr schwachen Seiten zu haben. Man könnte zunächst ganz allgemein die Berechtigung der Gegenwart bezweifeln, künftigen Generationen Schulden aufzuerlegen. Man könnte, nicht ohne Begründung, die Behauptung aufstellen, es müsse, wie in Familien, so auch im Staatsleben, der kommenden Generation freistehen, Schulden anzuerkennen und zu übernehmen, welche sie nicht selbst gemacht hat. Wer Schulden hat und Zinsen zahlen muß, sei es nun ein Einzelner, eine Familie, eine Commune, oder ein Staat, tritt in ein Abhängigkeitsverhältniß, welches ihn nöthigt für seine Gläubiger mitzuarbeiten, ihnen einen Theil des eigenen Arbeitsertrages abzutreten. Und solches Abhängigkeits-Verhältniß führt, wenn es kein vorübergehendes, sondern ein dauerndes ist, unter allen Umständen erfahrungsmäßig dahin, daß der abhängige Schuldner vom darleihenden Gläubiger mehr und mehr benachtheiligt wird. Auch würde es sicher ein Irrthum sein, wenn man annehmen wollte, daß die Nachtheile dauernder Schuldverhältnisse bei den Staatsschulden ausbleiben. Es wird dies deutlich hervortreten, wenn wir die wirthschaftlichen Vorgänge, welche mit der Contrahirung öffentlicher Schulden verknüpft sind, einer näheren Prüfung unterwerfen.

Vor allen Dingen dürfte die vulgäre Annahme, daß mittelst der Contrahirung öffentlicher Schulden ein theilweises Abwälzen gegenwärtiger Lasten auf die Schultern künftiger Generationen stattfinde, einer eingehenden Prüfung bedürfen. Prof. Dr. Soetbeer hat in seiner Arbeit „Betrachtungen über das Staatsschuldenwesen und dessen Einfluß auf die Vertheilung des Volksvermögens"*) werthvolle Untersuchungen über diesen Gegenstand niedergelegt. Eine wesentliche Ergänzung findet die Soetbeer'sche Arbeit in einem Aufsatze von Dr. O. Michaelis „Ueber auswärtige Anleihen."**) Während nämlich Soetbeer seine Untersuchungen zunächst auf im Inlande contrahirte Anleihen beschränkt, weist O. Michaelis in seiner vorgedachten Arbeit nach, daß Wirkung und Erfolg ganz gleich seien, sowohl bei im Auslande, wie bei im Inlande contrahirten Anleihen.

Man kann übrigens auf die einfachste Weise zu diesem Schlusse kommen, wenn man die gesammten Culturstaaten der Gegenwart in Bezug auf das in ihnen allen stattfindende Contrahiren von öffentlichen Anleihen als Inland, d. h. als eine einzige schuldenmachende Gesammtheit betrachtet.

Soetbeer macht ferner bei seinen Untersuchungen a. a. O. die Einschränkung, daß sich dieselben nur auf Schulden zu unproductiven Zwecken beziehen. Mir scheint jedoch, daß seine Beweisführung völlig auf öffentliche Schulden jeder Art paßt. Soetbeer argumentirt nämlich so: was der Staat brauche, wenn er eine Anleihe contrahire, sei nicht das Geld, sondern die Gegenstände, die er dafür bekomme, resp. die Arbeit, die ihm dafür

---

*) Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte herausgegeben von J. Faucher und O. Michaelis. 1865. II. Bd. S. 1 ff.

**) Ebend. 1867. I. Bd. S. 101 ff.

geleistet werde. Beides könne unbedingt nur die Gegenwart hergeben. Zukünftige Gegenstände könne man nicht vorweg verbrauchen, zukünftige Arbeit nicht vorweg benutzen. „Was noch nicht vorhanden ist, kann auch noch nicht verbraucht werden, wie man es auch anfangen möchte, das Kapital der Zukunft für Zwecke der Gegenwart nicht anticipirt werden. . . . Der Unterschied der Herbeischaffung eines vom Staate verlangten Kapitals durch Anleihen und der Erhebung außerordentlicher Abgaben zu gleichem Betrage liegt nicht darin, daß das Kapital im ersten Falle aus der Zukunft herangezogen, im andern Falle aber von der Gegenwart geliefert wird. — Denn in allen Fällen kann, wie gesagt, nur der schon vorhandene, nicht aber der erst künftig entstehende Kapitalfonds etwas hergeben — sondern darin, daß demjenigen, der das Kapital hergiebt, in dem einen Falle ein Anspruch auf ein Aequivalent, auf eine Reihe kommender Jahre repartirt, zugesichert wird, im andern Falle nicht.“ (a. a. O. S. 14 ff.) Wie völlig unhaltbar die Annahme sei, daß mittelst der öffentlichen Schulden eine theilweise Ueberwälzung von Lasten aus der Gegenwart in die Zukunft stattfinde, drückt Soetbeer in folgenden Sätzen treffend aus (a. a. O. S. 18):

„Ueberhaupt muß es als eines der weisesten Gesetze der Vorsehung angesehen werden, daß es absolut unmöglich ist, die Lasten der Gegenwart auf die Zukunft überzuwälzen und das erst in der Folgezeit zu verbrauchende Kapital vorweg zu verbrauchen; denn bestände dies Naturgesetz nicht, wäre es dem Princip nach irgendwo zulässig und möglich, künftige Arbeit und Production vorweg in Anspruch zu nehmen, so wäre damit dem tollsten Schwindel im Finanzwesen Thor und Thür geöffnet und kein Ende abzusehen. Wäre es möglich, die Zukunft heranzuziehen, daß sie der Gegenwart ihre Last abnehmen müßte, warum

sollte man dann nicht, da die Zeit keine Grenzen kennt, sobald irgend ein Anlaß dazu auffordert, statt Steuern aufzulegen Anleihen machen, und immer neue Anleihen, um auch die Zinsen der früheren Anleihen zu decken?*) Man brauchte ja nicht grade die Mittel der nächsten Jahrzehnte, sondern könnte auch diejenigen künftiger Jahrhunderte und selbst Jahrtausende im Voraus in Anspruch nehmen, sich damit tröstend, daß die dann lebenden Generationen es ebenso machen und ihrerseits wieder die folgenden Jahrhunderte oder Jahrtausende heranziehen würden."

Was die vulgäre Einrede betrifft, es sei doch nicht möglich, den Bedarf der Gegenwart nur auf dem Besteuerungswege so reichlich und so rasch, als die Umstände es oft unabweislich machen, herbeizuschaffen, so erwiedert Soetbeer Folgendes: „Diese Einrede trifft nicht zu und kann das Princip, daß es nicht möglich ist, die Lasten der Gegenwart auf die Zukunft zu übertragen, nicht im Mindesten erschüttern. Jahrtausende hindurch haben auf der Höhe der damaligen Civilisation stehende Staaten Krieg geführt, und auch sonst außerordentliche unproductive Aufwendungen gemacht, ohne ein Staatsschuldenwesen zu kennen, wie die Neuzeit es ausgebildet hat. Wollte man einwenden, daß in früherer Zeit zu militärischen Zwecken bei weitem nicht so viel Kapital erforderlich gewesen, wie jetzt, sowohl absolut, wie relativ, so ist zu entgegnen, daß hierdurch principiell um so weniger etwas bewiesen werde, als bekanntlich in neuerer Zeit das allgemeine Kapital-Vermögen ganz enorm gestiegen sei und es z. B. in dieser Hinsicht vor 200 Jahren für Frankreich gewiß eine schwerere Aufgabe gewesen wäre, 500 Millionen Frks. aufzubringen, als

---

*) Einige Staaten sind neuerdings in der That bei diesem Verfahren wieder angelangt. Perrot.

gegenwärtig das Dreifache oder Vierfache solcher Summe. Und was ferner die vermeintliche praktische Unmöglichkeit betrifft, ohne Anleihe, nur im Wege außerordentlicher Besteuerung große Kapitalbeträge für plötzliche große Staatsausgaben anzuschaffen, so braucht nur daran erinnert zu werden, zu welchen enormen Leistungen einzelne Plätze und Landstriche oder ganze Länder in Kriegszeiten unter dem Titel von Kriegscontributionen von feindlicher Gewalt herangezogen werden können, die überdies oft direct in Natura (Fleisch, Brot, Wein, Hafer, Heu, Tuch, Schuhe ꝛc.) verlangt werden. Welche Requisitionen haben nicht die alten Preußischen Provinzen in den Jahren 1806 bis 1812 befriedigen müssen, was sie vielleicht einen Monat vorher als unerschwinglich abgewiesen hätten, wenn die eigene Regierung es aufs Inständigste verlangt hätte. „Es ist unglaublich, was ein Land tragen und leisten kann," ist eine Antwort, mit welcher schon öfter die kläglichsten Reclamationen um Erlaß eines Theils der Kriegscontributionen abgewiesen sind und die wohl auch in Zukunft in ähnlicher Weise wiederkehren wird. Eine thatsächliche Unmöglichkeit vorkommenden Falls mittelst einmaliger außerordentlicher Leistung, statt durch eine inländische permanente Anleihe, einen großen unproductiven Staatsaufwand zu bestreiten, kann nicht eingeräumt werden, denn in dem einen, wie in dem andern Falle wird das erforderliche Kapital aus dem vorhandenen National-Vermögen oder Einkommen genommen."*)

Wie schon bemerkt, beschränkt Soetbeer a. a. O. seine Untersuchungen zunächst ausdrücklich auf öffentliche Anleihen zu unproductiven Zwecken. Die Wahrheit des Satzes, daß mittelst einer Anleihe Leistungen der Zukunft nicht anticipirt

*) Man vgl. hierüber auch Bergius, Grundsätze der Finanz-Wissenschaft (1871, 2. Aufl.) S. 701: „Anleihen oder Steuern?"

werden könne, wird aber offenbar durch den Zweck solcher Anleihe nicht alterirt. Sei die Anleihe productiv oder unproductiv, so kann durch dieselbe immer nur bereits vorhandenes National-Vermögen dem Staate zur Verfügung gestellt werden. In dem einen, wie in dem andern Falle braucht der Staat Sachen und Arbeitsleistungen, beide können nur aus der Gegenwart und resp. der Vergangenheit, nicht aber aus der Zukunft entnommen werden.

Nur der Modus der Repartition der Staatslasten wird geändert, dadurch daß man die zu irgend einem öffentlichen Zwecke erforderlichen Mittel auf dem Wege einer Anleihe statt auf dem Wege der Besteuerung aufbringt. Es ist also wichtig, völlig klar darin zu sehen, welcher Unterschied in der Repartition der Staatslasten eintritt, je nachdem die Mittel zu öffentlichen Zwecken auf dem Wege der Anleihe, oder auf dem Wege der Besteuerung aufgebracht werden.

Was der Staat zu jeglicher Unternehmung bedarf, sind, wie schon gesagt, Sachen und Arbeitsleistungen. Die Sachen müssen in natura rerum vorhanden sein, ehe sie gebraucht werden können, und Arbeit kann nur durch vorhandene Menschen geleistet werden. Sämmtliche Sachen und Leistungen werden jedoch nicht in demselben Augenblicke gleichzeitig gebraucht sondern, successive im Laufe einer kürzeren oder längeren Zeit. Die Beiträge der Staatsbürger an Sachen und Arbeitsleistung sind also nicht nur quantitativ, sondern auch der Zeit nach zu vertheilen, und es sind Sachbeiträge gegen Arbeitsbeiträge zu compensiren. Ein Theil der Staatsbürger ist vorzugsweise im Besitze von Sachen, welche der Staat braucht, ein anderer Theil der Staatsbürger trägt seinen Tribut an den Staat mehr in Arbeitsleistungen ab. Den Maßstab für die gegenseitige Abschätzung dieser verschiedenartigen Beiträge, sowie auch das Mittel ihrer

gegenseitigen Ausgleichung und angemessenen Repartition bildet das Geld in seiner Eigenschaft als usueller Werthmaßstab einerseits, und als Marktanweisung auf Sachen und Arbeitsleistungen andererseits. Der Maßstab ferner, nach welchem die Beiträge der Staatsbürger zu den Staatslasten überhaupt erfordert werden, findet sich hauptsächlich ausgedrückt in der Steuerskala. Und so wäre allerdings nicht nur bei der ordentlichen, sondern auch bei den außerordentlichen Staatslasten die directe Repartition und Erhebung derselben nach dem Steuerfuße das Zunächstliegende. Es entsteht hier nun also die Frage, welche Veränderungen in der Repartition der Staatslasten dadurch erwachsen, daß man außergewöhnlichen Staatsbedarf nicht direct nach dem Steuerfuße repartirt und erhebt, sondern auf dem Umwege einer Staatsanleihe.

Wenn der Staat, um sich einerseits die Disposition über die erforderlichen Sachen und Arbeiten und andrerseits die angemessene Vertheilung ihrer Entnahme und der aus ihrer Verwendung für die Gesammtheit entstehenden Resultate zu sichern, die Repartirung dieser Leistungen nach dem Steuerfuß direct vornimmt, so kürzt er um einen entsprechenden Betrag bei sämmtlichen Staatsbürgern zugleich den Vorrath an Marktanweisungen (Geld). Das entspricht ganz dem Erfolge jeder Verwendung von Staatsmitteln. Ist dieselbe unproductiv, so muß die Gesammtheit sich zunächst einschränken in der Consumtion, weil vorhandener Vorrath mehr als gewöhnlich verbraucht, und Arbeit mehr als gewöhnlich unproduktiv verwendet wird. Demnächst liegt der Gesammtheit erhöhete Arbeitsthätigkeit ob, um die verbrauchten Vorräthe wieder zu ersetzen. Es ist billig, daß an diesen wirthschaftlichen Vorgängen, d. h. namentlich sowohl an der nothwendigen Einschränkung des Consums, wie an der nothwendigen Erhöhung der Arbeitsthätigkeit möglichst alle Staatsbürger in entsprechendem Maße participiren. — Bei sogenannt „productiven“ Verwendungen

liegt die Sache ebenfalls in so fern gar nicht anders, als ja zunächst auch hier vorweg ein Verbrauch von Sachen und Arbeitsleistungen stattfindet, dem eine entsprechende Erhöhung und Erleichterung der Production erst allmählig gegenübertritt. Noch allmähliger erst geht die Repartition dieses Erfolges auf die Gesammtheit von Statten.

Wird dagegen, statt einer directen Repartition des Staatsbedarfes, eine Anleihe contrahirt, so ist der wirthschaftliche Vorgang in mehrfacher Beziehung ein wesentlich anderer. Thatsache bleibt zwar auch hier, daß der Staat, resp. die Provinz oder die Commune Sachen und Arbeitsleistungen in erhöhetem Maße verbraucht haben. Beide — Sachen und Arbeiten — wurden aber nicht unentgeltlich entnommen, sondern denjenigen, welche beides prästirten, in Gelde (Anweisungen auf anderweite Sachen und Arbeitsleistungen) ersetzt. Wie nun findet der thatsächlich stattgefundene Mehrverbrauch der Nation seinen Ausdruck in der öffentlichen Wirthschaft? Offenbar dadurch, daß dieser Mehrverbrauch in Form erhöheter Besteuerung nachträglich auf die Nation repartirt wird. Nach den Soetbeer'schen Untersuchungen (a. a. O. 26—35) ist es aber mehr als wahrscheinlich, wenn auch bei den bestehenden Steuersystemen nicht genau ziffermäßig nachweisbar, daß in der zeitigen Repartitions-Scala der aus Anleihen erwachsenden Staatslasten eine Prägravation der nicht rentebesitzenden Staatsbewohner enthalten ist, so daß die zunehmende Staatsverschuldung zugleich eine zunehmende steuerliche Benachtheiligung der arbeitenden Klassen darstellt. „Denkt man sich" — sagt Soetbeer (a. a. O. S. 34. u. f.) — „ein solches Verhältniß mit seinen weiteren Consequenzen lange Jahre ununterbrochen fortdauernd und durch stets neu hinzukommende Staatsschulden weiter getrieben, so erhält man eine allgemeine Vorstellung von dem mächtigen Einflusse, welchen das Staatsschuldenwesen der

Neuzeit auf die Vertheilung des Nationalvermögens wie des Nationaleinkommens bisher schon hat ausüben müssen und ferner in wachsender Progression äußern wird. Die wirthschaftlichen und socialen Zustände der Völker würden jetzt wesentlich andere sein, wenn nicht die von den Regierungen ausnahmslos geübte Praxis des Contrahirens von Staatsschulden, auch abgesehen von der dadurch erleichterten unproductiven Kapitalaufzehrung, eine künstliche Störung und nachtheilige Veränderung in der Vertheilung des Nationaleinkommens und National-Vermögens herbeiführte." — Eine vorübergehende Staatsanleihe ist ein Act, dessen Consequenzen die Generation trägt, welche ihn vollzieht. Permanente Staatsschulden sind dagegen eine dem unmündigeren Theile der Staatsbevölkerung auferlegte von ihrem eignen Ermessen mehr oder minder unabhängige dauernde Last, in welcher, wie schon erwähnt, wahrscheinlich zugleich eine Prägravation für die minderbesitzenden Bevölkerungsklassen enthalten ist.

Mit dem Anwachsen der permanenten Staatsschulden wird immer mehr Kapital der befruchtenden Thätigkeit der persönlichen Eigenthümer entzogen und der Staat selbst wird mehr und mehr zur Renten-Anstalt gemacht, derart, daß es nicht mehr von dem freien Willen der Bevölkerung abhängt, in welchem Maße sie die von Schuldverhältnissen unzertrennliche Abhängigkeit vom Creditkapitale tragen will, sondern daß ihr dieses Abhängigkeitsverhältniß als selbstverständlich auferlegt wird. Wer immer Schulden macht, muß einen Theil vom Ertrage seiner Arbeit an den Gläubiger entrichten. Die permanenten Staatsschulden zwingen die nichtrentebesitzende Bevölkerung in dies Verhältniß einzutreten.

Dazu kommt alsdann, daß erfahrungsmäßig die Staatsschulden meist so anzuwachsen pflegen, daß ihre Verzinsung einen immer größeren Theil des Staatseinkommens vorweg in Anspruch nimmt, also relativ immer kleinere Summen für die discretionäre Verwen-

dung zu den allgemeinen Staatszwecken übrigläßt. Die Contrahirung großer, dauernder Staatsschulden bindet also in doppelter Weise künftigen Generationen im Voraus die Hände.

Wiederholt ist es denn auch bereits geschehen, daß das wachsende Mißverhältniß der zur Verzinsung der Staatsschulden erforderlichen Summen mit dem möglichen Staatseinkommen zum völligen Ruine der Staatswirthschaft geführt hat, indem erst zur Zahlung der Schuldenzinsen eine Zeitlang neue Anleihen gemacht werden mußten, bis sich zuletzt die Unfähigkeit des Staates ergab, die solchergestalt immer erdrückender anwachsenden Lasten zu tragen.

Aus alledem scheint mir bereits das Facit hervorzugehen, daß diejenigen Recht haben dürften, welche Schuldenwirthschaft ebensosehr in der Staats- wie in der Privatwirthschaft für unrichtig und unvortheilhaft halten.

Großer Vortheil dagegen erwächst aus dem lawinenartigen Anwachsen des Schulden-Systemes in allen Wirthschaftsgattungen dem Bankgeschäfte, dessen wesentliche Thätigkeit aus der Vermittelung der nach Milliarden jährlich sich berechnenden aus der Schuldenwirthschaft herfließenden Transactionen besteht, und dessen größte Gewinne aus den Spesen dieser Vermittelung erwachsen. Dazu kommt, daß die Staatsschuldartikel, in der Form von Auporteur-Papieren, zum Hazardspiel-Objecte an den Börsen werden. — Die Vermittler, gewissermaßen die Croupiers, dieses Hazardspieles sind die Banquiers, und die aus demselben ihnen zufließenden Spesen sind die Quellen bedeutender Einnahmen für die Bankgeschäfte. Außerdem genießen letztere als Faiseure und Dirigenten des Spiels auch noch ausgedehnte anderweite Vortheile, welche denjenigen professioneller Spieler mit ausgebleiten Würfeln oder falschen Karten nicht unähnlich sind. Es erscheint von Wichtigkeit, die Beziehungen des Bankgeschäftes zu der modernen Schuldenwirthschaft noch weiterhin näher zu erörtern.

VIII. Die Kosten des Groß-Schuldenwesens.

Es ist eine der verhängnißvollen Eigenschaften der Borgwirthschaft, daß die Kosten der Anleihen um so höher anwachsen, je tiefer die Staaten &c. bereits verschuldet sind. „Täglich sieht man," — sagt Banquier Samter —*) „wie diese Staatsanleihen creirt werden, sich calculirend 8 vom 100, 60 wird bezahlt, 100 wird verschrieben, 2 %, ja 5 % für das „Unterbringen" der Anleihe vergütet. Ja selbst bei den Anleihen, welche zu productiven Zwecken bestimmt werden, bei Creditkapitalien, welche wirthschaftliches Kapital werden sollen, wie bei Eisenbahnen, was fließt bei „Abschluß der Anleihe" nicht in die Hände derjenigen, welche sie „abschließen," d. h. was geht auf dem Wege, auf welchem das Creditkapital wirthschaftliches Kapital wird, nicht verloren, und wird jenem wirthschaftlichen Zwecke entfremdet, wie viel weniger wird wirthschaftlich verwendet, als geborgt wird?!"

Um welcherlei Dinge es sich dabei handelt, davon geben die folgenden Mittheilungen eine Anschauung, welche im Herbste 1871 von der „Kölnischen Ztg." und der „Weser Zeitg." übereinstimmend gebracht wurden:**)

„'Le Soir' läßt sich von einem in Finanzsachen bewanderten Correspondenten (aus Paris) schreiben: Der Finanzminister hat sich für die Zahlung der dritten halben Milliarde mit der Banque de Paris benommen auf Grundlage einer Commission von 1/2 %; während das Haus Rothschild 3/4 % begehrte, was eine Differenz von 750,000 Frks. ausmacht. Damit hat aber der Staatsschatz eine sehr schlechte Operation ausgeführt, weil nämlich die Commission dabei ein ganz untergeordnetes Moment ist und der Schwerpunkt in der Billigkeit des Wechselcurses liegt. Nun soll

*) A. a. O. S. 25.

**) „Deutsche Monatsschr. für Handel &c." I. Bd. S. 458.

aber die Banque de Paris Wechsel auf London in der Höhe von 250 bis 300 Millionen kaufen; man fängt erst an und schon ist der Wechselcurs um 40% gestiegen. Mit dem Hause Rothschild war die Schwierigkeit beinahe schon von vorneherein und ohne Gefahr einer Krise gelöst, weil nämlich dieses Haus selber für 200 Millionen Wechsel in seinem Portefeuille hat. Die Erschütterung des Marktes ist schon so groß, daß man bei der letzten Liquidation der Börse 50 Millionen zur Verfügung stellen mußte, um „die Reports" zu erleichtern. Damit täuscht man aber Niemand, denn während die Reports zurückgingen, sind die Wechsel darum nicht minder gestiegen und gleichwohl stehen die beiden Operationen in einiger Wechselwirkung. Kurz, um 750,000 Frks. zu verdienen, wird der Staatsschatz an seiner Operation gewiß 12 bis 15 Millionen verlieren." — „Wie aus diesem Artikel hervorzugehen scheint" — fügt die „Weser Ztg." hinzu — „treibt also der deutsche Banquier und gute französische Patriot, der aus „Haß gegen Deutschland" alle seine deutschen Beamten, sogar die, welche über 40 Jahr bei ihm in Dienst gestanden hatten, fortjagte, den Wechselcurs in die Höhe, um sich so für die 2¼ Millionen zu entschädigen, die er an der Bezahlung der dritten halben Milliarde an Deutschland gewinnen wollte."

Ueber die Kosten der französischen 5 Milliarden-Anleihe zur Erstattung der Kosten des Krieges von 1870/71 an Deutschland läßt sich z. B. die „Kölnische Zeitung" unterm 8. März 1872 aus Paris schreiben: „Das Einzige was Pouyer-Quertier (der damalige französische Finanzminister) zu Stande gebracht hat, ist, daß er zwei Milliarden an Deutschland bezahlte. Sein Verdienst dabei ist aber gering, denn er erhielt die Gelder dafür durch die Anleihe, welche ebenfalls 2 Milliarden betrug. Daß derselbe die 2 Milliarden erhielt, ist nun erst gar nicht sein Verdienst. Abgesehen davon, daß der Name Thiers und nicht der

seinige dem Kapital Vertrauen einflößte, würde selbst jede andere französische Regierung die 2 Milliarden erhalten haben, wenn sie, wie Pouyer-Quertier, Geld zu ungefähr $6^3/_4$ % hätte aufnehmen, d. h. 3% zu 48 und die 5% zu etwas über 79 hätte ausgeben, und denen, welche die Rente nahmen, sofort einen Nutzen von 300—350 Millionen – so viel wurde auf die Anleihe gewonnen — zur Verfügung stellen wollen. Wenn das Kapital der Türkei zu 6% leiht, so ist es wahrhaftig für Frankreich kein Kunststück zu über 6% Geld aufzutreiben.“ — Weitere 3 Milliarden der französischen Kriegsanleihe wurden durch Gesetz vom 15. Juli 1872 und Decret des Präsidenten Thiers vom 20. Juli ej. a. mit 5% Zinsen zum Curse von $84^1/_2$ begeben. (Vgl. deutsche Monatsschr. für Handel ꝛc. 1872. III. Bd. S. 114 und 115.)

Die gesammten Kosten der 5 Milliarden-Anleihe wurden von Finanzblättern auf eine Milliarde extra berechnet. Im laufenden Jahrgange der „Hamb. Börsenhalle“ erinnere ich mich, gelesen zu haben, daß in einer Finanzgeschichte Frankreichs von Courtois die neuern französischen Staatsschulden auf 17 Milliarden, und die Beschaffungskosten dieser Anleihen auf $4^1/_2$ Milliard. angegeben seien.

Minder geordnete Staaten müssen ihre Anleihen noch theurer bezahlen. So suchte im Jahre 1873 (Deutsche Lands-Ztg. 1873 Nr. 246) die Türkei ein Anlehen von 28 Millionen Pfd. Sterling aufzunehmen mit 46% Damnum, oder für 100 Nominalwerth à 5% zu effectiv 54 Geld, also im Ganzen mit 15 Millionen Empfang für jene 28 Millionen. Das Mißtrauen der Kapitalisten ließ jedoch die Anleihe scheitern.*)

*) Später wurde dieselbe dennoch zu $22^1/_2$ % mit einigen Bankhäusern abgeschlossen. Perrot.

Noch größer als bei den Staatsanleihen ist oft der Gewinn der Banken bei der Vermittelung der Ausgabe von Actien und Obligationen der Actiengesellschaften, sowie bei der Gründung von Actiengesellschaften. Nach den mitgetheilten Beispielen wird man annehmen dürfen, daß bei den „Emissionen" (der Ausdruck umfaßt, wie bereits erwähnt, die Ausgabe von Actien und Schuldpapieren) im großen Durchschnitt etwa ein Fünftel der emittirten Summen auf die Kosten der Emission entfällt. Das würde für 10 Milliarden an Emission im Jahre 1872 etwa 2 Milliarden Kosten betragen, wovon ein sehr erheblicher, vielleicht der erheblichste Theil für die europäischen Bankgeschäfte als Gewinn entfällt. *)

---

*) Ueber die Beträge der Schulden bei den einzelnen europäischen Staaten schreibt die „Deut. Lds. Ztg." am 13. Febr. 1873:

„Die gegenwärtige Finanzlage der meisten Staaten Europa's ist bekanntlich keine erfreuliche. Die Staatsschulden haben sich in letzter Zeit in steigender Progression vermehrt und die heutige politische und wirthschaftliche Lage ist durchaus nicht danach angethan, eine Verminderung dieser Schulden erwarten zu lassen. Mit Ende des Jahres 1873 berechnet ein öster. Blatt nach Baxters Vortrag die Schulden der einzelnen Staaten in

	Mill. Guld. österr. Währ.					
Frankreich	9000	per Kopf	Einwohner	entfällt	250	fl.
Großbritannien	7925	„	„	„	200	„
Italien	3600	„	„	„	130	„
Oesterreich	2100	„	„	„	100	„
Ungarn	1021	„	„	„	60	„
Rußland	3750	„	„	„	45	„
Spanien	2625	„	„	„	150	„
Deutsches Reich	1685	„	„	„	42	„
Türkei	1306	„	„	„	46	„
Niederlande	825	„	„	„	230	„
Portugal	772	„	„	„	190	„

Es liegt auf der Hand, daß in diesem Verhältniß für die internationale Bankokratie ein starker Anreiz liegt, sowohl das Schuldenwesen, wie das Actienwesen nach Möglichkeit zu begünstigen und zu fördern. Je weiter die Verschuldung der Staaten, Communen ꝛc. um sich greift, je höher die Wogen der Actien-Speculation gehen und je tiefer das Börsenspiel in alle Schichten der Bevölkerung eindringt, um so überschwänglicher sind die Aerndten der Bankgeschäfte.

So hat, nach der „Berl. Revue" (Vgl. „D. Pionier" 1873

	Mill. Guld. österr. Währ.						
Belgien	285	per	Kopf	Einwohner	entfällt	55	fl.
Griechenland	205	„	„	„	„	140	„
Dänemark	130	„	„	„	„	75	„
Schweden	65	„	„	„	„	16	„
Rumänien	60	„	„	„	„	15	„
Norwegen	20	„	„	„	„	12	„
Schweiz	15	„	„	„	„	5	„
Luxemburg	5	„	„	„	„	15	„

Hierzu sei bemerkt, daß in dieser 40,000 Mill. G. betragenden Schuldenlast keine Stadt- und Communalschulden mit einbegriffen sind, welche außerdem noch ein hübsches Sümmchen betragen, da die Groß- und Mittelstädte namentlich in Frankreich, England, Italien, Oesterreich, Ungarn und Spanien mit sogenannten Loos-Anleihen die ganze Welt beglückt haben. Ferner sind im deutschen Reich die Schulden der Einzelstaaten mit einbegriffen, von denen an drei Fünftel auf Staatseisenbahnanleihen zu rechnen sind. Dagegen haben Frankreich, England, Oesterreich und Rußland gar keine Staatsbahnen, vielmehr lauter Actienbahnen mit schweren Staatsgarantieverpflichtungen. — Wie im Lauf der nächsten beiden Jahre dies ewige Borgsystem fahren wird, ist noch gar nicht abzusehen. Von blühender Börse ist so leicht keine Rede wieder, bekommen aber die Staaten Oesterreich, Rußland, Amerika, Spanien, Türkei, Ungarn, Frankreich nichts mehr geborgt, weil sie sämmtlich die Zinsen nur mit neuen Anleihen bezahlen, so kommt eine Katastrophe nach der andern. Denn so kann es nicht mehr fortgehen."

Nr. 20) die Berliner Discontogesellschaft im Jahre 1872 mit $13\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. eingezahltem Actien-Kapital $5\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. ($40\frac{3}{4}$ %) ins Verdienen gebracht und die 4 Geschäftsinhaber erhielten zusammen 702,263 Thlr. Die 15 Verwaltungsräthe jeder 9363 Thlr. Tantieme.

Es liegen Anzeichen vor, welche darauf schließen lassen, daß die Leiter der großen Bankinstitute aller Länder den ihnen zu Gebote stehenden weitreichenden Einfluß auch politisch und durch die Tagespresse dahin verwenden, ein Finanzsystem möglichst zu begünstigen und zu erhalten, welches ihnen so großen Vortheil und eine mehr und mehr weltbeherrschende Stellung einträgt.

IX. Die Beziehungen des Bankwesens zur modernen Creditwirthschaft.

Wie unsere gesammte Wirthschaft im ungeheuersten Maaße zur Borgwirthschaft geworden ist, so hat dieser Zustand eine Kette von Abhängigkeits-Verhältnissen der Borgenden von den Inhabern der Credit-Kapitalien etablirt, welche sich zu einer vollständigen Hierarchie des Creditwesens aufgipfeln, als deren oberste und leitende Spitze die internationale Bankokratie erscheint.

Ad. Samter, welcher als Banquier eine genauere Kenntniß der betreffenden Verhältnisse aus eigener praktischer Anschauung und Erfahrung besitzt, giebt darüber in seinem mehrerwähnten Buche über „die Reform des Geldwesens" folgende bemerkenswerthe Ausführungen, welche ich mich nicht enthalten kann, in längerer Ausdehnung hier wiederzugeben. Samter sagt (a. a. O. S. 27 ff.):

„Die bemerkenswertheste Folge der Creditkapitalien ist das Abhängigkeitsverhältniß, welches sie zwischen Schuldnern und Gläubigern schaffen. Als die Abschaffung der Sclaverei und Leibeigenschaft erfolgte, war die persönliche und somit auch die wirthschaftliche Freiheit als das wesentlichste Merkmal der neuen Epoche bezeichnet; man kann sich aber nicht der Ueberzeugung verschließen, daß mit den Abhängigkeitsverhältnissen, wie solche zwischen Gläubigern und Schuldnern hergestellt werden, diese Freiheit eine ebenso wesentliche Einschränkung, wie die gestürzte Unfreiheit eine unerwünschte Fortsetzung erfahren hat. Es ist vielleicht bezeichnend, daß von allen mittelalterlichen Gebräuchen die Schuldhaft sich am längsten erhalten hat, und erst in ganz jüngster Zeit von einigen civilisirten Nationen abgeschafft ist. Der Gläubiger, wie er bis auf unsere Tage über die Person des Schuldners verfügen konnte, wird der wirthschaftliche Herr seines Schuldners, von dem dessen wirthschaftliches Wohl und Wehe abhängt. Es sind aber keineswegs nur die Nichtbesitzenden, welche in Abhängigkeit von den Besitzenden kommen; auch unter den Besitzenden selbst bilden sich Abhängigkeitsverhältnisse, welche eine vollständig hierarchische Gestalt annehmen, das ganze wirthschaftliche Getriebe durchziehen und auf die Vertheilung des Volkseinkommens einen entscheidenden Einfluß ausüben.“ —

Ich glaube hier gleich die Bemerkung zwischenschieben zu sollen, daß mir in der Samter'schen Darstellung die scharfe Gegenüberstellung von „Besitzenden“ und „Nichtbesitzenden“ unrichtig erscheint. Denn „Nichtbesitzende“ existiren überhaupt nicht, es giebt nur Mehr- oder Minder-Besitzende. Samter fährt fort:

„Je mehr der Besitz Schuldverhältnisse erzeugt hat, je mehr Creditkapitalien in der Wirthschaft functioniren, um so schwieriger vollzieht sich die Production, und um so ungleicher vertheilt sich das Volkseinkommen. Nicht nur auf Production

und Handel, also auf die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit gewinnen die Creditkapitalien Einfluß, auch die Vertheilung des Volkseinkommens wird durch sie in nachhaltiger Weise bestimmt, und unterliegt ihrer weitreichenden Einwirkung. -- So erzeugen die Creditkapitalien eine vollständig ausgebildete wirthschaftliche Hierarchie. An der Spitze steht das Creditkapital selbst als Großkapital." . . .

„Das Verborgen von Creditkapitalien können vereinzelte Acte sein, welche zwischen dem Inhaber der Creditkapitalien und dem Schuldner bestimmte Stipulationen festsetzen. . . Im Allgemeinen ist aber das Verborgen von Creditkapitalien eine eigene wirthschaftliche Thätigkeit, soweit man das Verborgen eine wirthschaftliche Thätigkeit nennen kann, welche sich andern wirthschaftlichen Thätigkeiten anreiht oder, richtiger gesagt, sich über ihnen vollzieht, d. h. das Verborgen von Creditkapitalien wird zum Geschäft."

„Das Medium, durch welches die Kapitalien verborgt werden, ist das Geld. Das Geld ist somit das Werkzeug, mit welchem die Inhaber der Creditkapitalien ihre Herrschaft ausüben. Die Hegemonie, welche die Creditkapitalien ausüben, ruht in den Händen der s. g. Geldmänner, Banquiers; sie, richtig genannt die Geldmächte, sind die Repräsentanten der Macht, welcher sich Production und Handel gleichmäßig unterordnen müssen, welcher sich nur zu oft die Staatsgewalt beugen muß. . . Wie jede Macht ihre eigenthümlichen Hebel hat, so auch die Geldaristokratie. Den Herren des Alterthums stand die unbedingte Herrschaft über die Sclaven, den Herren des Mittelalters der Apparat des Feudalwesens zu Dienste, die Geldaristokratie hat — das Geld und mit ihm die Herrschaft über die Wirthschaft."

„Mit dem Gelde verschafft man sich das zur wirthschaftlichen Thätigkeit erforderliche Material, mit dem Gelde die zur Be-

friedigung seiner wirthschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Consumtionsartikel. So weit man die zur Production oder Consumtion erforderlichen Artikel nicht besitzt, oder sich durch seine eigene Thätigkeit nicht beschaffen kann, soweit man behufs ihrer Erlangung auf Andere angewiesen ist, muß man sich die nöthigen Geldmittel borgen, muß man Credit nehmen. Die Creditfähigkeit wird neben dem eignen Besitzthum zu einem entscheidenden Moment für das wirthschaftliche Wohlbefinden des Einzelnen, und für die wirthschaftliche Stellung, die er zu behaupten vermag. So wie irgend Jemand mit mehr, als mit seinen eignen Mitteln thätig sein will, so wie Jemand, und sei es auch noch so kurze Zeit, sich Consumtionsartikel verschaffen will, für die er nicht bereite Geldmittel hat — und Beides ist bei der Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse im großen Umfange der Fall — so ist er in erster Linie auf die Geldinhaber, freilich oft durch viele Mittelstufen oder Mittelspersonen, angewiesen, die das erforderliche Geld borgen."

„Mit dem Borgen des Geldes haben die Geldinhaber (die Besitzer der Creditkapitalien) nicht nur die wirthschaftlichen, sondern auch die nichtwirthschaftlichen Kreise in Händen, die irgendwie auf Credit angewiesen sind, und wie unfangreich dieses Creditbedürfniß ist, lehrt der oberflächlichste Blick auf die Vertheilung des Vermögens, auf das wirthschaftliche Getriebe, auf die Productions- und Handelsverhältnisse, auf die Beschaffung der Consumtionsartikel seitens des Consumenten, wie die Beschaffung der Gemeinde- und Staatsbedürfnisse. Ausschließlich mit eignem Gelde arbeiten, wie der kaufmännische Ausdruck heißt, ist eine wirthschaftliche Anomalie; selbst redenswerthe Grundstücke, städtische und ländliche, schuldenfrei besitzen, ist nicht Regel, sondern Ausnahme. Nicht

minder ist es allgemein üblich, seine Consumtionsartikel auf Credit zu nehmen. Die ausstehenden Forderungen der Detaillisten geben hierüber genügenden Aufschluß, ihre Jahresberechnungen, wie die Verzweiflung der auf Bezahlung wartenden Handwerker liefern hierzu einen beredten Commentar. Und vollends die Art und Weise, wie die Staats- und Gemeindebedürfnisse befriedigt werden. Immer weiter entfernt man sich davon, die laufenden Ausgaben mit den laufenden Einnahmen zu decken; unter nie fehlenden Vorwänden werden ... die Gemeinde- und Staatsbedürfnisse durch Anleihen gedeckt. Eine Hundert-Million reiht sich an die andere und mit den wechselnden Bedürfnissen steigen die Creditkapitalien. Wie mit Zaubermacht scheinen sie aus der Erde gestampft zu werden, unersättlich, wie die wachsenden Bedürfnisse, scheinen die Quellen unversieglich, aus welchen die Creditkapitalien fließen, für jeden Scharfblickenden ein Beweis, daß diese Gestaltungen des Credits eben so unnatürlich sind, wie sie schließlich zu einer Zertrümmerung der Herrschaft führen müssen, welche sich in den Händen der Credit-austheilenden, der Kapitalisten aufrichtet, denn ihr Reichthum besteht aus Schulden, die sich durch ihr stetes Anwachsen selbst erdrücken."

„Es ist eine natürliche Folge, daß die Geldmächte, welche den Credit in erster Linie ertheilen, in welchen alle Fäden des Credits münden, auf die Credit-Institute, „Banken" genannt, einen entscheidenden Einfluß haben, daß dieselben nicht nur in erster Linie ihnen zu gute kommen, daß sie auch lediglich zu ihren Gunsten errichtet zu sein scheinen."*) .... „Bis wie weit die

*) Mit dem Anwachs des Reichthums und der Bevölkerung ist die Herrschaft über den Geldumlauf allmählig aus den Händen der Regierung in die

hier in Betracht kommenden Kreise, die Hohe Finanz, dazu beitragen, daß diese Monopole aufrecht erhalten bleiben, mag, so nahe der Gedanke liegt, dahin gestellt bleiben; an der Thatsache ist nicht zu zweifeln, daß die Banken mit ihren Monopolen, mit ihrem die ganze Wirthschaft umfassenden Einflusse vorzugsweise *ihnen* zu gute kommen, und daß, je mehr die Banken eine bevorrechtigte Stellung einnehmen, um so mehr die Herrschaft der Geldmächte sich fühlbar macht; denn der Einfluß, den sie auf die Banken üben, der Nutzen, der in erster Linie *ihnen* von den Banken zufließt, liegt in ihrer Stellung als verborgende Macht, und je exclusiver die Banken sind, um so mehr kann und muß sich dieser ihr Einfluß auf dieses Werkzeug ihrer Macht zuspitzen."

„Die Banken, soweit sie nicht von vorneherein Schöpfungen der Geldmächte sind und ihren Maßnahmen unterliegen, werden und müssen bei Festsetzung der Bedingungen, unter denen sie borgen, bei Bestimmung des Zinsfußes in erster Linie sich nach dem Großkapital richten. Hält dieses mit der Creditertheilung zurück, so müssen die Banken entsprechend den Zinsfuß erhöhen, und können ihn nur so viel ermäßigen, als es die Bereitwilligkeit des Großhandels zuläßt. Hiermit soll nicht behauptet werden, daß die Festsetzung des Zinsfußes, die Bedingungen, unter denen geborgt wird, in das subjective Belieben der Geldmächte und sich dem anschließend der Banken gelegt ist; derselbe ist unzweifelhaft das Resultat des gesammten wirthschaftlichen Getriebes, und sicherlich sind auch die Geldmächte von der Gestaltung desselben abhängig — aber sie üben auf denselben einen vorwiegenden Einfluß, weil

Hände der Geldhändler übergegangen, die sie zu ihrem eignen Vortheil und zu dem ihrer Geschäftsfreunde auszuüben suchen." H. C. Carrey, Principels of social science. II. 411.

sie die Creditkapitalien in Händen haben, und solche der Wirthschaft zur Verfügung stellen, oder mit ihnen zurückhalten, je nachdem sie die wirthschaftliche Lage umfassen und auf sie selbst influiren. An sich haben sie ohne Frage das Bestreben, die Creditkapitalien so hoch als möglich auszuborgen, den Zinsfuß so hoch als möglich zu halten. Dieses Streben findet nun freilich nach zwei Seiten eine Schranke. Erstens ist es die Concurrenz der Kapitalinhaber unter einander, welche den Zinsfuß ermäßigt, zweitens das größere oder geringere Creditbedürfniß der Borgenden. Deshalb kann der niedrige, oder umgekehrt der hohe Zinsfuß zwei ganz verschiedene Ursachen haben. Aber soweit auch der Zinsfuß sich aus der wirthschaftlichen Bewegung heraus, sei es hoch oder sei es niedrig, zu entwickeln scheint, der Einfluß der Kapitalisten auf ihn ist leicht durchsichtig . . . Wenn also auch nicht die Geldmächte es sind, welche den Zinsfuß (erhöhen oder) ermäßigen, wenn die (Erhöhung oder) Ermäßigung sich durch die wirthschaftliche Bewegung von selbst vollzieht, so behalten sie gleichsam immer die Hand im Spiel, auf den Zinsfuß einen Einfluß zu üben. Ihre Abhängigkeit von den wirthschaftlichen Bewegungen, und nicht minder oft von außerwirthschaftlichen Verhältnissen ist unleugbar da, aber nicht minder unleugbar die Abhängigkeit der wirthschaftlichen Bewegung von ihnen, wobei es in der That ziemlich gleichgültig ist, ob sich die Ohnmacht der Geldmächte, gegen die Gesammtbewegung der Wirthschaft anzukämpfen, oder das umgekehrte Verhältniß längere Zeit aufrecht erhält. Soweit die Inhaber der Creditkapitalien einen Einfluß auf den Zinsfuß üben, und derselbe ist ein sehr weitreichender, so weit üben sie ihn auf den Zinsfuß der Banken aus, denn der Zinsfuß der Banken ist eben der Ausdruck des Zinsfußes auf dem Kapitalmarkt, auf welchem die Inhaber der Creditkapitalien in erster Linie als entscheidende Macht auftreten.“

„Dieser Zinsfuß der Banken, mag er hoch oder niedrig sein, gilt nur für bestimmte wirthschaftliche Kreise. Es ist eine dauernde Erscheinung, daß Kapitalien sowohl unter als weit über dem Bankzinsfuß verborgt werden, gleichsam als Zeichen, daß er über dem wirthschaftlichen Niveau steht, und besondere Begünstigung verdient. Es ist leicht erklärlich, daß diejenigen, welche selbst als Kapital-verborgende Macht auftreten, oder durch ihr Besitzthum eine besonders hervorragende Stellung einnehmen, Geld zu billigeren, als den allgemeinen Bedingungen bekommen, ebenso aber selbstverständlich, daß die Geschäftsverbindung der Banken sich nur auf gewisse wirthschaftliche Kreise beschränkt, der Zinsfuß der Bank also nur für diese gilt, und alle diejenigen, welche ihre Creditbedürfnisse seitens der Bank nicht befriedigen können, diese Geldmittel sich anderweitig zu härteren Bedingungen verschaffen müssen. Im Allgemeinen werden die Banken, wenn man von denen absieht, die über dem Bankcredit stehen, nur mit den höheren wirthschaftlichen Klassen arbeiten. . . . Die Bemühungen, gewissen Klassen durch Association (Bank-) Credit zu verschaffen, wie solche durch Schulze-Delitzsch in Deutschland in Bewegung gesetzt sind, haben daher zwar hohe principielle Bedeutung und auch den thatsächlichen Erfolg, der allein angestrebt ist und angestrebt sein kann, daß Einzelne die keinen, oder nur zu wesentlich erschwerten Bedingungen Credit gefunden haben würden, durch ihre gegenseitige Vereinigung nun Credit, und solchen zu erleichterten Bedingungen erhalten, aber man kann sich unmöglich über die Tragweite der betreffenden Resultate täuschen*) . . . Die Grenze des (Bank-) Credits wird

*) Es treten neuerdings bei den Genossenschafts-Banken immer zahlreichere Erfahrungen zu Tage, welche es auch für diese Kreise sehr zweifelhaft machen, ob die „Erleichterung des Credits" wirklich eine „Wohlthat" für dieselben ist. Perrot.

durch dergleichen Genossenschaften erweitert, aber nichts an der Thatsache geändert, daß das Großkapital die creditertheilende Macht ist, die Bank das Organ, durch welches es den Zinsfuß für die wirthschaftlich bevorzugten Klassen regelt, daß der Zinsfuß dieser Banken sich mittelbar noch auf gewisse wirthschaftliche Kreise erstreckt, diese aber, und dahin gehören gemeinlich alle erwähnten Genossenschaften, sich in voller Abhängigkeit von der Bank befinden . . . .“

Soweit Samter.

Uebrigens gehen die Vortheile, welche sich das Großkapital durch die Beherrschung des Bankwesens verschafft, noch weiter, als Samter vorstehend andeutet. So finde ich z. B. bei Aug. Eggers*) folgenden Passus: „Die Preußische Bank ist ein Compagnie-Geschäft des Preußischen Staates mit den Bank-Antheils-Inhabern. Die 200 Meistbetheiligten wählen einen Centralausschuß und dieser 3 Deputirte und 3 Stellvertreter. . . . Bei Besetzung der Stellen im Haupt-Bank-Directorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, hat der Chef der Bank den Central-Ausschuß mit seinem Gutachten zu hören. Die Deputirten üben die fortlaufende Controle über die Verwaltung der Bank, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen. Sie sind berechtigt, allen Conferenzen des Haupt-Bank-Directoriums beizuwohnen. Sie machen Vorschläge und Bemerkungen, ohne jedoch mit zu beschließen. Sie können jederzeit eine außerordentliche Zusammenberufung des Haupt-Bank-Directoriums beantragen.“

„Obgleich alle Beamten von der Regierung angestellt werden, und die Mitbetheiligten durch ihre Organe nicht mit verwalten und mit beschließen, sondern nur controliren und mit berathen,

*) Die Geldreform, von Aug. Eggers. Berlin 1873.

bilden Letztere doch in der Bank das entscheidende Element; denn sie haben a) durch ihre Bankantheile ein materielles Interesse an der Dividende, b) sie besitzen Werthpapiere, deren Preise durch die Erhöhungen und Ermäßigungen des Bankdisconts, durch den Banknotenumlauf und andere Bankoperationen beeinflußt werden, und c) sie haben eine größere Erfahrung und Routine im Bankgeschäft als die Directoren."

„Solchergestalt sind es thatsächlich die Meistbetheiligten, der Central-Ausschuß und die Deputirten und ihre Assistenten, welche die Preußische Bank leiten, und in denen der Einfluß der Bank auf die Börse und das Geldgeschäft beinahe des ganzen Deutschland gipfelt. Der preußische Staat zieht aus derselben nur eine Dividende von $1\frac{1}{4}$—$1\frac{3}{4}$ Millionen Thaler, die er entbehren oder in anderer Weise aufbringen könnte. Andererseits verwebt er aber alle seine Finanz-Operationen mit denen weniger Geldfürsten und Börsen-Monopolisten. Nach Aufhebung des Compagnie-Geschäfts würden sich das Preußische Finanz-Ministerium und das Reichskanzleramt viel freier bewegen und bei freier Concurrenz unter den Geldmächten sich viel besser stehen."

„Das Recht der Bank durch Ausdehnung und Beschränkung des Notenumlaufs, durch Ermäßigung und Erhöhung des Disconts den Geldmarkt zu reguliren, verhindert die Ausdehnung, welche die Natur des Verkehrswesens in freier Wechselwirkung von Production und Consumtion mit sich bringen würde, und kömmt dem Wesen nach und thatsächlich nur den Bank-Antheils-Inhabern zu Gute, und wenn die Preußische Bank sich nicht in Friedenszeiten auf die reine Metallbasis stellt, d. h. für jede ausgegebene 10 Thaler-Banknote 10 Thaler Edelmetall in ihrem Gewölbe hat, so ist sie nicht kriegstüchtig. Wenn sie beim Ausbruch eines Krieges eine große Menge von nicht baar

gedeckten Noten im Umlauf hat, so verbreitet sich leicht die Furcht, daß sie bei Mißerfolgen ihre Zahlungen einstellen muß. Das baare Geld verschwindet aus dem Verkehr, und von Schritt zu Schritt geht sie mit wachsendem Notenumlauf abwärts zum Zwangscurs und allen seinen furchtbaren finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Wirrnissen und Zerrüttungen. Gegen diese giebt es nur ein Mittel, welches in voller Baardeckung in Friedenszeiten und im Festhalten derselben in Kriegszeiten besteht." (a. a. O. S. 11 u. f.)

„Die Preußische Bank regiert durch ihre exorbitanten Privilegien den deutschen Geldmarkt fast unumschränkt. Wie ich schon in Capitel II (siehe vorstehend) gezeigt habe, sind es die Deputirten des Central-Ausschusses und ihre Assistenten, welche die Bank thatsächlich leiten, und für sie ist der Einfluß, den sie auf die Operationen der Bank haben, eine Quelle unermeßlicher Gewinne. Sie und ihre Freunde besitzen Millionen und aber Millionen Thaler Werthe, deren Preise durch diese Operationen beeinflußt werden. Wenn sie auch Engel von Tugend wären, so hat doch der eigene Vortheil einen großen Einfluß auf das Denken. Jedenfalls aber haben sie früher als Andere Kenntniß von den Operationen der Bank und können sich mit ihren Verkäufen oder Käufen von Effecten rechtzeitig darnach richten."

„Am 16. Septbr. (1872) wurde z. B. der Disconto der Bank von 4 auf 5% erhöht, was eine große Baisse fast aller Werthpapiere zur Folge hatte. Das „Deutsche Handelsblatt" sprach es d. Z. offen aus, daß die der Bank nahestehenden Kreise vorher realisirt hätten."

„Die Summen, welche die der Preußischen Bank nahestehenden Banquiers in dieser Weise durch ihre thatsächliche Leitung derselben gewinnen, sind schwer zu berechnen, aber sicherlich

betragen sie bei Weitem noch mehr als die Millionen, welche die Zettelbanken durch ihre Bettelbriefe, Banknoten genannt, an sich bringen.“ (Ebend. S. 86.)

So der Bremer Groß-Kaufmann Herr Aug. Eggers. In den öffentlichen Blättern finden sich dann auch Mittheilungen, wie z. B. die folgende (Berl. Wochenschr. 1872 Nr. 12.):

Wien 3. Juli (1872). „Wider Erwarten gewann die Börse in den letzten 8 Tagen an Lebhaftigkeit und stiegen die Curse trotz der Geldnoth, die übrigens heute, nachdem die Juli-Coupons flüssig zu werden beginnen, nachläßt. Auch kam die Nationalbank zu Hülfe, die sich in der Escomptirung willig zeigte. Ob sie mit solcher Coulanz, in den Fällen, wo sie weiß, daß das Geld direct der Börse zufließt, ihren Beruf erfüllt, ist eine hier nicht zum ersten Male aufgeworfene Frage. In hiesigen Handelskreisen giebt man als Grund dieser Finanzpolitik an, daß unter den Bankdirectoren und im Bankausschusse die Speculanten sitzen, die im rechten Moment für sich und ihre Coterien sorgen. „Warrens Wochenschrift“, wenn sie auch nicht immer Sonne und Wind gleich vertheilt, wozu nach unsern Verhältnissen noch kein Wiener Blatt auserwählt war, die aber, so oft sie will, den Nagel auf den Kopf trifft, schilderte in ihrer letzten Nummer trefflich die Privatoperationen eines National-Bankdirectors. Einen andern dagegen hätte sie nicht nöthig gehabt in Schutz zu nehmen; auch er und die Mehrzahl seiner Collegen treiben es nicht viel anders, vielleicht nur etwas verschämter.“

Ich halte es für nothwendig, auch diese und ähnliche Consequenzen des modernen Bankwesens, welche weder unbedeutend noch unwichtig zu sein scheinen, gebührend mit in's Auge zu fassen. Sie zeigen eben, wie die Uebertreibung der Borgwirthschaft nach allen Seiten hin unklare Verhältnisse erzeugt und begünstigt, welche mit thatsächlichen Bevorrechtigungen einer ein-

zelnen Klasse von Staatsbewohnern, der „Hohen Finanz“, identisch werden. Zugleich deuten die mitgetheilten Beispiele von Neuem darauf hin, daß sowohl die Anwendung des Actien-Systems auf das Bankwesen, wie auch die Verbindung der Banknoten-Privilegien mit demselben, das Bankwesen seiner natürlichen Basis entrücken. Ich hatte bereits entwickelt, wie das Bankgeschäft an und für sich keinerlei Veranlassung dazu gäbe, dasselbe irgend anders, als eines der übrigen Geschäfte gesetzlich zu behandeln und daß nur die Verbindung des Bankgeschäftes mit dem Actienwesen einerseits und den Banknoten-Privilegien andererseits bisher die Nöthigung dazu abgaben, die mit der Actiengesellschaftsform resp. mit dem Banknoten-Privilegium verknüpften Bankgeschäfte einer besonderen Gesetzgebung zu unterstellen.

Ich gehe zunächst dazu über, die Wirkungen näher festzustellen, welche aus der Verbindung des Bankgeschäftes mit der Actie und der Banknote für das Bankgeschäft einerseits und die Volkswirthschaft andererseits erwachsen.

X. Die Wirkungen des Zettel-Privilegiums auf das Bankgeschäft und die Volkswirthschaft.

Ich hatte bereits entwickelt, daß der Kern des Banknoten-Privilegiums gleichbedeutend ist mit der Berechtigung, ein als Geld circulirendes papierenes Medium zu creiren, welches nur zum Theil durch Hinterlage baaren Geldes gedeckt zu sein braucht, so daß der nicht baar gedeckte Theil der Noten einerseits eine Vermehrung des Vermögens der also privilegirten Bank um den Betrag der nicht in Baar gedeckten Noten, andererseits eine

Vermehrung der als Geld circulirenden Medien um den gleichen Betrag statuirt.

Bemerkenswerther Weise zeigt sich die kaufmännische Welt oder vielmehr, richtiger gesagt, zeigen sich die Kreise der Groß-Kaufleute der Erhaltung der Banknoten durchgehends geneigt. Aus diesen Kreisen sowohl, wie aus denen der Privilegien-Inhaber — und freilich überdies auch von Unbetheiligten — wird verschiedentlich die Behauptung zu vertreten gesucht, daß die Ausgabe solcher ungedeckten Zettel mit gewissen großen, ja unentbehrlichen Vortheilen für das Gemeinwohl verknüpft sei.

Ich habe mich dagegen schon von vorneherein auf den Standpunkt gestellt anzunehmen, daß eine Einrichtung, welche, wie das Zettel-Privilegium, eine kolossale wirthschaftliche Rechts-Ungleichheit statuirt, unmöglich für die Allgemeinheit von vortheilhaften Folgen sein kann, wie ja denn auch Privilegien ganz allgemein, als mit der modernen Staats-, Rechts- und Wirthschaftsordnung unvereinbar gelten. Den thatsächlichen Beweis dafür, daß die Banknoten, soweit sie nicht in Baar gedeckt sind, in keiner Weise die ihnen beigelegten vortheilhaften Wirkungen, dagegen aber sehr bedenkliche nachtheilige, ja gefährliche Wirkungen haben, finde ich namentlich in der bereits citirten O. Michaelis'schen Arbeit über „Noten und Depositen" (a. a. O. S. 83 u. ff.) sowie bei G. D. Augspurg (die Bankfrage 1872 S. 63 u. ff.) sehr zutreffend erbracht.

Die kaufmännischen Ansichten über die Notenfrage werden wohl am meisten dadurch mitbedingt, daß die Notenbanken sich ihrer Natur nach vorzugsweise mit der Discontirung von Wechseln befassen. Namentlich von großen Central-Banken glauben die Groß-Kaufleute, daß sie billigeren Discont gewähren können, als einfache Privat-Banken. Thatsache ist, daß z. B. die Preußische Bank die Wechsel einfach zu ihrem Discontsatze discontirt, während

Privatbanken noch einen Zuschlag in Form einer „Provision" erheben.

Ferner kommt hinzu, daß in den Kreisen des Groß-Handels sich allgemein der Glaube eingewurzelt hat, daß es, bei Eintritt einer Handelskrisis, d. h. wenn das Credit-Gebäude zu schwanken anfängt, Aufgabe der Notenbanken sei, alsdann ihre Noten zu vermehren, und damit die nun massenhaft herandrängenden Wechsel — welche nunmehr recht großen- oder größtentheils Reitwechsel sind — zu discontiren resp. zu prolongiren und auch sonst reichliche Darlehen zu gewähren. Man drückt dies so aus, daß solche centralisirte Zettelbanken die Aufgabe haben „Handel und Gewerbe in Zeiten der Krisis durch ihren Credit zu unterstützen."

„Wenn aber —" sagt O. Michaelis a. a. O. — „bei der Bank gegen gute Sicherheiten immer Geld zu haben ist, so braucht der Kaufmann nur für Sicherheiten, nicht für Kasse zu sorgen. Wenn er mehr Kasse braucht, als er hat, so braucht er sich nur an die Bank zu wenden. Diese hat immer Geld. Sie ist die allgemeine Bürgin für ihre Kundschaft mittelst ihrer Noten, und da für die Noten in Preußen der ganze Staat Bürge ist, so wäre, in der Theorie wenigstens, die staatliche Garantie hinreichender Kassenvorräthe für den Groß-Handel und die Groß-Industrie fertig."

Aus der hier entwickelten Anschauung der großindustriellen und großcommerciellen Kreise folgert Michaelis, „daß man sich der festen Grenzen, welche die durch den Credit bereitzustellenden Mittel haben, nicht bewußt ist, vielmehr mit der monopolisirten, unbeschränkten Notenausgabe die Vorstellung unbegrenzter Mittel verbindet. Wo immer Geld zu haben ist, wo immer Unterstützung d. h. die fehlenden Mittel gefunden werden, wenn der Handel und die Gewerbe in ihren Unternehmungen ihre

Mittel überschritten haben, da muß es ja wohl Mittel ohne Grenzen geben; denn wo Grenzen der Mittel vorausgesetzt werden, da ist auch die Möglichkeit ihrer Erschöpfung zugegeben."

„Wenn man aber glaubt, irgendwo seien unbeschränkte Mittel zu finden, mit denen man seine Schulden bezahlen kann, so gewinnt man die Neigung, für vermeintlich untrügliche Unternehmungen unbegrenzt Schulden zu machen. Und dieser Glaube droht nicht nur den ganzen Vorrathshandel aus der Geldwirthschaft in die Creditwirthschaft zu schieben, so daß principiell nur mit geborgten Vorräthen gewirthschaftet wird, sondern er hat auch zur nothwendigen Folge die Abwechselung von Ueberspeculation und Krisen."

Michaelis deducirt als eine wesentliche Folge der Notenausgabe:

„daß in gleichem Umfange mit dem Notenumlaufe Wirthschafter auf Borg an die Stelle von Wirthschaftern gegen Baar getreten sind",

während er zugleich die Ansicht begründet: „daß ein ganzer Theil des wirthschaftlichen Processes sich auf Borg, statt auf Kasse baut, ist an sich nichts weniger, als ein Vortheil."

Daß, wie Michaelis und Andere annehmen, die Notenausgabe einen größern oder geringeren Betrag Metallgeldes aus dem betreffenden Wirthschaftskreis verdränge, halte ich zwar für richtig, jedoch scheinen mir die speciellen Modalitäten dieses Vorganges noch nicht genügend nachgewiesen und lasse ich diesen Punkt vorläufig auf sich beruhen.

Als Nachtheile der Banknoten ohne volle Baardeckung führt Augspurg (a. a. O. S. 6.) folgende auf:

a. Entwerthung der Edelmetalle,
b. Vermehrung der Schwankungen im Disconto,
c. allmählige Verschlechterung der Landeswährung,
d. langsame Untergrabung der Industrie,
e. Begünstigung der Schwindelgeschäfte,
f. Gefährdung des öffentlichen Wohlstandes durch Bankkrisen,
g. durch alle diese Factoren veranlaßte Aufregung der besitzlosen Klassen, also Verschlimmerung der sogenannten socialen Frage.

Besonders großes Gewicht legt Augspurg darauf, daß durch die Vermehrung der als Geld cursirenden Umlaufsmittel, wie sie durch die nicht baar gedeckten Banknoten constituirt wird, die Kaufkraft des Geldes entsprechend sinkt. Augspurg schreibt die mit dem modernen Wirthschafts-System verknüpfte rapide, sprungweise und ungleichmäßige Preissteigerung, neben der vermehrten Edelmetallproduction, ausschließlich der in bereits früher näher beleuchtetem Maße zunehmenden Ausgabe nicht baar gedeckter Noten zu.*)

Ich pflichte hierüber der Ansicht von Geffcken bei, welcher sagt (S. 58 a. a. O.): „Die Gegner der Currency-Schule haben wohl bewiesen, daß das jeweilige Steigen der Preise in kurzen Perioden in England nicht durch kleine Quantitäten mehr ausgegebener Noten verursacht wird, aber sie haben nicht bewiesen und werden niemals beweisen können, daß eine Vermehrung der Umlaufsmittel durch Ausgabe von Hunderten von Millionen in Noten die Preise unberührt lasse. Daher darf man es voll-

---

*) Die Entwerthung des Geldes, die Steigerung der Preise und die Mittel zur Abhülfe von G. D. Augspurg, Mitglied des Reichstages (Bremen 1873). Die Bankfrage. II. Das Werthmaaß und das Papiergeld. Von demselben. (Bremen 1873.)

kommen sicher annehmen, daß neben der stark gemessenen Geldproduction die steigenden Preise mit durch die massenhaften Banknoten verursacht sind. Deshalb konnte Cobden mit Recht sagen: „Ich verstehe die nicht, welche Gesellschaften von Kaufleuten das Recht lassen wollen, nach Belieben die Summe der Circulationsmittel zu vermehren oder zu vermindern, das wäre, als ob man ihnen das Recht geben wollte, nach Belieben die Elle zu kürzen oder zu verlängern.“ Die Circulationsmittel können nicht geändert werden, ohne daß dies die Vertheilung der Güter berührt.“

In wie bedeutender ja beunruhigender Proportion namentlich in Deutschland in jüngster Zeit die Relationen zwischen Notenumlauf einerseits und Metallumlauf andererseits alterirt worden, und wie rasch die Dimensionen des Notenumlaufes bei uns im Steigen begriffen sind, ergiebt sich aus einigen von G. Hirth mitgetheilten Ziffern.

Nach Hirth*) stellte sich die Notencirculation und der Baarwerth sämmtlicher deutscher Zettelbanken am Schlusse der Jahre 1852, 1862 und 1872 in runder Summe wie folgt:

Ende	Notenumlauf	Baarvorrath	Unbedeckt
1852	37 Mill. Thlr.	33 Mill. Thlr.	4 Mill. Thlr.
1862	173 „ „	109 „ „	64 „ „
1872	450 „ „	275 „ „	175 „ „

Zu dem Gesammtbetrag der im Verkehr gebliebenen deutschen Münzen (wenn wir dieselben mit Ad. Soetbeer, „Annalen“, 1869 S. 736, auf 480 Millionen Thaler veranschlagen) würden sich demnach verhalten haben:

---

*) Annalen des deutschen Reiches 1873 Nr. 5. S. 725 u. f.

Ende	Notenumlauf	Baarvorrath der Banken	unbedeckte Noten
1852	wie 8 : 100	wie 7 : 100	wie 4/5 : 100
1862	„ 36 : 100	„ 23 : 100	„ 13 : 100
1872	„ 93 : 100	„ 56 : 100	„ 33 : 100

Rechnen wir zu den obigen 175 Millionen Thaler unbedeckter Banknoten noch 54 Mill. Thlr. Staatspapiergeld, so kommen in Deutschland, bei einer Bevölkerung von 41 Mill., auf den Kopf 5⅔ Thaler reinen Papier- oder Scheingeldes, für welches keine Münzen vorhanden sind, während der gesammte Umlauf künstlich geschaffener Zahlungsmittel in Frankreich vor dem letzten Kriege nur 1⅓ Thlr., in Großbritannien nur 3⅓ Thlr. pro Kopf betrug.

Die Summe der Ende 1872 nicht durch Metall gedeckten Noten hat sich nach den vorstehenden Ziffern gegen 1862 fast verdreifacht, gegen 1852 aber mehr als vervierzigfacht.

Die Masse der umlaufenden Zahlungsmittel, wenn man den Noten Zahlmitteleigenschaft zuerkennt, fand sich dagegen 1872 um etwa ein Drittheil vermehrt, gegen 1852, denn es betrug dieselbe:

1852 (480—33=) 447 Mill. Thlr. Baar*) + 37 Mill. Thlr. Notenumlauf = 464 Mill. Thlr.

1862 (480—275=) 205 Mill. Thlr. Baar + 450 Mill. Thlr. Notenumlauf = 655 Mill. Thlr.

Daß solche Veränderungen nicht ohne Einfluß auf die Preisverhältnisse bleiben, glaube ich mit Augspurg, Geffcken und überhaupt der Currency-Partei als sicher annehmen zu dürfen.

Dagegen bin ich allerdings der Ansicht, daß es auch noch andere Ursachen giebt, welche auf die bedeutenden, sehr rapiden

*) Der baare Umlauf wird sich seit 1852 zwar auch vermehrt haben, doch lassen sich die wirklich umlaufenden Summen nicht hinreichend genau für vorliegenden Zweck feststellen.

und sehr ungleichmäßig eintretenden Preissteigerungen und Preisschwankungen der Neuzeit erheblich, und vielleicht mindestens ebenso erheblich einwirken, wie die Vermehrung der Zahlmittel.

Ob die kolossale Vermehrung des Wechselverkehres hier einwirkend sei, lasse ich dahingestellt. Dagegen scheint mir sicher, daß, im Gegensatz zu früheren Annahmen, das Actienwesen die Productionskosten im Ganzen nicht vermindert, sondern bedeutend vermehrt, namentlich in so fern den wirklichen Anlagekosten die sehr erheblichen, vielleicht durchschnittlich die Anlagekosten verdoppelnden „Gründungsgewinne" zugeschlagen werden, und andererseits durchschnittlich eine theure Verwaltung Platz greift. Zugleich sind Actien-Unternehmen weit mehr, als viele kleinere Producenten in der Lage, Preissteigerungen dem Publicum gegenüber durchzusetzen und so dem Tantième- und Dividenden-Bedürfniß Rechnung zu tragen.*)

Wo es in Folge von Zuvielausgabe papierener Zahlungsmittel zu Valutastörungen kommt, wirkt diese u. A. ebenfalls wieder auf Preissteigerungen hin, da die obwaltenden Differenzen und Schwankungen durchschnittlich zu Ungunsten des consumirenden Publicums gerechnet und auch im Großhandel und in der Industrie auf den Preis der Waare und des Productes geschlagen werden.

Merkwürdiger Weise unterläßt Augspurg es an der erwähnten Stelle, auch die Nachtheile hervorzuheben, welche aus dem Umstande erwachsen müssen, daß die Staaten in dem Zettelmonopole ihren meistbegüterten Angehörigen eine regelmäßige Bevorzugung einräumen, deren directer Ertrag z. B. auf 8—10 Mill. Thaler jährlich in Deutschland berechnet wird. Dadurch

---

*) Dazu kommt noch der ganze am Actienwesen klebende Agiotage- und Börsenschwindel, welcher ebenfalls auf bedeutende Preissteigerung hinwirkt.

wird natürlich die Gütervertheilung in vollkommen unnaturgemäßer Weise afficirt, es wird einerseits auf unwirthschaftliche Cumulirung, andererseits auf eben so unwirthschaftliche und ungerechtfertigte Entziehung von Kapital hingewirkt. Das Notenprivilegium bekommt, von diesem Gesichtspunkte aus, den Charakter einer Steuer, welche dem Gesammtpublicum zu Gunsten der Notenbanken auferlegt wird. Ich habe diesen Gesichtspunkt schon in meinen Arbeiten im Jahre 1870 hervorgehoben, welche sich in meinem Buche: „Der Kampf gegen die Ausbeutung des Publicums ꝛc." wiederfinden.

Geffcken faßt seine Erörterungen in folgenden Sätzen zusammen (a. a. O. S. 67): „Deutschland, welches sein Geldwesen ordnen will und deshalb auch sein Bankwesen ordnen muß, ist in der Lage, seinem sich gewaltig entwickelnden Verkehr eine feste Grundlage zu geben, aber es muß sich zu dem Ende auch entschließen, mit den Zettelbanken aufzuräumen, welche:

1) keine wirkliche Sicherheit für die Einlösung ungedeckter Noten in den Zeiten der Krisis, auf die es hierbei allein ankommt, bieten können,
2) ein ungerechtes Monopol der Wohlhabenden durch zinslosen Credit bilden, denn das Recht, unverzinsliche Noten auszugeben, welche bestimmt sind, die Münze zu ersetzen, ist kein Zweig productiver Industrie,
3) Krisen nicht verhüten, sondern befördern, indem sie entweder die Ueberspannung des Credits begünstigen oder in die Gesetze der Kapitalbewegung willkürlich eingreifen.
4) beitragen die Preise zu steigern und die Valuta zu entwerthen.

Was beiläufig eine durch übermäßige Papiergeld- oder Banknoten-Ausgabe gestörte Valuta betrifft, so ist dieselbe zwar für den Verkehr ein großer Uebelstand, dagegen für die Finanzkreise

abermals eine Quelle vorzugsweise **ihnen** zugänglicher Gewinne in Valuta-Speculationen.

Eine bemerkenswerthe Wirkung der Noten-Privilegien documentirt sich weiterhin darin, daß die Zettelbanken sich hauptsächlich dem Disconto-Geschäfte widmen. Es hat dies seinen naheliegenden natürlichen Grund. Das Disconto-Geschäft bietet die bequemste Gelegenheit, die Noten unter das Publicum zu bringen und in Circulation zu erhalten. In „den Annalen des deutschen Reiches" (von G. **Hirth**) wird (1873 S. 740) der Wechselverkehr Deutschlands auf 3,040 Mill. Thlr. im Jahre 1870 auf . . . . 4,765 „ „ „ „ 1872 berechnet. Für den Monat December 1872 wird der Gesammtwechselverkehr in Deutschland auf 438 Mill. Thlr. und das Wechselportefeuille der deutschen Banken pro ultimo desselben Monats auf 314 Mill. Thaler angegeben. Sehr interessant ist eine demselben Hefte der „Annalen" (1873 Nr. 5) beigegebene graphische Tafel, welche zeigt, wie die Zu- und Abnahme der Notenausgabe bei den Zettelbanken sich stets am meisten und fast genau parallel bewegt mit der Zu- und Abnahme des Wechsel-Portefeuilles: ein Beweis, daß das Geschäft und Interesse der Notenbanken im Durchschnitt am meisten vom Wechselverkehre beherrscht wird. Es zeigt sich dies namentlich auch darin, daß in den Geschäftsausweisen der Notenbanken neben und nächst der Noten-Emission das Wechselportefeuille durchschnittlich die höchste Ziffer repräsentirt. Die Discontirung von Wechseln bietet, bei dem immer colossaler anschwellenden Wechselverkehre, nicht nur das bequemste Mittel die Noten in Circulation zu bringen, sondern sie ist auch in gewöhnlichen Zeiten ein mit verhältnißmäßig geringem Risiko verknüpftes Geschäft, welches für die emittirten Noten einen sehr bequemen Gewinn in Form des Discontos bietet.

Interessant ist in dieser Beziehung eine Uebersicht bei G. Hirth (a. a. O. S. 728), welche zeigt, „daß mit der zunehmenden Notenfabrikation der Lombard- und Depositenverkehr eher ab- als zunimmt. Es kamen nämlich (bei den deutschen Zettelbanken) auf je 100 Thaler emittirte Banknoten:

Ende	Wechselportefeuille	Lombarddarlehen	Depositen.
1851	63 Thaler	52 Thaler	117 Thaler
1854	103 "	59 "	138 "
1857	86 "	28 "	45 "
1860	57 "	16 "	36 "
1862	66 "	15 "	39 "
1867	64 "	12 "	20 "
1869	79 "	22 "	14 "
1870	67 "	20 "	12 "
1871	67 "	17 "	12 "
1872	70 "	17 "	11 "

Aus diesen Zahlen dürfte sich die Folgerung ergeben, daß die hauptsächlichste Wirkung der Noten-Privilegien in einer Begünstigung des Wechselverkehrs besteht. Nun ist der gezogene Wechsel zwar im Wesentlichen die Cedirung einer verzinslichen Forderung, welche aus einem geschäftlichen Vorgange entstanden ist; die Form des Wechsels wird jedoch erfahrungsmäßig auch in größter Ausdehnung benutzt, um Schuldforderungen zu fingiren, und, wie der kaufmännische Ausdruck bezeichnend lautet, mittelst der Discontirung solcher sogenannter „Reitwechsel", „sich Geld zu machen." Es ist dies eine Praxis, welche von bedeutenden Finanz-Instituten unter Umständen nicht minder geübt wird, wie von gewöhnlichen Kaufleuten. Nur nennt man Reitwechsel, welche von Bankfirmen ausgehen, wohl auch „Finanzwechsel." Die Discontirung eines Wechsels in dieser Form ist im Grunde

weiter nichts, als eine Credit- oder Vorschußgewährung Seitens der Bank. Sich in dieser Weise bei der Bank „Geld zu machen" ist meist nur den bevorzugteren Firmen möglich und namentlich dann für dieselben erwünscht, wenn sie Gelegenheit haben, das so beschaffte Geld zu höherem Zinsfuße weiter zu verwenden, oder wenn es gilt, momentan herantretende Forderungen zu decken.

Da nun bei den Noten ausgebenden Banken wenigstens im Allgemeinen die Tendenz natürlich vorherrschend ist, in der Creditgewährung und Discontirung von Wechseln nicht allzu difficil zu sein, weil sonst die Unterbringung der Noten im Publicum zu schwierig würde, so geht also die Wirkung der Notenprivilegien, wie auf leichtere Gewährung von Credit überhaupt, so namentlich auf erweiterte Gewährung von Wechsel-Credit. Man hat diese erleichterte Creditgewährung längere Zeit vielseitig als einen großen Fortschritt unseres Wirthschafts-Systems angesehen und gerühmt. Die Erfahrung scheint mir jedoch eine derartige aleatorische Anstachelung der Borgwirthschaft als etwas Ungesundes und auf die Dauer Gefährliches mehr und mehr darzuthun. Ich stütze mich dabei wesentlich auf die Ausführungen von O. Michaelis in „Noten und Depositen" (a. a. O.) Namentlich tritt es in den mit der modernen Borgwirthschaft naturgemäß verknüpften Wirthschafts-Krisen lebhaft zu Tage, wie sowohl die in dem Mißbrauche des Wechsel-Systems gegebene, als auch die in der Notenausgabe liegende Anregung zu vermehrter Borgwirthschaft durchaus ungesunde Wirthschaftsverhältnisse erzeugt. Bei allen Wirthschaftskrisen (Finanz-, Börsen- und Handelskrisen) tritt stark vermehrte Wechselreiterei beständig als begleitende Erscheinung zu Tage und ist bei einigen dieser Krisen als Hauptursache der Katastrophe wohl bereits genügend

constatirt.*) Bei andern Krisen sind es vorzugsweise die Notenbanken, deren Gebahren die Katastrophe herbeigeführt.**) —

Die „Krisen" sind bereits ein integrirender Bestandtheil unserer modernen Wirthschaftsordnung geworden, und es ist dem Verhalten der Notenbanken zu diesen Krisen noch eine besondere Erörterung zu widmen. Da hierbei jedoch die Anwendung des Actien-Systems auf das Bankwesen eine Rolle spielt, so lasse ich die Erörterung dieser Seite der Frage voraufgehen.

XI. Die Anwendung der Actien-Gesellschaftsform auf das Bankgeschäft.

Jede Form der gesellschaftlichen Association erhebt an den Staat gewisse Forderungen der Rechtswahrnehmung und des Rechtsschutzes. Es ist daher nothwendig, daß die aus der bestimmten Associationsform herfließenden Rechtsansprüche dem Staatsrechte gegenüber genau fixirt werden. Der Staat kann seinen Rechtsschutz nicht anders gewähren, als indem er bestimmten Associationsformen seine Anerkennung verleiht, und damit ausspricht, daß in denselben nichts enthalten sei, was der allgemeinen Staatsraison und den geltenden Grundsätzen des Staatsrechts widerspreche.

Es wird heute allgemein der Grundsatz anerkannt, daß über

*) So z. B. bei der Hamburger Krisis von 1763 (Dr. Soetbeer „die Hamburger Bank von 1619—1866". In der „Vierteljahrschr. für Volkswirthschaft." 1866. III. Bd. S. 38 und 39 und S. 47—48).

**) So namentlich in den wiederholten Zettelbank Krisen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

die Feststellung der Associationsform und der daraus herfließenden Rechtsverhältnisse hinaus, der Staat sich mit etwaiger Regelung und Beschränkung der zu führenden Geschäfte nicht zu befassen habe. Er tritt nur da ein, wo sein Rechtsschutz auf Grund von ihm selbst anerkannter Normen verlangt wird, oder wo die allgemeinen Staatsrechtsgrundsätze und Staatsrechtsgesetze verletzt werden.

Es scheint mir daher höchst bemerkenswerth, daß die Actiengesellschaftsform in der angedeuteten Beziehung den übrigen gesellschaftlichen Associationsformen nirgendwo gleichgestellt wird. Man hat es überall für nöthig gehalten, die Form der Actiengesellschaft entweder an eine regierungsseitig für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Concession zu knüpfen, oder aber die Anwendung der Actien-Gesellschaftsform an gewisse einschränkende Bedingungen zu knüpfen, welche man in Deutschland z. B. „Normativ-Bedingungen" genannt hat. Selbst das englische Actien-Gesetz von 1862, „The Companies Act." (M. Wirth Handb. des Bankwesens S. 61 u. f.), welches in Bezug auf die gesetzliche Gleichbehandlung der Actiengesellschaft mit den übrigen geschäftlichen Associationsformen am weitesten geht und nach M. Wirth (a. a. O.) „die Errichtung von Actiengesellschaften völlig frei gab," ist nicht frei von beschränkenden Bestimmungen über das Geschäftsgebahren, welche den Charakter staatspolizeilicher Beaufsichtigung tragen, wie sie den übrigen geschäftlichen Associationsformen gegenüber nicht für nöthig, oder vielmehr für unzulässig und nachtheilig erachtet wird.

Die Consequenzen dieses neuen englischen Gesetzes bleiben übrigens abzuwarten. So weit mir die Ziffern der englischen Actien-Gesellschafts-Bewegung bekannt sind, dürften die Folgen der englischen Companies Act von 1862 annähernd dieselben sein, wie diejenigen unseres deutschen Actien-Gesetzes vom 11.

Juni 1870. England befindet sich in dem Momente, in welchem ich dieses schreibe (4. Novbr. 1873), bei einem bereits auf 8% erhöheten Bankdiscont, der Befürchtung des Eintrittes einer jener Krisen gegenüber, wie sie in England seit Beginn dieses Jahrhunderts periodisch die Geschäftswelt und auch das übrige Publicum in Schaden und Verwirrung stürzen. Die Aufgipflung der Actiengesellschaftsbewegung bis zu einem gewissen Punkte der „Ueberspeculation" pflegt dort regelmäßig das Signal zu einer großen Wirthschaftskrisis zu sein: und in England hat nach statistischen Mittheilungen der Tagesblätter in den letzten Jahren die Actienbewegung wieder eine gefahrdrohende Höhe erreicht, so daß auch ohne die soeben in Amerika zum Ausbruch gekommene Zettel-Bank- und Actiengesellschafts-Katastrophe eine Krisis zu befürchten war.*)

Außerdem hat man die Anwendung der Actiengesellschaftsform auf einzelne Thätigkeiten, wie z. B. auf das Eisenbahnwesen, das Versicherungswesen und theilweise auch das Bankwesen — noch weitergehenden regelnden und beschränkenden Bestimmungen, als sie die Actiengesetze im Allgemeinen vorsehen, unterwerfen zu müssen geglaubt. Es ist jedoch in dieser Beziehung in den verschiedenen Staaten und zu verschiedenen Zeiten sehr ungleichmäßig verfahren worden.

Den Grund, weshalb man die societäre Form der Actien-Gesellschaft bisher nicht gesetzlich auf dem gleichen Fuße behandelt hat, wie die übrigen geschäftlichen Associationsformen, habe ich darin zu finden geglaubt, daß die Actiengesellschaft an einem unheilbaren Constitutionsfehler leidet, dessen Consequen-

---

*) Vergl. z. B. meine Arbeit: „Zur Geschichte des Actienwesens in England" (Rostock. Ztg. Nr. 176. 30. Juli 1873)

zen man bis dahin vermeinte mittelst verschiedener Palliativmittel unschädlich machen zu können.

Der Constitutionsfehler der Actien-Gesellschaft besteht meiner Ansicht nach darin, daß die Actiengesetze sämmtlich die General-Versammlung der Actionäre als befähigt zur Vertretung der Actionäre ansehen, während meines Erachtens thatsächlich aus äußern und innern Gründen die Möglichkeit einer derartigen Vertretung überhaupt nicht existirt. Der nächstliegende und durchschlagendste äußere Grund für die Unmöglichkeit einer wirksamen Vertretung der Actionäre durch die General-Versammlung besteht darin, das nach der Natur der Actie die Actionäre bei der Mehrzahl der Unternehmen sich über einen größern Raum zerstreut finden, so daß sie, um zur Generalversammlung sich zu verfügen, entweder mehr Reisekosten &c. aufwenden müßten, als ihr Dividenden-Antheil beträgt, oder doch einen erheblichen Theil des Dividenden-Gewinnes dieser Reise opfern müßten. Rechnet man hierzu die Unabkömmlichkeit eines anderen Theils der Actionäre zum gegebenen Zeitpunkt wegen eigener Geschäfte, so bedarf es gar nicht des Hinweises auf die unvermeidliche Indolenz eines ferneren Theiles, um die Gewißheit zu gewinnen, daß die Mehrzahl der Actionäre von der Vertretung ihrer Interessen auf den General-Versammlungen sich thatsächlich ausgeschlossen findet. Die Generalversammlung repräsentirt also in der Regel nur eine geringere Anzahl größerer Actionäre. Sollte sich aber in ihren Händen der Haupt-Antheil des Geschäftskapitales wirklich befinden, so wäre kein Grund zur Anwendung der Actiengesellschaftsform mehr vorhanden. In der „Berl. Wochenschrift", einem kürzlich eingegangenen Fachblatte, erinnere ich mich z. B. gelesen zu haben, daß bei einer der letzten General-Versammlungen der Berliner Disconto-Gesellschaft, welche über 13½ Millionen Thaler eingezahlten Kapitals verfügt, 2, sage und schreibe zwei Actionäre

außer der Direction und dem Verwaltungsrathe vertreten gewesen seien.

Bei dieser Lage der Dinge scheint es mir unmöglich, daß General-Versammlungen von Actiengesellschaften etwas Anderes, als eine Fiction sein können. Alle bisher angewandten Mittel, diesen Constitutionsfehler der Actiengesellschaft zu beseitigen, haben sich als fruchtlos erwiesen. Man hat unter Anderem auch vorgeschlagen, daß die Actionäre sich durch Delegirte vertreten lassen sollen; — eine genauere Prüfung dieses Vorschlages zeigt jedoch sofort, daß derselbe, soweit er überhaupt durchführbar ist, die Qualität der Generalversammlung um Nichts verbessern würde.

Die Consequenz dieses Sachverhaltes ist ernst genug. Das Gesetz und das Publicum unterstellen die General-Versammlung als wirkliche Vertretung der Actionäre, während, wenigstens im Durchschnitt, die Unmöglichkeit solcher Vertretung vorliegt. Die General-Versammlung ist in Folge dessen eine gesetzliche Fiction, eine öffentlich sanctionirte Unwahrheit. Die Direction der Actiengesellschaften nimmt in Folge dessen ebenfalls eine durchaus andere Stellung ein, wie das Gesetz sie ihr beimißt. Statt abhängige und ausführende Instanz zu sein, ist sie die thatsächlich unabhängige, nach eigenem Ermessen dirigirende Instanz, in deren Händen sich die Möglichkeit und die Mittel befinden, jeden Widerspruch innerhalb der General-Versammlung wirkungslos zu machen.

Wenn sich die Consequenzen dieses Sachverhaltes nicht überall in derselben Weise geltend machen, so liegt dies nur in den Personen, nicht in der Einrichtung. Die Folgen des erörterten Sachverhaltes sind aber im Allgemeinen solche, daß man allenthalben für nothwendig erachtet hat, die Anwendung der Actiengesellschaftsform auf geschäftliche Unternehmungen verschiedenen Einschränkungen, und zum Theil einer besonderen Beaufsichtigung von Seiten der Regierung zu unterwerfen. Namentlich

hat man diese Beaufsichtigung durch die Regierung für nothwendig erachtet bei Eisenbahn-, Versicherungs- und Bankunternehmen, bei letzteren ganz besonders dann, wenn denselben zugleich das Privilegium der Notenausgabe verliehen war.

Es liegt auf der Hand, daß bei der factischen Machtlosigkeit der General-Versammlungen, die Leiter großer Bankgeschäfte auf Actien, soweit der Staat keine Ueberwachung eintreten läßt, mit fast diktatorischer Machtvollkommenheit über ungeheure Mittel verfügen. Ihre eigne Haftbarkeit ist dabei für die gewöhnlichen Actiengesellschaften fast auf Null, resp. auf den Betrag der Actien, welche sie besitzen und welche sie, bis auf ein gesetzliches Minimum, jederzeit veräußern können, reducirt. Wo, wie bei den Commanditgesellschaften auf Actien, die Directoren persönlich unbeschränkt haften, bieten überdies noch die Concursgesetze meist die Möglichkeit auch diese Haftung wenigstens theilweise illusorisch zu machen.

Im Allgemeinen hat die Erfahrung allenthalben bewiesen, daß die geschilderte thatsächliche Stellung der Directoren von Actiengesellschaften, wie überhaupt, so auch im Bankgeschäfte zu beständig wachsenden Mißlichkeiten geführt hat. Die Palliativmittel, welche man gegen diese Mißlichkeiten anwandte, haben sich, wie schon erwähnt, bisher auf die Dauer nicht in erwünschter Weise wirksam erwiesen, und können, meiner Auffassung nach, auch niemals den beabsichtigten Zweck erfüllen. Es wird sich stets bewahrheiten, daß eine Institution, welche auf einer völlig fictiven und illusorischen Basis (General-Versammlung) beruht, bei jeder freieren und bedeutenderen Entfaltung stets die allergrößten und immer nur wachsenden Unzuträglichkeiten im Gefolge hat. Andererseits kann man diese Unzuträglichkeiten nur durch Cautelen und Restrictionen verschiedenster Art zeitweise mildern. Zugleich müssen sich aber solche Cautelen und Restrictionen, dafern

sie überhaupt wirksam sein sollen, auch als Beschränkungen in der geschäftlichen Bewegung der Actiengesellschaften erweisen.

Könnte man die General-Versammlungen zur wirklich wirksamen Vertretung der Actionäre machen, so wäre die Lösung der Frage gefunden, ohne den Bestand des Actienwesens selbst in Frage stellen zu müssen. Da aber, wie schon erörtert, dieses Mittel bis jetzt nicht gefunden ist, nach meiner Kenntniß der Materie auch nicht gefunden werden kann, so bleibt nur die Beseitigung der Actienform überhaupt als Lösung der Frage übrig.

Es erhellt nach dem bisher Erörterten leicht, daß z. B. die unbeschränkte Haftung der Directoren und resp. der Actionäre selbst, wie letztere in England theilweise besteht und früher dort fast ausschließlich bestand, zu dem gewünschten Ziele nicht führt, da sie die Ursachen, welche die Constitution der General-Versammlung zu einer völligen Fiction machen, nicht beseitigen kann. Man hat ferner in der größtmöglichen Oeffentlichkeit der Geschäftsvorgänge ein Correctiv gegen den unheilbaren Constitutionsfehler der Actien-Gesellschaften gesucht — natürlich ebenfalls ganz ohne Erfolg. Sodann hat man zu dem Mittel einer speciellen Regierungs-Controle seine Zuflucht genommen, namentlich bei Eisenbahnen, Lebensversicherungs- und Bankgesellschaften. Es ist bekannt, daß diese Regierungscontrole sich allenthalben als wirkungslos erwiesen hat. Die neuesten Vorgänge in Oesterreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika seit dem Eintritt der letzten Börsen-Katastrophe illustriren diese Erfahrung auf des Lebhafteste.

Bemerkenswerth erscheint es namentlich, daß die Prüfung der Rechnungslegung von Actiengesellschaften, sei es durch den s. g. Verwaltungsrath, sei es durch Regierungs-Organe sich beständig als fast völlig illusorisch und unzureichend herausstellt. Daß bis dahin das von der Preußischen Regierung, gewissen Kategorien von Actien-Gesellschaften gegenüber, geübte Aufsichts-

recht noch eine zureichende Wirkung zu üben scheint, dürfte minder in der Natur und Wirkung der regierungsseitigen Controle selbst, als vielmehr in dem bisherigen allgemeinen Sittlichkeitsstande der Bevölkerung begründet sein. Besonders reich an bezüglichen Erfahrungen ist die Geschichte des Bankwesens aller Länder. Es hat sich namentlich als eine unzweifelhafte Thatsache herausgestellt, daß für die Richtigkeit und genügende Klarheit von Bank-Bilanzen weder die angebliche Controle der Verwaltungsräthe, noch die Controle der Oeffentlichkeit, noch auch endlich die Regierungs-Controle, irgend welche Garantie zu bieten vermögen. Bankausweise sind trotz aller dieser öffentlichen Controlen, wie z. B. die jüngsten Fälle in Oesterreich zeigen, in umfassendster Weise gefälscht worden.

Die Anwendung des Actien-Systems auf das Bankwesen muß hiernach als mit großen Gefahren verknüpft angesehen werden, und die dem modernen Borgwirthschafts-System eigenthümlichen periodischen Wirthschaftskrisen dürften nicht zum geringsten Theile auf die Anwendung des Actiensystems im Bankwesen zurückzuführen sein.

Daß die Banken an den modernen Wirthschaftskrisen meist in hervorragender Weise ursachlich betheiligt sind, ist eine Thatsache, welche die Analyse dieser Krisen wohl unzweifelhaft feststellt. Eine nähere Untersuchung dürfte ergeben, daß diese Rolle des Bankwesens in den Wirthschaftskrisen vorzugsweise, einmal durch die Anwendung des Actien-Systems, das andere Mal durch die Verbindung der Zettel-Privilegien mit dem Bankgeschäfte bedingt und herbeigeführt wird.

Eine hervorragende Rolle unter den Actien-Banken ohne Zettel-Privilegien spielen die s. g. Mobiliar-Creditanstalten, auch einfach Credit-Mobiliers genannt. Ihr bedeutsamstes Vorbild ist die im Jahre 1852 in Paris gegründete Société

générale de crédit mobilier. Als ihr Hauptzweck erscheint die gewerbsmäßig betriebene Gründung von Actien-Gesellschaften und der dabei in verschiedener Weise zu erzielende Gewinn. In enger Verbindung hiermit steht die gewerbsmäßige Betreibuug von Börsengeschäften schon deshalb, weil die Einführung der Actien der gegründeten Gesellschaften an der Börse, das Hinauftreiben des Agios behufs vortheilhafter Veräußerung dieser Actien 2c. von selbst auf die Betreibung von Börsengeschäften durch die Mobiliar-Credit-Banken hinführen.

Den ersten französischen Credit-Mobilier, sowie seine Nachahmungen charakterisirt Ad. Wagner*) in folgender Weise: Von dem Credit-Mobilier sprechend sagt er:

„Er wurde Speculant im größten Maßstabe, seine Schöpfungen jagten einander. Die Actien der Unternehmungen wurden rasch veräußert, das Agio abgeschöpft, die Gesellschaften dann ihrem Schicksale überlassen. Unleugbar hat beider Pereire's geniale, kühne Leitung in den Jahren der hochgehenden Speculation während und nach dem Krimkriege und zum Theil neuerdings wieder das Mögliche geleistet. Kläglich stehen dagegen die Nachbilder jenseits des Rheins der Pyrenäen und der Alpen zurück. Aber auch die Pereire's vermochten nicht den naturgemäßen Rückschlag zu verhindern. Weder blieb die Krisis aus, noch konnte der Credit-Mobilier während derselben die versprochene Hülfe leisten, noch ließ sich das Publicum fortwährend auch nach der Krisis die neuen Actien-Emissionen unter der Aegide das Credit-Mobilier aufdrängen, am allerwenigsten mit einem Agio. Durch das Ueber-

*) Siehe den Artikel „Creditanstalien" in Dr. Rentzsch „Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre" 2. Auflage (1870) S. 203 u. f.

M. Wirth, Grundzüge der National-Oekonomie Bd. II. S. 462 u. f. „Die Creditanstalten."

maß seiner „befruchtenden" Thätigkeit, wie die Pereire's es nennen, überreizte der Credit-Mobilier nur die Speculation und beförderte die Krisis. Die Befruchtung mußte dann später unterbleiben. Fast keine der vom Pariser Credit-Mobilier poussirten Unternehmungen hat den gehegten Erwartungen entsprochen. Die armen letzten Käufer der emittirten Actien, meistens das kleine Kapital, mußten unverschuldet Haare lassen. Die Dividende des Credit-Mobilier hat denn auch enorm geschwankt: 1855 fast 41, 1857 nur 5, 1862 wieder 25 %. — Von den unglücklichen Nachahmungen des Pariser Credit-Mobilier in Wien, Leipzig, Darmstadt, Dessau, Meiningen, Coburg, Lübeck, Luxemburg, Madrid; von den ähnlichen Commanditgesellschaften in Berlin (Discontogesellschaft), Breslau, Magdeburg, Königsberg, — hat sich als Credit-Mobilier keine bewährt. Mehrere dieser Anstalten haben den Actionären große Verluste gebracht, andere haben durch Festlegung ihres Kapitals in schlechten Actien und Unternehmungen jahrelang höchst geringfügige Dividenden getragen. Etwaige Prosperität verdankt jede nur dem nicht speculativen reinen Bankgeschäft."

„Wir müßten," — sagt M. Wirth (a. a. O. Bd. II. S. 471) — „die Productions- und Leistungsfähigkeit der Credit-Anstalten vielleicht nicht so streng kritisiren, wenn dieselben ihre Mittel aus dem Monde bezögen. Allein alle die Kapitalien, welche in Actien der Creditanstalten angelegt worden sind, waren bis dahin in irgend einem Industriezweige thätig, oder würden, wenn frisch erspart, auf irgend einem Wege der Production zugeflossen sein, würden auf diesem Wege wahrscheinlich mehr Gewinn gebracht haben, weil die Gewerbsleute, Fabrikanten, Kaufleute, Landwirthe, welche sich eines solchen Kapitals bedient hätten, mit ihrem Geschäfte genau bekannt sind, weil die Creditanstalt im günstigsten Falle nur den Vermittler machen könnte, weil der

Credit aber dadurch vertheuert wird.*) Die enormen Summen, welche zur Gründung der vielen Creditanstalten in Deutschland gedient haben, waren gewiß nur zum geringsten Theile frisch ersparte Kapitalien, sondern wurden verschiedenen Productionszweigen entzogen, und da man, nach dem Volksausdruck „in den Tag und in die Welt hinein" Creditanstalten an Orten gegründet hatte, wo gar kein Verkehr bestand, blos um Agio zu ziehen, — sicher, zur Actienzeichnung immer noch leichtgläubige Leute zu finden, bei denen die Habgier größer als die Ueberlegung, — so wurden diese Kapitalien von den Creditanstalten gewiß weniger fruchtbringend angelegt, als sie im Privatverkehr verwandt worden wären."

M. Wirth fährt fort: „Auf der einen Seite machen die Creditanstalten entweder wenig Gewinn, oder wenn sie wirklich im Stande sind, Dank außerordentlichen Umständen, eine hohe Dividende zu zahlen, so ist diese schwerlich von Dauer; sie sind also nicht einmal für die eigenen Actionäre vortheilhaft (für die Directoren und Verwaltungsräthe auf alle Fälle! Pt.); für das Publicum aber stiften sie mehr Schaden als Nutzen; denn ihr Gewinn, vorzugsweise aus Agio- und Börsenspiel-Differenzen bestehend, entspringt nicht einer reellen Production, sondern nur einem Deplacement des Eigenthums und der Kapitalien und ist damit einer Accise vergleichbar. Die Creditanstalten deplaciren das Kapital aus wahrscheinlich gut rentirenden Productionszweigen in schlechter rentirende, weil erst neu zu begründende; sie nähren die Spielsucht, diese verderblichste Leidenschaft der Menschen, indem sie die Stockjobberei organisiren, sie wirken

*) Diese Argumente enthalten eigentlich eine Verurtheilung des gesammten Bank-Geschäftes, insofern man Credit-Vermittelung als seine Haupt-Aufgabe betrachtet. Perrot.

in doppelter Weise demoralisirend auf das Volksleben, indem die Sucht, schnell reich zu werden, viele zur Trägheit verleitet und indem Viele, die selbst vielleicht eine tüchtige industrielle Speculation unternommen hätten, sich zurückziehen, weil sie entweder die Concurrenz der Creditanstalten nicht bestehen können oder nicht bestehen zu können glauben."

„Das Schlimmste für das Publicum und das gesammte Verkehrsleben ist, daß durch den von den Creditanstalten hervorgerufenen Actien-Schwindel alle disponiblen Kapitalien in Actien von Gott weiß welchen Unternehmungen, deren Rentabilität (im besten Falle) in weiter Zukunft steht, angelegt werden; daß aber der Privat-Credit dermaßen untergraben wird, daß die bravsten Geschäftsleute die größte Mühe haben, den ihnen nöthigen Betriebsfonds zur Hand zu haben; daß viele Kapitalien gekündigt werden, die sie nicht entbehren, aber wegen des Actienschwindels anderswoher nicht erhalten können; daß dem Mittelstande immermehr die Kapitalien zum selbständigen Geschäftsbetrieb entzogen werden, so daß es zuletzt nur Arbeiter und große Gesellschaften, oder industrielle Feudalherren giebt. Eine solche Richtung der Volkswirthschaft schließt aber die höchsten Gefahren in sich; denn der Mittelstand ist der Kern der Nation, in welchem Sittlichkeit, Wohlstand, Bildung, Freiheit, kurz alle Tugenden ihre Wohnstätte finden, während die höchsten und untersten Stände von der Leidenschaft mehr heimgesucht werden; der Mittelstand ist die Stütze der Staaten, ohne welche sie in Barbarei und Sittenlosigkeit verfallen und zu Grunde gehen."

So M. Wirth über die Mobiliar-Credit Banken, welche die Verbindung des Bank- und Actienwesens in der Potenz darstellen.

XII. Verhältniß des Bankwesens zu den modernen Wirthschaftskrisen.

Die modernen Wirthschaftskrisen dürften sich im Ganzen als Creditkrisen charakterisiren, d. h. als Reactionen, welche herbeigeführt werden durch allzugroße Anspannung der Borgwirthschaft. Man pflegt vorzugsweise Finanzkrisen einerseits und Handelskrisen andererseits zu unterscheiden. Beide dürften indessen sehr nahe zusammenhängen und möglichste Klarstellung dieses Zusammenhanges erscheint von Wichtigkeit.

Der bisher erläuterte Zusammenhang des Bankwesens mit der modernen Borgwirthschaft einerseits und mit dem ganzen Geldwesen andererseits läßt annehmen, daß das Bankwesen in den Wirthschaftskrisen eine hervorragende Rolle spiele.

„Es ist eine . . . . mit den wirthschaftlichen Erscheinungen in vollem Einklang stehende Erscheinung," sagt der Banquier Samter (a. a. O. S. 40.), „daß auch das Geld mit dem Borgsystem getränkt wird, das Geld als Creditgeld auftritt und in Umlauf gesetzt wird. Die Gelddarleiher verborgen mit dem Gelde nicht nur Werthe, die sie haben, sondern auch Werthe, die sie schaffen.

„Sich Geld machen," ist ein bezeichnender kaufmännischer Ausdruck. Das Geld, das sie ausborgen, ist zum großen Theil geborgtes Geld. Sie machen Geschäfte mit den Schulden die sie haben. Für die Kapitalbesitzer (Inhaber von Creditkapitalien), die Gelddarleiher (Banquiers) ist die Hauptsache: Zinsen machen; es genügt nicht, Zinsen zu machen von Kapitalien, die sie haben (die sind ja untergebracht), auch von Kapitalien, die sie nicht haben, müssen Zinsen gemacht werden. Das durchsichtigste Bild von diesen Proceduren liefern die Noten

ausgebenden Banken. Diese münzen den Credit aus, setzen ihn als Banknoten in die Welt, und indem dieses zinsfreie Geld Zinsen bringt, sind die erwünschten Zinsen da. Freilich nimmt die hohe Finanz an diesem zinsfreien Gelde nur soweit Antheil, als sie bei den Banken betheiligt ist, — aber es bedarf kaum des Hinweises, daß dieses nicht nur in hohem, sondern fast ausschließlichem Maaße der Fall ist, auch wenn andere Elemente bei den Bankinstituten betheiligt sind. Werden den Banken, wie z. B. der preußischen Bank und den preußischen Privat-Banken, welchen das Privilegium auf zinsfreies Geld gegeben ist, Elemente zugeführt, welche man nicht zu Geldmächten zählen kann, so ändert das nichts an der Thatsache; daß die beregten Geldinstitute theils vom Großkapital errichtet, theils in die Hände desselben gekommen sind" . . . .

„Bezeichnend ist, wie sich die Staatsgewalt diesem zinsfreien Gelde gegenüberstellt. Es ist auf den ersten Blick einleuchtend, daß die Emission desselben eine große finanzielle Einnahmequelle gewähren muß und daß es billig erscheint, daß die Vortheile derselben dem Gesammtwesen, also dem Staate zu Gute kommen sollten. Es ist aber in fast allen Staaten gelungen, dieselben dem Staate ganz oder wenigstens theilweise zu entwinden, ein beredtes Zeichen, wie die Geldmächte das Staatswesen dominiren. Freilich haben die Mißbräuche, welche gewisse Staaten mit den Papiergeld-Emissionen getrieben, indem sie solche Massen emittirt, daß sie das ganze wirthschaftliche Getriebe in die furchtbarste Verwirrung versetzten, am meisten dazu beigetragen, dem Staate einen wirthschaftlichen Hebel zu entreißen, den er auf eine unverantwortliche Weise gemißbraucht hatte. Indem derselbe aber ein wirthschaftliches Privilegium wurde, ist, wenn auch die Mißbräuche, die der Staat mit ihm getrieben hatte, beseitigt sind, — und auch dieses ist, wie Oesterreich zeigt, nur theilweise geschehen, die privilegirten

Banken waren stets gefügige Werkzeuge in den Händen der Regierungen — der wirthschaftlichen Gerechtigkeit nichts weniger als Genüge geschehen. Was der Wirthschaft als Ganzes zu Gute kommen sollte, kommt den Bankinstituten und dem hinter ihnen stehenden Großkapital zu Gute, welches ihr Ideal, sich Geld zu machen und solches zu verborgen am vollständigsten durch Emission von Banknoten erreicht sieht, die ihm nichts kosten, ihm aber gute Zinsen bringen.

„Die Banknoten bringen Zinsen, weil sie verborgt werden, weil sie als Werthe in Umlauf gesetzt werden, für deren Darleihen die Empfänger Zinsen zahlen müssen. . . .

„Im Allgemeinen leihen die Banken die Banknoten auf längstens dreimonatliche Wechsel oder gegen Verpfändung von Staats=, Communal=Papieren und Werthpapieren (Eisenbahnen), die einen Börsencurs, oder Waaren, die im Waarenverkehr einen Marktpreis haben, und zwar letztere mit verhältnißmäßiger Kündigung.

„Eine Folge davon ist, daß die Geschäftsfreunde der Bank das Geld zu verhältnißmäßig billigem Zinsfuß haben. Die Banken machen nur Geschäfte mit sicheren Personen, und dieses können sie nur, wenn sie es zu einem verhältnißmäßig billigen Zinsfuß thun, der freilich oft hoch genug anschwillt. Diejenigen, welche bei der Bank Credit haben, tragen denselben weiter. Während die Banken, welche Noten emittiren, das Geld umsonst haben, und es zu mäßigem Zinsfuße den mit ihnen in Verbindung stehenden Personen ausborgen, sind diejenigen, welche bei der Bank Credit haben und sich „billiges" Geld (zum Bankzinsfuße) verschaffen können, in den Stand gesetzt, solches gegen Bankzinsen und entsprechende Provision weiter zu borgen. Auch sie borgen mit Schulden, die sie machen, ganz wie die Bank, nur daß dieser das Geld nichts, den Bankschuldnern etwas kostet. Und

diese Provision wird immer größer, je entfernter die Borgenden dem Bankcredit stehen. Bald wachsen die Zinsen zu Wucherzinsen an — bis das Ausborgen des Geldes — wegen Creditlosigkeit aufhört". . . .

„Das Unzureichende der auf rein persönlichen Verhältnissen beruhenden Creditnote (Banknote) zeigt sich am deutlichsten bei wirthschaftlichen Erschütterungen. Die Banknote wird als Umlaufsmittel der gesammten Wirthschaft überwiesen, nichts destoweniger kommt sie nur einem verhältnißmäßig kleinen Theil der wirthschaftlich thätigen Personen zu Gute. Bei jeder wirthschaftlichen Krisis macht sich dieser Widerspruch geltend, und kommt gleichsam als rächende Nemesis zur Erscheinung. Die Banknote, dieses zinsfreie und doch so viel Zinsen abwerfende Geld, fristet ihr Leben nur dadurch, daß sie allgemein als Geld genommen wird. Nur hierdurch können die Banken es als zinsfreien Werth in Umlauf setzen, und nur weil es allgemein als Werth in Zahlung angenommen wird, bezahlen diejenigen, denen die Banknote geborgt wird, Zinsen. Dieses hört mit demselben Augenblick auf, wenn die Note nicht mehr in Zahlung genommen wird, wenn sie ihres Werthes entkleidet wird. Die Banken vermögen sie nicht auszugeben, denn Niemand wird sie als Darlehn nehmen und für sie Zinsen zahlen, wenn man sie nicht als Werthe benutzen kann. Die Lebensfähigkeit der Banknoten mit allen ihren anhaftenden Folgen hängt also von der Gesammtheit der Wirthschaft ab, trotzdem daß ihr Nutzen nur einem Theile derselben zu gute kommt, und die Note wird in der That nur so lange geduldet, so lange die wirthschaftliche Bewegung sich in gewohnten Bahnen hält. So wie die wirthschaftliche Situation eine mehr oder minder bedenkliche Gestaltung annimmt, so offenbart die Banknote ihre innerste Natur, daß sie auf Credit gegründet ist, daß sie eine Creditnote ist; man kündigt ihr, die als Creditmittel

benutzt wird und selbst auf Credit basirt, den Credit, man sucht sich ihrer zu entledigen oder hält sie beim Wort, d. h. man verlangt die Auszahlung des wirklichen Werthes, man präsentirt sie zur Einlösung. Das Hohle und Gefährliche des ganzen Borg- und Creditsystems tritt bei dieser Gelegenheit deutlich zu Tage. Die Banknote wird in der Voraussetzung in Umlauf gesetzt, daß sie nicht zur Einlösung präsentirt werden wird — hierauf basirt ihre ganze Wirksamkeit — es wird die Verpflichtung, sie einzulösen eingegangen, in der ganz bestimmten Voraussetzung, daß man diese Verpflichtung nicht wird einzuhalten brauchen, mit dem vollen Bewußtsein, daß man diese Verpflichtung nicht erfüllen kann. Sowie also ein Andrang der Banknoten zur Einlösung stattfindet, ja so wie ein solcher sich auch nur vorbereitet, wird der ganze künstliche Bau untergraben, wenn er nicht thatsächlich zusammenstürzt. Die Banknote spielt bei jeder Krisis eine höchst klägliche Rolle. Entweder werden die Bedingungen, unter denen der Staat ihre Emission selbst gestattet, suspendirt — so war es in England in jeder Krisis — oder, und dies Mittel ist freilich drastischer, das Publicum wird, wie in Oesterreich und Italien, einfach gezwungen, die Banknote zu nehmen, sie erhält einen Zwangscurs. Die Banknote ist eben für ruhige Zeiten, nicht für unruhige ausreichend. Die Creditwirthschaft, — und die Banknote ist gleichsam der Krystallisationspunkt derselben, läßt jedoch die Wirthschaft nicht zur Ruhe kommen, immer häufiger wiederholen sich die wirthschaftlichen Krisen, die in erster Linie auf die herrschenden Creditverhältnisse zurückzuführen sind. Nur die auf selbstständigen Füßen stehenden wirthschaftlichen Unternehmungen stehen fest, die auf fremden Mitteln basirten sind jedem Sturme aus-

gesetzt. Die verborgenden Mächte sind es selbst, welche diesen Sturm erzeugen, und somit die Wirthschaft allen Schwankungen aussetzen. In ruhigen Zeiten verborgen sie willig nicht nur die Kapitalien, die sie haben, sondern borgen sich auf dem Wege des Creditgeldes in sehr umfangreichem Maaße Werthe, um sie zu verborgen*); sie animiren und reizen die Speculation zur Ausdehnung ihrer Geschäfte. Sobald sich diese übernimmt, — und die Anzeichen einer übertriebenen Speculation kommen sehr deutlich zur Erscheinung, ja die Geldmänner haben ein sehr feines Gefühl für dieselbe, auch bevor sie zu Tage tritt, — und sobald die Wirthschaftsverhältnisse eine bedenkliche Gestalt annehmen, werden die verborgenden Mächte zurückhaltend. Ein Gleiches thun sie, wenn außerwirthschaftliche Verhältnisse auf die Wirthschaft zu drücken drohen, wie Krieg, Revolution u. s. w. Sowie sich nur irgend welche politische Verwickelungen zeigen, werden sie mit ihren Creditertheilungen zurückhaltend. Die Maschine, und der Credit setzt sie in hohem Grade in Bewegung, kommt ins Stocken. Was Wunder, daß, wenn die verborgenden Mächte ihre Creditertheilungen einschränken und sich beunruhigt zeigen, — ob mit Recht oder Unrecht ist zunächst gleichgültig — auch das Publicum mißtrauisch und gegen die Creditmittel, welche jene in Umlauf setzen, bedenklich wird, an ihrer Zahlungsfähigkeit zweifelt und sie zu nehmen sich weigert. Die Wirthschaft aber leidet doppelt, sie wird gleichsam zwischen zwei Feuer genommen, das Großkapital kündigt auf der einen Seite den Credit und das Gesammtpublicum auf der anderen."

„Deshalb die großen und verheerenden Wirkun-

*) Diese Kritik trifft übrigens das ganze Geschäft der bankmäßigen Credit-Vermittelung, und damit auch das sogenannte „Depositen-Geschäft."
Perrot.

gen der letzten Handelskrisen, in welchen die Schuldverhältnisse ganz erschreckliche Bilder entrollten. Und diese Krisen wiederholen sich in immer kürzeren Zeiträumen; je mehr die Creditkapitale eine Rolle spielen, um so schwankender wird der Boden, um so häufiger werden die Erdbeben, bis — und dieses Prognostikon ist mit Sicherheit zu stellen — diese ganze Borg- und Schuldenwirthschaft zusammenstürzen wird."

Soweit der Königsberger Banquier A. Samter a. a. O. Ich habe diese Entwickelung in voller Ausdehnung gegeben, weil sie neben einer Recapitulation bereits besprochener Gesichtspunkte, wie sie mir für die hier beabsichtigte Erörterung besonders geeignet scheint, auch bisher noch nicht in's Auge gefaßte Perspectiven aufdeckt und früher bereits Gesagtes zum Theil in neuer Beleuchtung erscheinen läßt.

In der Samter'schen Darstellung ist in Bezug auf das Verhältniß des Bankwesens zu den Wirthschaftskrisen den Zettelprivilegien hervorragende Wichtigkeit beigelegt — wie mir scheint mit Recht. Unmittelbar neben den Zettelprivilegien steht aber in dieser Beziehung die Anwendung des Actien-Systems auf das Bankwesen, wie ich sie im vorhergehenden Abschnitt zu skizziren versuchte. Ueberhaupt steht das Bankwesen in der intimsten Beziehung zum Actienwesen, wie uns das in Deutschland seit dem Actien-Gesetze vom 11. Juni 1870 auf das Lebhafteste wieder in's Gedächtniß gerufen worden. Charakteristisch ist namentlich die allenthalben constatirbare Thatsache, daß, unter allen Erscheinungen des Wirthschaftslebens, das Actienwesen den weitaus größten Einfluß auf die Entwickelung des Bankwesens übt. Jede bedeutendere Entwickelung des Actienwesens geht stets mit einer entsprechenden Entfaltung des Bankwesens Hand in Hand, wie dies ja auch in der Natur der Dinge völlig begründet ist.

Die Discontirung von Wechseln, der Handel in Schuldpapieren und die Vermittelung von Schuldverhältnissen müssen zwar als die regelmäßigen Haupt-Einnahme-Quellen des Bankgewerbes angesehen werden. Dagegen ist es eine leicht constatirbare Erscheinung, daß mit dem periodischen Anschwellen und Abnehmen des Actienwesens eine gleichbedeutende Zu- und Abnahme des Bankverkehrs parallel geht. Jedes bedeutendere Aufgipfeln des Actienschwindels, wie es sich durch rasch zunehmende Gründung von Actiengesellschaften und entsprechende Steigerung des Agiotage-Schwindels an der Börse documentirt, hat regelmäßig eine entsprechende Vermehrung der Bankgeschäfte und eine Steigerung ihrer Einnahmen im Gefolge. Der regelmäßige Rückschlag in der Actien-Schwindelei trifft alsdann ganz conform auch das Bankgeschäft. Bei jeder Actien-Schwindel-Katastrophe sieht man constant auch eine Anzahl Bankgeschäfte Concurs machen oder liquidiren. Außerdem ist in jedem Lande das Bankwesen um so entwickelter je größere Ausdehnung das Actienwesen gewonnen hat. Actiengesellschafts- und Börsen-Krisen sind daher stets auch Bank-Krisen.

Der Zusammenhang des Bank- und Actienwesens liegt sehr nahe. Zunächst, wie schon im vorigen Abschnitt geschildert, giebt es Banken, welche sich in hervorragender Weise auf das Gründen von Actiengesellschaften verlegen, oder sich dabei betheiligen. Die hierbei für die Bankgeschäfte zu erzielenden Gewinne bestehen zum Theil darin, daß der zu bildenden Actiengesellschaft der Preis der Objecte, welche den Gegenstand der „Gründung" bilden, (theils bereits bestehende Eisenbahnen, Etablissements rc., welche in Actiengesellschaften verwandelt werden sollen, theils neuzugründende Unternehmen), zu einem weit höheren Betrage angerechnet wird, als sie das Bankgeschäft (resp. ein „Consortium" von Banquiers) erworben hat. Die Gewinne dieser Art (Gründer-

Gewinne) pflegen kolossal zu sein, und die Anlagekosten der also „gegründeten" Etablissements im Durchschnitt etwa auf das Doppelte ihres natürlichen Betrages hinaufzuschrauben, was natürlich in dem entsprechend erhöhten Preise der Produkte seinen Ausdruck zu finden strebt. — Sodann pflegen die Bankgeschäfte selbst auch Agiotage-Speculationen zu machen und befinden sich in dieser Beziehung meist, dem gewöhnlichen Publicum gegenüber, in einer bevorzugten Lage, da sie theils die Curse selbst machen, theils ungleich besser als das Publicum unterrichtet sind über die Lage des Geldmarktes im Allgemeinen und specielle Vorgänge und Unternehmen insbesondere. — Das Reportgeschäft (an der Wiener Börse „Kostgeschäft" genannt*) kann dabei als eine Art Wuchergeschäft an der Börse betrachtet werden. — Ueberdies schwellen die Speculationsumsätze in „Effecten" (Actien- und Schuldpapieren) in Zeiten hochgehenden Actienschwindels zu so ungeheuren Dimensionen an, daß die Spesen für die Vermittelung dieser Umsätze (Provision) kolossale Summen betragen, welche den Bankgeschäften und Börsenmaklern zufließen. Der „Oesterr. Oekonom." (1869 Nr. 29) berechnet, daß Anfangs der 50ger Jahre in Paris die damals dort vorhandenen 60 Börsenagenten an officiellen und nicht officiellen Gebühren etwa 380 Millionen Franken jährlich verdienten — mehr als der Unterhalt

*) „Hat sich doch eine ganz eigene Industrie, ein neuer Geschäftszweig, ein unerhörter Beruf hieraus gebildet: die Kostgeberei. Wer früher ein Kapital von 10 bis 15,000 Gulden besaß, der suchte es in Waaren zu verwandeln, setzte es etliche Male im Jahre um, zog im Schweiße seines Angesichts 10 bis 12 % heraus und lebte als nützlicher Bürger in kleinen, ruhigen Verhältnissen. Heutzutage nimmt er Papier in Kost, macht damit 20 %, ist Rentier ohne Sorgen und Mühe und lacht diejenigen aus, die Waarenlager, Laden und Dreimonats-Wechsel zu bestreiten haben." (Oesterr. Oekonom 1873 Nr. 1.)

der ganzen französischen Armee kostet. Dem entsprechen die Gewinne der mit dem An- und Verkauf von „Effecten" für fremde und eigene Rechnung sich befassenden Bankgeschäfte.

Es liegt hiernach auf der Hand, daß die Bankgeschäfte die natürlichen Förderer und Begünstiger möglichst hochgehender Actien-Speculation und möglichst blühenden Agiotage-Schwindels sind, da ihre Gewinne in Proportion stehen mit der Intensität und dem Umfange des Actien- und Börsentreibens.

Nun findet bezüglich der Actien ein ganz ähnlicher Vorgang statt, wie ihn oben A. Samter bezüglich der Banknoten schilderte. Auch der Actienschwindel ist im Grunde eine — „Creditoperation." Wenn die Actien, womöglich gleich mit bedeutendem Agio, von den Bankgeschäften auf den Markt gebracht werden, so bedürfen sie zunächst „Credit", denn von einer Prüfung ihres wirklichen Werthes kann, außer in seltenen Ausnahmefällen, beim großen Publicum keine Rede sein: Dasselbe kauft auf Treu und Glauben, schenkt den Actien „Credit". Natürlich muß hier die Tages-Presse das Ihrige thun und wird von den Bankgeschäften horrend bezahlt. Ein in diesen Geschäften sehr versirter Mann hat mir einst glaubwürdig versichert, den großen Bankhäusern in Berlin koste es 50—60000 Thaler „Preß-Kosten", um auch nur kleinere Actien-Unternehmen zu — „lanciren."*) — Wird nun den Actien einmal der „Credit" beigemessen, daß die Direction der Gesellschaft gute Geschäfte mache, oder daß ein bedeutendes Bankhaus den Curs in die Höhe treiben werde, so geht der Agiotage-

---

*) Es ist genügendes Urtheils-Material über das Verhältniß der Tagespresse zu der Börse und den Bankgeschäften vorhanden. Vergl. z. B. die „Allg. Ztg." vom 5. Januar 1873. — Ferner: „Leiden und Sünden der Presse" in der „Gegenwart" (1873 Nr. 30) von H. B. Oppenheim. „Volkswirthschaftliche Zustände in Oesterreich" Leipzig 1871. rc.

Schwindel los: immer höher schwillt der „Credit“, welchen man der Actie beimißt, und welcher seinen Ausdruck im Cursstande findet. Dieses Spiel reizt die Bankgeschäfte, wie das Publicum. Milliarden von National-Vermögen werden in Actien-Unternehmen gesteckt. Diese Milliarden werden auf das Drei- und Mehrfache ihres wirklichen Werthes mittelst der geschilderten „Creditoperation“ hinaufgeschwindelt. Dann kennen die großen Bankhäuser den Punkt, wo der Rückschlag kommen muß; sie ziehen sich allmählig vorsichtig zurück, lassen die Actien möglichst in Händen des Publicums und — dann kommt der „Krach.“ Der Curs der Actien stürzt plötzlich von seiner erschwindelten Höhe herab. Die leitenden Bankfirmen haben in der Regel rechtzeitig „realisirt.“ Selbst wenn die auf Actien gegründeten Bankgeschäfte in der Calamität zahlreich zu Grunde gehen, — ihre Leiter pflegen auch dann noch meist großen Gewinn zu behalten. Die Verluste trägt vorzugsweise das „kleine Kapital“, Tausende kleiner und mittlerer Leute, welche ihre Ersparnisse zum Actien-Spieltische trugen. So ist jede Börsenspiel-Katastrophe ein Vorgang, welcher eine tief eingreifende Wirkung auf die Vertheilung des National-Vermögens übt, indem er in der Hauptsache gleichbedeutend ist mit einer planmäßig angelegten Ausbeutung des großen Publicums zu Gunsten der den Schwindel leitenden haute finance. Solche Katastrophen bilden also auch in dieser Richtung integrirende Glieder unseres modernen „Credit-Wirthschafts-Systems“ und sie sind keineswegs und in keiner Weise verhältnißmäßig unschuldige und gleichgültige, oder gar heilsame Vorgänge, als welche sie namentlich von Anhängern unserer s. g. Manchesterschule und unserer in dem Fahrwasser dieser Schule gehenden Presse geschildert werden. (Vergl. z. B. D. O. Michaelis, Volkswirthsch.-Schriften I. Bd. S. 238: Die Handelskrisis von 1867. — „Weser Ztg.“

1873 Nr. 9595 im Leitartikel. Auch im Jahrgang 1873. II. Semester der „Ostsee-Ztg.“ erinnere ich mich, eine Vertretung der Anschauung gelesen zu haben, als ob die Wirthschaftskrisen gewissermaßen nur angenehme Intermezzos in dem langweiligen Einerlei einer stets gleichen Prosperität bildeten. Vergl. auch Leopold Laskar, Bankfreiheit oder nicht? Berlin 1871. S. 66.)

Nun ist es klar, daß, so lange die Fluth der Actien-Unternehmungen und des Agiotage-Schwindels im Wachsen, die immer höhere Aufthürmung fictiver Actienwerthe im Steigen, die Zahl der auf leichten Wechsel-Credit gebaueten Unternehmen kolossal im Zunehmen begriffen ist, — dem entsprechend der Consum bedeutend anschwillt, Handel und Industrie in fieberhafte Thätigkeit versetzt werden, Preise und Löhne stark in die Höhe gehen. — Nicht der Luxus allein, wie z. B. M. Wirth (Geschichte der Handelskrisen S. 388 ꝛc.) constatirt, auch der gesammte Verbrauch zu productiven und unproductiven Zwecken wächst riesig. So erinnere ich mich im Jahrgange 1873 der „Hamburg. Börsenhalle“ gelesen zu haben, daß laut statistischer Ermittelung der Fleischconsum in Berlin im Jahre 1872 fast auf das Doppelte seines Betrages gegen das vorhergehende Jahr gestiegen ist.

Geräth nunmehr das hochaufgethürmte Agiotage-Gebäude ins Schwanken, so haben vorher wie schon erwähnt die der Börse zunächststehenden und die Bewegung leitenden Persönlichkeiten der Haute Finance meist „realisirt“, weil ihnen die Situation am genauesten bekannt ist. Sie haben, so lange die steigende Tendenz der Curse anhielt, kolossale Gewinne gemacht. Es gehören hierher insbesondere auch die Directoren und Verwaltungsräthe von Actien-Unternehmen jeder Art. So wie jedoch die hauptsächlich Credit ertheilenden Persönlichkeiten in der Stille sich zurückgezogen, beginnt schnell größeres Mißtrauen in eine längere Dauer des Actien-Fieber-Wahnsinns einzutreten. Es sind nun-

mehr die Geldpotenzen zweiten und dritten Ranges (immer noch meist den größeren Bankfirmen angehörig), welche sich ihres Actien-Besitzes noch rechtzeitig, vielleicht zum Theil schon mit Verlust, aber immer noch verhältnißmäßig günstig zu entledigen suchen. Jetzt steigt das „Mißtrauen" noch höher, wird allgemeiner, erfaßt das große Publicum: — alle Welt will ihre Actien verkaufen. Große „Panique" — plötzliches rapides Fallen der Actien-Curse! Während die hohe Finanz und ihre Clientel vorsichtig ungeheure Agio-, Gründungs- und andere Gewinne eingebracht, muß nun die Reducirung der fictiven Werthe auf ein dem wirklichen Werthe mehr entsprechendes Niveau erfolgen und der hierbei entstehende, nach Milliarden rechnende Verlust muß von denjenigen getragen werden, welche die Actien zuletzt in Händen behalten. — Es sind dies industrielle Unternehmen, die kaufmännischen Kreise und das übrige Privat-Publicum, bis herab fast zu den untersten Schichten.

Banken falliren, wobei natürlich, soweit es sich um Actien-Banken handelt, nur die Actionäre, nicht die meist bereicherten Directoren und Verwaltungsräthe, verlieren. Das ganze Credit-System geräth in's Stocken, Verlegenheiten entstehen zunächst bei den industriellen Etablissements und in den kaufmännischen Kreisen. Dies führt sofort zu Versuchen stark erhöheter „Anspannung des Wechsel-Credits", d. h. zu bedeutender Steigerung der Wechselreiterei. Damit wird bei einem Theile der industriellen und commerciellen Kreise die directeste Einwirkung der Börsen-Verluste einige Monate aufgehalten. Dann wird die „Regierungshülfe" in Anspruch genommen. Mit den Mitteln der Nation sollen die wankend gewordenen Firmen gestützt werden. Besteht eine mit dem Noten-Privilegium ausgestattete Central-Bank, bei welcher die Leitung mehr oder minder vom Staate beeinflußt wird (während der Gewinn nach verschiedenen Pro-

portionen zwischen dem Staate und den Actionären getheilt wird), so wird regelmäßig das Verlangen gestellt, diese Bank solle mehr Noten fabriziren, als ihr gesetzlich gestattet ist, um mit diesem Plus von Noten, deren „Credit“ der Staat decken muß, die bedeutenderen industriellen Unternehmen und Handelsfirmen zu „stützen“: — „Die Bankacte wird suspendirt“, die Börsenspieler werden aus Staatsmitteln unterstützt.

Nun entsteht aber in Folge der eingetretenen großen Börsen-Verluste eine allgemeine bedeutende Verminderung des Consums, in Folge der Verwickelung und des Zusammenbruchs der Credit-Verhältnisse gerathen Eisenbahnbauten, industrielle Unternehmen, angefangene Bauten 2c. ins Stocken. Zu den Börsenverlusten kommt große Mindereinnahme der Geschäfte, stark verminderter Bedarf an Fabrikaten aller Art. Handel und Industrie haben sich darauf nicht eingerichtet; es entsteht daraus jener Zustand, welchen man als Ueberspeculation im Handel und als Ueber-Production in der Industrie bezeichnet, und nun kommt das, was man specieller als Handels- und Industrie-Krisis bezeichnet: der Bankrott zahlreicher industrieller Unternehmen und Handelsfirmen. Auch hierbei sind, in Folge der geltenden Bankrottgesetze und der natürlichen Lage der Dinge, die größten und meisten Verluste durchschnittlich à Conto des Mittelstandes und der kleineren Leute.

Man sagt z. B., daß die Suspendirung der Bank-Acte in England zu zweien Malen die Krisis beendet habe. Ich halte diese Auffassung für eine nicht hinreichend erwiesene und begründete, wie denn überhaupt eine wirkliche Geschichte der Handelskrisen trotz der trefflichen Vorarbeiten von M. Wirth, A. Soetbeer, O. Michaelis 2c. 2c.*) noch erst zu schreiben sein dürfte. Wohl

---

*) Eine Uebersicht der bezüglichen Literatur befindet sich z. B. am Schlusse

aber mag richtig sein, daß, nachdem die Hauptsumme der durch die Krisis herbeigeführten Verluste sich bereits nach unten abgewälzt hatte, die Gewährung reichlicherer Bank-Credite an große Häuser diese in Stand setzte ihre Thätigkeit wieder aufzunehmen, und die ganze Credit-Maschinerie allmählig wieder in Gang zu bringen. Was man bei diesen Krisen nur durchschnittlich zu übersehen und zu vergessen pflegt, ist der Umstand, daß die Hauptsumme der Verluste die mittlern und kleinen Leute, und diese stets am härtesten trifft, daß also jede Krisis durchschnittlich nach unten spoliirt und nach oben cumulirt.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle in eine umfassende Erörterung der modernen Wirthschaftskrisen, ihrer Ursachen, ihres Verlaufes und ihrer Wirkungen einzutreten: es könnte dies nicht geschehen, ohne zugleich eine Geschichte derselben zu schreiben. Soviel aber dürften die bisherigen Erörterungen ergeben, daß die „Krisen" im Allgemeinen weiter nichts sind, als Paroxysmen einer durch die derzeitige Borgwirthschaft überreizten Wirthschaftsthätigkeit, natürliche Reactionen gegen unnatürliche Wirthschaftsverhältnisse. Selbst da wo der äußere Anstoß zu den „Krisen" durch außerwirthschaftliche Verhältnisse politischer Natur gegeben wird, werden Krisen nur möglich durch Ueberspannung der Credit-Verhältnisse, d. h. durch Uebertreibung der Borgwirthschaft, als deren Hauptträger und Förderer die Banken anzusehen sind. Ich habe bereits nachgewiesen, wie auch das Actienwesen in diesen Rahmen der Creditwirthschaft einzufügen ist, wie auch die Actie als ein Creditpapier im Grunde erachtet werden muß, um so mehr als die Qualification der Actien als „Geschäftsantheile" thatsächlich nur eine Fiction ist.

---

des Artikels „Krisen" von Ad. Wagner in Rentzsch' Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre. 2. Auflage S. 537.

Die Borgwirthschaft ist also unter allen Umständen die eigentliche Ursache unserer Handels-Krisen „denn aus dem Credit geht erst die Möglichkeit des Bankrotts hervor, wer nie borgt kann nie in Concurs verfallen, weil er keine Gläubiger hat —“ sagt O. Michaelis (Noten und Depositen a. a. O. S. 79) gewiß sehr richtig.

Die Einrichtungen, welche zum Mißbrauche und zur Uebertreibung der Borgwirthschaft anstacheln und hinführen, müssen daher als die größten Uebelstände unseres Wirthschaftssystemes erkannt und bezeichnet werden.

Zu diesen Einrichtungen sind in erster Linie zu rechnen: die heutigen Wechselordnungen, die Banknoten-Privilegien und das Actienwesen.

Was das Wechselsystem betrifft, so mag hier nur darauf hingedeutet werden, wie der Mißbrauch desselben den zur Zeit legalen Gebrauch vielleicht schon überwiegt. Eine wirthschaftsphilosophische Klärung der Wechsel-Theorie dürfte der Zukunft vorbehalten sein. Als Thatsache erscheint, daß die zeitige Praxis des Wechselverkehres ungesunde Creditverhältnisse in großem Umfange erzeugt und daß diese Praxis sich auf das zeitige Bankwesen, namentlich auf die Notenbanken vorzugsweise stützt.*)

In welcher Weise die Noten-Privilegien ungesunden Credit

*) „Wenn man den Parteischriften unserer Kaufleute Glauben schenken könnte, so bezeichnete die Creditwirthschaft im Gegensatz zur Geldwirthschaft eine ganz neue Aera unserer gesellschaftlichen Entwickelung. „Man mag thun oder lassen, was man will, so gewiß die Geldwirthschaft der Neuzeit die Natural-Wirthschaft des Mittelalters verdrängt hat, ebenso gewiß wird die Creditwirthschaft der Zukunft wiederum die Geldwirthschaft ersetzen,“ so schreibt die Würtemb. Zettelbank-Comité v. 5. Juni 1865. in ihrem Concessionsgesuche für eine würtembergische Zettelbank.“ O. Michaelis a. a. O. S. 85.

fördern, habe ich bereits erörtert, indem ich gezeigt, daß die Zettelprivilegien einerseits die Borgwirthschaft überhaupt, andererseits namentlich das Schuldenwesen in Form von Wechsel-Crediten übermäßig anregen und erleichtern. Bei Theoretikern und Praktikern war es bis dahin ein feststehendes Axiom, daß diese Erleichterungen und Stimulirungen der Borgwirthschaft eine große Wohlthat für unsere wirthschaftliche Entwickelung seien. Ich glaube, daß die bisherigen Ausführungen bereits genügen, diese Annahme mehr als zweifelhaft zu machen. „Die allgemeine Anschauungsweise", — sagt O. Michaelis (Noten und Depositen a. a. O. S. 79), „ist von dem Bild solcher Noten fabricirenden und ihr Fabrikat nach allen Seiten zur „Unterstützung" des Handels und der Gewerbe anbietenden Creditverleiherin so sehr voreingenommen, daß die Vorstellungen von der wirthschaftlichen Bedeutung des Credits oft sehr verschoben erscheinen. Man ist geneigt, den Credit als eine Art von Unterstützung der Handel- und Gewerbetreibenden anzusehen, und der oft gehörte Ausdruck „Demokratisirung des Credits" hat einen starken Beigeschmack von der Vorstellung, als gelte es diese Unterstützung, welche bisher ausschließlich den Großen dargereicht wurde, auch den Kleinen zugänglich zu machen. Wäre der Credit eine Unterstützung, so würde er am Ende eben so zweischneidig sein, wie das Almosen."

Daß die gedachte „Unterstützung" namentlich in Zeiten der Krisen meist nur der bevorzugten Clientel der Banken zu Gute kommt, habe ich schon an der Hand von A. Samter ausgeführt. Daß die Preußische Bank bis jetzt in dieser Beziehung weniger parteilich ist, wird von Manchen als ein Argument für große Centralbanken ausgebeutet. Es stehen auf dieser Seite namentlich diejenigen Kaufleute, welche bei Privatbanken nicht direct betheiligt sind, und eine solche Centralbank für ein Institut halten, welches die Verpflichtung habe, für niedrigen Discont zu

sorgen, damit der Kaufmann sich stets „billig Geld machen kann.“ — In dieser Weise argumentirt z. B. eine kleine Schrift „Zur Währungs- und Bankfrage“ („Von einem Fachmann“ Hamburg 1872). Der Verfasser lobt die Preußische Bank und bekämpft die Privatbanken. „Die Zahl der Banken“ — sagt der Verfasser — „ist an manchen Orten weit über das Bedürfniß des legitimen Geschäfts hinaus vermehrt, so daß sie keine Aussicht haben, auf dem soliden Wege der Creditgewährung und der sonstigen regelmäßigen Bankthätigkeit eine entsprechende Dividende für ihre Actionäre zu verdienen. ‚Viele dieser sogenannte Banken sind notorisch überhaupt nur zu dem Zwecke gegründet, an der Emission der Actien zu lucriren, ohne daß die Gründer sich im Uebrigen viel Sorge um die Zukunft des Instituts gemacht hätten. Ohne wirklichen Plan, ja vielfach sogar ohne genügende sachkundige Leitung gegründet bleibt diesen Instituten nichts Anderes übrig, als sich auf das Börsenspiel und die Agiotage zu werfen und statt in der Unterstützung des Geschäftsstandes in der Ausbeutung desselben ihren Vortheil zu suchen. Sie werden nicht den Zinsfuß, den Discontsatz, zu ermäßigen, oder mit möglichst geringen Schwankungen auf einer, den Verhältnissen der geldbedürftigen Kreise des Handels und der Industrie entsprechenden Durchschnittshöhe zu erhalten suchen, sondern sie werden bestrebt sein, den Disconto möglichst in die Höhe zu treiben, um aus der Verlegenheit des Geldsuchenden Vortheil zu ziehen und sie werden dabei möglichst zahlreiche und möglichst abrupte Schwankungen des Zinsfußes begünstigen, um diesen Unterschied zu ihrem Nutzen auszubeuten. Banken dieser Art werden die Umwandlung unserer Währung lediglich als eine gute Gelegenheit, Agiotage zu treiben, benutzen; sie werden zum Schaden namentlich des kleinen und mittleren Geschäftsstandes durch Hin- und Herwerfen der Curse, durch künstliches Knappmachen des einen oder anderen Me-

talls,*) durch Ausbeutung jeder von einer Aenderung des Geldwesens eines großen Landes unvermeidlichen augenblicklichen Störung im Geldumlaufe ihren Vortheil suchen; sie werden jeder temporären und ungünstigen Wendung der Handelsverhältnisse zu anderen Ländern nicht entgegenwirken, sondern sie geradezu begünstigen, denn in dem trüben Wasser des forcirten Schwankens des Valutencurses läßt sich für sie am besten fischen.**) .... „Die temporär billigere Bedienung einer Privatbank kann nicht in's Gewicht fallen gegenüber dem naturgemäßen Bestreben derselben, den Discont, zur Erhöhung ihres Verdienstes und der davon abhängigen Dividende, möglichst in die Höhe zu treiben. Außer=

---

*) Man denke z. B. an die neuern Gold=Agio=Speculationen in den Vereinig. Staaten (Chapters of Erie and other Essays by Charles F. Adams, and Henry Adams. Boston 1871. „The New York Gold Conspiracy." S. 100 u. ff.)

**) Die Wechselcurse bilden eines der Elemente der „Arbitrage", aus dessen geschickter Benutzung die Banken bedeutendes Einkommen herleiten. Beachtenswerth in dieser Beziehung ist eine Bemerkung von G. D. Augspurg, welcher selbst Großkaufmann war („Die Entwerthung des Geldes ꝛc." Bremen 1873. S. 27): „Jede eingehendere Untersuchung betreffs des Welthandels und seines Bedürfnisses nach internationalen Münzen kann kein anderes Resultat ergeben, als daß er nur (?) deshalb vorzugsweise in Wechseln zahlt, d. h. mit andern Worten nur deshalb noch überall durch die Fesseln schwieriger Berechnungen und schwerwiegender Lösegelder eingezwängt wird, daß er nur deshalb sich gezwungen sieht, jährlich Millionen über Millionen an Curs=Unterschieden, Wechselprovisionen, Zinsen u. s. w. in die Taschen des Welt=Banquiers aller Handeltreibenden Nationen nämlich Englands fließen zu lassen, weil er keine Weltmünze besitzt; daß er seine Schwingen erst würde frei bewegen und den Verkehr zwischen Volk und Volk zu nie geahnter Lebhaftigkeit erheben können, wenn ihm alle diese Fesseln abgenommen würden, wenn er dem Banquier auf seine Forderung hoher Wechsel=Curse antworten könnte: dann sende ich baares Geld und bezahle nur die Seefracht und Versicherung."

dem ist es eine alte Erfahrung, daß Privatbanken, sobald Geld knapp wird, selbst zu hohen Discontoraten für den kleinen und mittleren Geschäftsmann nichts übrig haben; ihre Mittel sind dann nur für bevorzugte Kunden, die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Freunde verfügbar und alle anderen Geschäftskreise sehen in dem Moment, wo sie einer Unterstützung am benöthigtsten sind, sich auf ihre eigenen Kräfte angewiesen. Diese Zustände sind der Grund, weshalb das Wirken der Privatbanken in vielen Fällen eher nachtheilig als vortheilhaft für das Geschäft im Allgemeinen gewesen ist; der jüngere und weniger bemittelte Theil der Geschäftswelt, der eigentliche Nachwuchs, wird gegenüber den großen Speculanten und einigen der Bank nahestehenden Matadoren zurückgestellt, und daraus erklärt sich die Erscheinung, daß gerade im Wirkungskreise der Privatbanken das Aufkommen der jungen Firmen, und das Bestehen des kaufmännischen Mittelstandes am meisten erschwert sind." Und nun geht unser Autor zum Lobe der Preußischen Bank über:

„Anders das Wirken der Preußischen Bank. Wer einmal unter ihre Kunden aufgenommen ist, kann mit Sicherheit darauf rechnen, seine Wechsel unterzubringen, oder sonst Credit zu erhalten, auch in knappen Zeiten, und er braucht nicht zu befürchten, daß die Bankverwaltung darauf lauert, ihm für die gewährten Facilitäten möglichst viel abzuzwacken." (a. a. O. S. 9.) Ferner meint derselbe Praktikus: „Für das ruhige und sichere Gedeihen des Deutschen Handels wäre es eine große Wohlthat, ihn vor Handelskrisen möglichst zu bewahren, und übermäßige Schwankungen des Disconts, des Zinsfußes und der Curse auf das Ausland zu verhindern. In dieser Hinsicht bietet die Preußische Bank eine wesentliche Handhabe." u. ff. — Man kann diesen Ausführungen gegenüber bereitwillig zugeben,

daß die Preußische Bank sich bisher im Allgemeinen einer relativ vorsichtigen und gerechten Leitung erfreute, dagegen ist aber natürlich nicht abzusehen, weshalb der Staat die Verpflichtung übernehmen sollte, dafür zu sorgen, daß der Discont für die größern Kaufleute und Fabrikanten stets möglichst niedrig steht. Der frühere englische Finanz-Minister Lowe hatte gewiß mit Recht seinen Spott darüber, daß die Kaufleute — natürlich so weit sie nicht Directoren oder Verwaltungsräthe ꝛc. von Privat-Banken sind — „eine vorsitzende Gottheit des Discontos" nicht glauben entbehren zu können. „Es ist richtig" — sagt Leopold Laskar *) — „daß man der Preußischen Bank seit ihrer Neubegründung im Großen und Ganzen eine fehlerhafte Leitung, durch welche sie die wirthschaftlichen Interessen des Landes geschädigt hätte, nicht vorwerfen kann. Ist uns aber die Gegenwart Bürgin für die Zukunft? . . . Das ist unbestritten, daß großen Banken, den kleinern gegenüber, viele Mängel anhaften, daß sie namentlich, wenn sie mit der Staatsregierung eines Landes sei es direkt oder indirekt in Beziehung stehen, höchst gefährlich werden können."

L. Laskar führt ferner an, es sei gefährlich, „daß ein großer Markt ausschließlich (oder doch vorzugsweise) von einer Bank abhängig sein soll. „Es mögen noch so ehrenhafte und umsichtige Persönlichkeiten an ihrer Spitze stehen, unfehlbare werden sich nie finden. Und wie viel Unheil ein einziger Fehler einer großen Bank stiften kann, hat die Erfahrung nur zu häufig gelehrt." „Ich vermuthe sehr" — sagt Lord Overstone, — „daß die thätige Mitbewerbung der Banken von England im Discontomarkte die Tendenz hat, dies unglückselige Gefühl von Seiten des Publicums zu nähren, daß es berechtigt ist, beim Ausbruch einer Geldklemme

*) Bankfreiheit oder nicht? Mit besonderer Rücksicht auf Preußen und Deutschland von Leopold Laskar. (Berlin 1871.) S. 64 u. f.

in der Geschäftswelt von der Bank alle die Unterstützung, deren es bedürfen mag, zu erwarten, eine Hoffnung, welche die Bank natürlich unmöglich erfüllen kann. Diese Erwartung des Publicums findet aber ihre Berechtigung in den besonderen Privilegien, welche einer Bank, wie der Bank von England, vor den übrigen ähnlichen Anstalten zu Theil geworden sind."*)

Es dürfte hier der Ort sein, daran zu erinnern, daß die großen Central-Banken, fälschlich oft Staatsbanken genannt, wie die Bank von England, die Bank von Frankreich, die Preußische Bank rc. eigentlich nur große Actien-Zettel-Banken mit mehr oder weniger Staatsaufsicht sind, und daß die außerordentlichen Privilegien, mit welchen dieselben sich ausgestattet finden, ganz ebenso, wie bei anderen privilegirten Banken bevorzugten Privatleuten zu Gute kommen. Ein Theil der Kaufleute glaubt, daß auch ihnen etwas von diesen Privilegien in Form „billigen Disconts" zu Gute komme. Dieser „billige Discont" würde alsdann weiter nichts, als eine Besteuerung des Publicums zu Gunsten bevorzugter kaufmännischer und finanzieller Kreise darstellen.

Eine deratige Vorsorge des Staates für den Zinsfuß von Wechselschulden der finanziellen und bevorzugten kaufmännischen Kreise ist überhaupt in der Gegenwart eine Anomalie. Seit allgemein dem Grundsatz gehuldigt wird, daß der Staat nicht ohne zwingende Nothwendigkeit in die Geschäfte der Privatleute sich zu mischen habe, darf man wohl mit Recht die Frage aufwerfen, was der Staat denn überhaupt mit dem Bank-Geschäfte und dem Wechseldisconto zu thun hat? — daß der Staat in Folge der Privilegien, welche er namentlich großen Central-Banken verleiht, und durch die Controle resp. Mitleitung, welche er den-

*) Bankfreiheit oder nicht von Leopold Laskar.

selben angedeihen läßt, in ein Gebiet übergreift, welchem er sich fern zu halten hat, scheint mir eben so sicher, als daß die Zettelausgabe ganz und gar kein Bankgeschäft genannt werden kann. Es ist nur eine ganz consequente Folge dieser unzulässigen Vermengung von Staats- und Privatobliegenheiten, wenn regelmäßig, sobald das künstliche Borgwirthschaftsgebäude zu wanken anfängt, von Seiten derjenigen, welche am meisten gesündigt haben in der Uebertreibung der modernen Borgwirthschaft, der Ruf nach Staatshülfe erschallt: nun soll der Staat eingreifen, soll die Bankacte suspendiren, d. h. er soll unbegrenzt viel Noten zur Disposition der Bedrängten stellen, soll mit seinem „Credit" den wankend gewordenen Privat-Credit stützen, soll mit den Mitteln der Gesammtheit die Fehler der Einzelnen wieder gut machen: — kurz man verlangt in nacktester Form die sonst so sehr verschrieene, und wenn sie Arbeiter-Kreisen gereicht werden soll, „socialistisch" genannte Staatshülfe. Diese Verhältnisse erscheinen in noch viel schlimmerem Lichte, wenn, wie sich dies im Actien-Systeme verwirklicht, zu der übertriebenen Borgwirthschaft noch die Spielwirthschaft in schlimmster Form hinzukommt, wenn das Hazard-Spiel zur anerkannten Quelle des Erwerbes und das falsche Spiel, der Betrug im großen Maßstabe zum herrschenden System der Groß-Finanz-Bewegung erhoben wird. Daß diese Ausdrücke in keiner Weise etwa zu viel besagen, dürfte jeder Blick in die uns nun zugänglichere Geschichte der jüngsten Actien- und Börsen-Schwindel-Aera in Oesterreich und Deutschland reichlich beweisen. Eine kritische Geschichte und Statistik des Actienwesens überhaupt besitzen wir bis jetzt leider nicht.

Die Rolle, welche das Actienwesen bei den modernen Wirthschaftskrisen spielt, dürfte in den bis dahin vorliegenden Arbeiten über Handelskrisen noch nicht genügend klar gestellt sein. Namentlich fehlte es bisher an einer Darstellung des engen Zusammen-

hanges, in welchem das Actienwesen zu unserer Creditwirthschaft überhaupt und zu dem modernen Bankwesen insbesondere stets gestanden hat. Die Hauptzüge dieses Zusammenhanges habe ich in den vorhergehenden Abschnitten darzulegen gesucht.

Es dürfte hiernach die neuere Wirthschaft nicht nur als eine Aera der Borgwirthschaft, zu charakterisiren sein, sondern es hat, namentlich mit Hinblick auf das Aktien- und Börsenwesen, auch die Spiel- und Betrugswirthschaft leider einen verhängnißvoll großen Antheil an diesem Wirthschafts-System. Ich glaube mich in Betreff Aufrechterhaltung dieser Anschauung auf eine hinreichend große Fülle von Thatsachen beziehen zu können, wie sie namentlich in größerer Ausführlichkeit z. B. in den letzten Jahrgängen österreichischer wirthschaftlicher Blätter („Oesterr. Oekonomist," „Volkswirthschaftliche Presse" 2c.) mitgetheilt sind.

Die Aussicht auf eine weitere Entwickelung dieses Systems und auf eine künftige immer schnellere Wiederholung der durch dasselbe herbeigeführten Wirthschaftskatastrophen dürfte nach Alledem ganz einfach identisch sein mit einer schnell und großartig zunehmenden Destruction unserer gesammten Wirthschafts- und Gesellschafts-Verhältnisse, wie sie in außerdeutschen Culturstaaten bereits in weit ausgedehnterem Maaße als in Deutschland bisher eingetreten ist. Kurz die moderne Wirthschaftsordnung dürfte als letzte Consequenz ihrer Wirkungen die völlige Zersetzung und Auflösung des gesammten modernen Culturlebens zur Folge haben: d. h. in fine vermuthlich die sozialistische Revolution.

XIII. Volldeckung der Banknote oder Abschaffung derselben?

Ersetzung der Banknote durch Staats-Papiergeld.

Auch früher schon hat man mehrseitig erkannt, daß in der an Zettelbanken ertheilten Befugniß, nur einen Theil der ausgegebenen Noten durch Baar gedeckt zu halten, einerseits eine wirthschaftliche Bevorrechtigung, andererseits eine öffentliche Gefahr enthalten ist. Die Gesetzgebungen fast aller Culturstaaten haben es versucht, Bestimmungen zu treffen*), welche die aus der inneren Unwahrheit und Unrichtigkeit dieses Systems entspringenden Mißlichkeiten zu beseitigen im Stande sein sollten. Jedoch „keinerlei gesetzliche Vorschriften und keinerlei System, welche die Einlösbarkeit der Noten für alle Fälle sichern wollten, haben sich bisher bewährt; weder die Peels-Acte hat geleistet, was sie versprach, noch hat das amerikanische jede ausgegebene Note durch deponirte Effecten sichernde System **) den Zusammensturz sämmtlicher 1416 Banken der Vereinig. Staaten im October 1857 verhindert." ***)

Wiederholt und von verschiedenen Seiten wurde als radicales

---

*) Die „Peels-Acte" z. B., welche 1844 erlassen wurde, beschränkt den Betrag der nicht durch Metall gedeckten Noten auf eine absolute Ziffer (gegenwärtig rund 15 Mill. Pfund Sterling), was man als „Contingentirung" derselben bezeichnet hat. (Vgl. G. D. M. Wirth Handb. des Bank. S. 127 und Ad. Wagner in Rentzsch' Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre S. 1064, ꝛc.)

**) Vgl. z. B. G. Meier „Zur Geschichte und Kritik des Bankwesens" (Vierteljahrschr. für Volkswirthschaft. Bd. XXII. 1868. S. 169 u. ff.)

***) „Bankfreiheit oder nicht?" (S. 37.)

Mittel zur Herstellung eines völlig gesicherten Banknotenumlaufes empfohlen, nur voll durch Baar gedeckte Noten zu gestatten. So verlangt schon O. Hübner in seinem Werke „die Banken" (1854) volle Baardeckung der umlaufenden Noten und wo möglich durch Münze. „Alle Theorien", sagt er, „welche einen geringeren Kassen-Bestand für genügend erklären, sind willkürlich aufgestellt, die besten Wechsel, Staatspapiere und Pfänder, welche nicht schon zahlbar sind, decken das Risiko nicht . . . Selbst Barren bieten keine absolute Sicherheit."

Auch in der deutschen Presse, so z. B. namentlich in den Jahrgängen 1871—1873 der „Hamburg. Börsenhalle" ist die Forderung voller Metalldeckung der Banknoten aufgetaucht und vertreten worden. Allerdings ist dieses Beispiel das einzige dieser Art in der deutschen Presse, welches mir bekannt geworden. Die Arbeiten der „Hamb. Börsenhalle" gingen dabei von der Anschauung aus, daß jedes Bankgeschäft einen ständigen Baarvorrath als „Roulancefonds" bedürfe, welcher sehr wohl in Form von Noten ausgegeben werden könne, für welche also immer volle Baardeckung vorhanden sei. Dabei ist wohl übersehen:

1) daß der „Roulancefonds" nicht gleich bleibt, und daß es nicht wohl möglich sein wird, die Notencirculation stets genau auf gleichem Betrage mit demselben zu erhalten.
2) Daß der Roulancefonds im Falle des Bankrott und der Liquidation des Geschäftes die Notengläubiger nur dann deckte, wenn ihnen ein Vorzug eingeräumt wird vor den übrigen Gläubigern.
3) Daß nicht nur jeder Geschäftsmann, sondern auch jeder Staatsbürger, vom Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit aus, darauf Anspruch hätte, auch seinen „Roulancefonds", wenn man darunter die vorräthige Kasse verstehen will, in Form von Banknoten zu verwerthen."

4) Würde die Regierung eine Garantie und Controle dafür übernehmen müssen, daß dem Erforderniß der Baardeckung genügt werde. Wir hätten es also wieder mit einer Controle von Privat-Geschäften durch die Regierung zu thun, welche nicht nur mißlich, sondern undurchführbar wäre.

Noch andere Gestalt nimmt der Vorschlag der vollen Metalldeckung bei Leopold Laskar („Bankfreiheit oder nicht?") an. Leopold Laskar (es ist nicht der Abgeordnete, sondern vermuthlich ein Pseudonym) will, daß die Banken den Betrag ihrer Depositen in Form von Noten sollen ausgeben, d. h. verleihen dürfen. — In diesem Falle müßte man das Recht, Geld zu leihen und dasselbe in Form von Noten weiter zu verleihen, natürlich ebenfalls verallgemeinern, woraus sich schon an und für sich die Unmöglichkeit der Durchführung ergiebt, abgesehen davon, daß eine derartige Privilegirung des „Depositengeschäfts" auch sonst durchaus nichts für sich haben dürfte.

In seinem 1867 erschienenen Buche „Die Privilegien des Geld- und Bankwesens", verlangt auch Professor J. L. Tellkampf Volldeckung der Banknoten. Er sagt (S. 25 a. a. O.) „Es ist kein Grund vorhanden, weshalb auf Kosten des Publicums den Staats- oder Privatbanken ein Privilegium zu einer nur ihnen gewinnbringenden Notenausgabe von Seiten der Gesetzgebung ertheilt werden dürfte" . . . „Es sollte aus der Notenausgabe kein Gewinn gemacht werden. Nur so viel Noten dürften ausgegeben werden, als dafür Geld oder Barren, dem Nominalwerth derselben entsprechend, deponirt sind. Es sollte, um diese Grundsätze zu verwirklichen, nur eine Anstalt als Notenausgeberin für das ganze Reich existiren. Die mit dieser Ausgabe betrauten Personen müßten eine bedeutende Caution stellen, und sollten auf ähnliche Weise, wie die Beamten des notenausgebenden

Departements der englischen Bank oder der Girobank in Hamburg aus den ehrenwerthesten Männern durch die Kaufleute und Geschäftsmänner ausgewählt werden. Nur um nicht mißverstanden zu werden, bemerke ich, daß es nicht wünschenswerth ist, die Notenausgabe in die Hände von Regierungscommissarien zu legen, weil dieselben nicht unabhängig sein würden. Vollständig unabhängige Personen sind aber erforderlich. Sie müssen ein Interesse an der Anstalt, aber nicht an der Notenausgabe haben. Sie sind nur Aufbewahrer, nicht Eigenthümer der gegen Noten deponirten edlen Metalle, diese letzteren gehören den Eigenthümern der Noten" . . . . .

„Die Staats- und Privatbanken sollten nicht das Privilegium haben, zu ihrem ausschließlichen Gewinne und zum Nachtheil des Publicums Noten auszugeben. Unter dieser Voraussetzung könnte im Uebrigen freie Concurrenz in den Bankgeschäften oder mit andern Worten vollständige Bankfreiheit herrschen."

Diese Ansicht hat Tellkampf, wie er in seinem erwähnten Buche (S. 27.) nachweist, bereits Anfangs 1842 in einer amerikanischen Zeitschrift vertreten.

An andern Stellen spricht sich Tellkampf darüber aus, daß Bankgeschäfte und Zettelfabrikation zwei durchaus heterogene, unzusammengehörige Dinge seien. So sagt er S. 215 a. a. O: „Das Bankgeschäft, — d. h. das Bewahren von Geld und das Discontiren von Wechseln, — ist eine Sache für sich, während die Fabrikation und die Ausgabe von Noten, welche dem Gelde substituirt werden, eine andere und gänzlich davon verschiedene Sache ist. — Das Recht, Noten auszugeben ist so verführerisch für die Ausgeber und so gefährlich für das Publicum, daß der Staat dessen Ausübung gesetzlich in der Weise regeln muß, um den Mißbräuchen zuvorzukommen."

Diese Anschauungen stehen denjenigen sehr nahe, welche ich

seit der ersten Hälfte des Jahres 1870 in der deutschen Presse zu vertreten und zu verbreiten suchte. Die „Noten", welche Tellkampf vorschlägt, sind im Grunde nichts Anderes als durch Metall voll gedecktes Staatspapiergeld. Ich bin dabei mit O. Hübner der Ansicht, daß selbst Barren als Hinterlage, wenn man dieselbe überhaupt beim Staatspapiergeld für nothwendig hält, nicht völlig richtig am Platze sind, sondern daß, wenn Volldeckung des Staatspapiergeldes für nöthig erachtet wird, dieselbe ganz richtig und völlig genügend nur durch ausgemünztes landesübliches Geld geleistet werden kann, während Tellkampf auch Barren zulassen will.

Ich habe mich 1870 dahin ausgesprochen, daß ich für Staatspapiergeld, welches nur und lediglich aus Gründen der mechanischen Bequemlichkeit des Verkehrs wünschenswerth sein könne, Deckung durch Münze nicht nothwendig erachte. Neuerdings haben z. B. Augspurg und Eggers, beide Großkaufleute, sich für solche Volldeckung des Staatspapiergeldes ausgesprochen, und dem so zu schaffenden und zu fundirenden Papiergelde den Namen „Münzscheine" gegeben. Diese Benennung dürfte die Natur dieses Staatspapiergeldes ganz richtig bezeichnen, und, um auch Begriffsverwickelungen im Publicum möglichst vorzubeugen, der Benennung „Noten" vielleicht vorzuziehen sein.

Unbedingt nothwendig erscheint mir die Abschaffung der Banknoten überhaupt, und zwar nicht nur der nicht in Baar gedeckten. Die Herstellung und Verausgabung von Circulationsmitteln, welche als Geld fungiren, ist Staatsregal, kann nur Sache des Staates sein.*) Jede Uebertragung dieser Befugniß an Einzelne oder Actien-Gesellschaften mittelst besonderer Privilegien oder Statuirung s. g. „Normativbedingungen" ist vom

---

*) Vergl. das Endemann'sche Rechtsgutachten in Cap. II.

Uebel. — Ob die durch den Staat zu schaffenden papierenen Circulationsmittel durch Landesmünze zu decken, oder überhaupt nicht zu decken sind, darüber wage ich mich für jetzt noch nicht definitiv zu entscheiden, obgleich ich mich, wie erwähnt, früher schon für letztere Anschauung ausgesprochen, und auch jetzt noch dieselbe für die richtigere zu halten geneigt bin. Selbstredend haben die Modalitäten und das Maaß der Verausgabung von Staatspapiergeld den Bestimmungen der gesetzgebenden Factoren zu unterliegen.

Ob, wie Einzelne meinen (so z. B. L. J. Phl. Schneider in „Staats- und Bankzettel" Gießen 1871.) der Verkehr ohne Unbequemlichkeit der papierenen Zahlungsmittel ganz entrathen könne, scheint mir mindestens zweifelhaft. Möglich ist vielleicht, daß diese Frage mit weiterer Vervollkommnung der Post- und Clearing-House-Einrichtungen einmal mehr in den Vordergrund treten kann.

Daß der Staat keine Bankgeschäfte zu betreiben, namentlich mit dem Wechsel-Discont sich in keiner Weise zu befassen hat, scheint mir unzweifelhaft. Ich halte daher „Staatsbanken" überhaupt für unzulässig und als mit den zur Zeit anerkannten Staats-Wirthschafts-Principien in grellem Widerspruche stehend. Tellkampf z. B. erörtert diesen Punkt nicht. Die Resultate der bisher geführten Untersuchungen treffen völlig mit den von mir schon 1870 in der deutschen Tagespresse vertretenen Anschauungen zusammen und resumiren sich in folgenden Forderungen:

1) Alle Banknoten überhaupt sind abzuschaffen.
2) Bedürfen wir papierene Zahlungsmittel, so macht sie der Staat.
3) Staatsbanken sind ebenso überflüssig als vom Uebel.
4) Das Bankgeschäft an sich ist völlig frei zu geben, und

auf dem gleichen gesetzlichen Fuße wie jedes andere Gewerbe zu behandeln. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit hat also auch auf das Bankgeschäft Anwendung zu finden.

Was insbesondere die Anwendung der Actiengesellschaftsform auf das Bankwesen betrifft, so hat bis jetzt keine der mir bekannt gewordenen Arbeiten über das Bankwesen diese Seite der Frage als eine besonders zu behandelnde in's Auge gefaßt, während ich schon in meinen Publicationen aus dem Jahre 1870 auf die Nothwendigkeit hindeutete, daß dies geschehen müsse. Ich habe bereits erläutert, aus welchen Gründen ich die Form der Actien-Gesellschaft glaube überhaupt verwerfen zu müssen und die Gefahren angedeutet, welche speciell im Bankwesen aus der Anwendung des Actien-Systems entstehen. Es findet sich im folgenden Abschnitt Veranlassung, nochmals auf diesen Punkt zurückzukommen.

XIV. Die Depositen.

Bei den meisten neuern Schriftstellern über das Bankwesen tritt die Ansicht hervor, daß die Pflege des Depositenverkehrs eine Hauptaufgabe der Banken sei. Man stellt auch den Depositenverkehr (wie z. B. O. Michaelis, Prince-Smith rc.) in einen gewissen Gegensatz zur Noten-Ausgabe, indem man darauf hinweist, daß bei den Notenbanken der Depositenverkehr relativ zurückzustehen pflegt, während man die große Entwickelung des Depositen-Geschäftes, z. B. in England, als etwas besondres Wohlthätiges und Erstrebenswerthes hinstellt.

Es hängt das sehr eng mit der Anschauung zusammen, welche in der National-Oekonomie bezüglich der eigentlichen Aufgabe des Bankgewerbes bisher allgemein geltend gewesen ist. Ich habe schon im Eingange citirt, in welcher Weise z. B. M. Wirth diese Anschauung formulirt. „Im Ganzen Großen" — sagt er (Handb. der Banken S 94.) — „erfüllten diese Banken in ihren verschiedenen Schattirungen das Amt der Aufsammlung müssiger Kapitalien und die Vertheilung derselben in die productiven Hände, welche derselben bedürfen; ihr Wirken gleicht dem des Herzens in Beziehung auf den Blutumlauf." Die Sache ist so gedacht, daß Jedermann, welcher nicht Lust hat mit seinem Gelde selbst zu arbeiten, dasselbe nach der Bank trägt, sich von dieser Zinsen geben läßt, und ihr nun das Risico zuschiebt, diese Kapitalien an andere Leute wieder zu verleihen, welche Lust haben zu arbeiten und Geld dazu anzuleihen. Es ist also auch dies s. g. Depositengeschäft nur eine Methode mit Schulden Geschäfte zu machen und die Borgwirthschaft zu erleichtern.

Leopold Laskar (a. a. O. S. 60) sagt z. B.: „In Schottland kommt es vor, daß die Banken an Personen Vorschüsse ertheilen, die außer ihrem Fleiße und ihrer Intelligenz keine andere Sicherheit bieten können. Interessant ist in dieser Beziehung die Aussage Lord Overstone's vor dem Unterhauscomité:

Frage: Haben nicht im Allgemeinen Personen, welche kein Kapital besitzen, sehr wenig Gelegenheit Geld aufzunehmen?

Antwort: Das ist in der That nicht so. Das ganze Princip des Bankwesens ist es, Kapital anzuschaffen, es von dem unthätigen Aufsammler auf die thätige und energische Person zu übertragen, welche Kapital nöthig hat. Die Bank ist die Mittelsperson, welche von der einen Seite Depositen empfängt und die auf der andern Seite

jene Depositen in Form von Kapital den Händen von thätigen und energischen Personen anvertraut, welche, wie sie glaubt, guten Gebrauch davon machen werden.

Frage: Solchen, die keine Sicherheit geben können? Antwort: Die in manchen Fällen keine Sicherheit geben können, mit Ausnahme ihres Charakters, ihrer Geschicklichkeit und ihres Talentes, worüber der Banquier sein Urtheil bildet.“ ꝛc.

Das klingt ungemein plausibel und weist den Banken eine Art göttlicher Vorsehung in dem wirthschaftlichen Getriebe zu. Daß sie indessen die vorstehend geschilderte Art von Functionen im Ganzen nur in sehr geringem Umfang üben, dürfte wohl jedes genauere Scrutinium der Bankbücher im Durchschnitt nachweisen. Daß überdies das Geschäftmachen dieser Art mittelst Schulden seine große Gefahren haben muß, dürfte auf der Hand liegen. Banken, welche sich darauf einlassen, bedeutende ihnen anvertraute Summen zu Unternehmungen an Dritte weiter zu verborgen, schweben ja natürlich in der größten Gefahr, daß ihnen die verborgten Summen verloren gehen, und daß sie somit das ihnen anvertraute Geld nicht werden zurückzahlen können, oder daß sie die so festgelegten Kapitalien nicht rechtzeitig wieder zurückziehen können, wenn ihnen Depositen in größerem Umfang gekündigt werden. Ueberhaupt dürfte hier die eigentliche Bedeutung des Wortes „Credit“ wohl am meisten in den Vordergrund treten. Der Ausdruck „Credit“ scheint mir vor Allem jenes persönliche Vertrauen zu bedeuten, wie es beim Verborgen von Geld nur der Eigenthümer selbst dem Gläubiger gegenüber üben kann. Dritten aber (den Banquiers) die Beurtheilung der Vertrauenswürdigkeit derjenigen Personen gewohnheitsmäßig zu überlassen, welchen man borgen will, kann nur zu völliger Verwirrung der „Creditverhältnisse“ führen. Niemals wird der Banquier, welcher fremdes Geld verborgt, die Vertrauenswürdig-

keit von Personen und Unternehmen mit denselben Augen ansehen wie die Eigenthümer der Creditkapitalien selbst es thun würden. Eine Anwendung des Depositen-Systems im großen Maßstabe würde die größten Gefahren einschließen, und hat sie thatsächlich auch überall da gehabt, wo sie Platz gegriffen hat.

„Während Ihr, sagt man, der Notenemission ängstliche Schranken auferlegt, wachsen in den Depositen Verpflichtungen der Banken empor, die ebenso, wie die Noten, eines Tages sich in einem, die disponiblen Mittel übersteigenden Umfange geltend machen können, die ebenso, wie die Noten, der furchtbaren Gefahr einer Panique unterliegen. Was nützt also nun Vorsicht?" (Noten und Depositen a. a. O. S. 77.)

„Also auch der Depositenbank gegenüber wiederholt sich die „Bankfrage."" (Ebend. S. 127.)

Ist der Banquier ein persönlich haftender Privatbanquier, so kommt bezüglich dieser Haftung z. B. auch der Grad in Betracht, in welchem dieselbe durch die Bankrottgesetze in Wirksamkeit erhalten wird. Bekanntlich ist diese Wirksamkeit nicht allenthalben gleich groß und die Philosophie der modernen Bankrottgesetze ist mitunter eine eigenthümliche. Zufällig, während ich dieses schreibe, kommt mir ein Zeitungsblatt (Deut. Lds. Ztg.) vom heutigen Datum (8. Novbr. 1873) zu Händen, in welchem meine Augen auf folgende Mittheilung über bezügliche amerikanische Verhältnisse fallen:

„Die augenblicklich herrschende Verehrung des goldenen Kalbes, das jetzt von Großen und Kleinen umtanzt wird, führt zur Verwirrung aller Begriffe und zerstört jeden Rechtlichkeitssinn, jedes Gefühl von Anstand und Ehre. Betrachten wir einmal die Verhältnisse in Amerika, wie sie sich dort gestaltet haben. Dort, wie oft schon in dieser Zeitung beleuchtet ist, wird die Qualification des Mannes nicht nach seiner Moral beurtheilt, nicht

nach seinem Anstande, nicht nach seinen Verdiensten, sondern entschieden nach der Anzahl von Dollars, die er entweder gestohlen oder betrügerischer Weise an sich gebracht hat, ohne das Pech gehabt zu haben, dem Staatsanwalt zu verfallen. Ist der Mann ein Kaufmann, und treibt er Geschäfte, so steigert sich die Achtung, die ihm gezollt wird, nach der Anzahl der Concurse, die er gemacht hat. Je öfters er fallirt hat, desto mehr hat er sich, auf Kosten seiner Mitbürger, vollgesogen, und er gilt für reich; und reich zu werden ist die Aufgabe des dortigen Lebens, auf welche Weise, ist ganz gleichgültig. Das curriculum vitae eines amerikanischen Geschäftsmannes ist in der Regel folgendes:

„Nachdem ein junger Mann als clerc eine längere Zeit in einem größeren Geschäftshause gearbeitet, und dort gelernt hat, „wie es gemacht wird," beginnt er, etwa in New-Orleans, mit Errichtung eines Cigarrengeschäfts, ohne vielleicht einen Deut eignes Vermögen zu besitzen. Credit wird ihm leicht gewährt, die zuerst fälligen Verpflichtungen löset er schlank, um demnächst einen doppelten Credit zu beanspruchen. Nach einem Jahre indessen, nachdem er zu diesem Zwecke bereits die Bücher vorbereitet hat, geräth er angeblich in Vermögens-Verfall, es wird Concurs angemeldet, und schließlich mit 5 % accordirt. 2000 Dollars hat der junge Geschäftsmann vorher, wie der dortige Kunstausdruck ist, „gecaved" — ein pensylvanisch-deutscher Ausdruck — mit diesen geht er nach Louisville und errichtet mit der auf obige Weise erworbenen Summe ein grocery-store, ähnlich einer Materialien-Handlung. Nach zwei Jahren spielt dieselbe Affaire, es wird Concurs gemacht. Dieses Mal aber werden vorher 10,000 Dollars geborgen. Mit diesen wird in Cleveland ein „dry goods" Geschäft eruirt, um abermals nach 2 Jahren zu falliren. Dann aber, da es sich bei dem dry-goods Geschäft um werthvolle Waaren, Seidenballen und sonstige Luxus-Sachen

handelt, um mit mindestens 50,000 Dollars sich auf die frühere Weise zurückzuziehen. Jetzt ist nun die Basis gelegt, die ersten 50 Mille sind bekanntlich diejenigen, die am schwersten zu erwerben sind. Diese 50 Mille, mit denen der Geschäftsmann sich nun nach einem Seeplatze, Baltimore, New-York oder Philadelphia begiebt, um ein Export- oder Import-Geschäft zu betreiben, vervielfältigen sich bald und der Reichthum ist begründet. Allerdings ereignet es sich aber auch mitunter, daß bei großen Speculationen, oder wenn der Betreffende sich mit einem Klügern eingelassen hat, oder wenn, wie es dort Sitte ist, nach einer Reihe von Jahren in einer s. g. Krisis, die dort regelmäßig wiederkehrt, alle Welt Concurs macht, der Reichthum wieder verloren geht. Indessen das schadet nichts. Man fängt wieder von vorne an, und richtet es dieses Mal noch pfiffiger ein. Im Verlauf weniger Jahre ist man wieder der große Mann, und genießt allgemeine Achtung. Entschieden für dumm gilt derjenige, der etwa in einer zweiten Glanzperiode an seine Verpflichtungen aus einem oder dem anderen früheren Concurse denken wollte. Diese Art Anstand oder dieses Ehrgefühl würde geradezu für unbegreifbar gelten, und würde verhöhnt und verspottet werden. Es giebt dort nur eine Art Ehre, und das ist: seinen Nebenmenschen, ohne mit den daselbst dehnbaren Strafgesetzen in Collision zu kommen, zu übervortheilen, und dessen Schätze sich anzueignen, auf welche Weise, ist gleichgültig, und das ist das allgemeine Ziel des amerikanischen Lebens bei Groß und Klein."

„Daß dieselben Grundsätze, durch die Verehrung des goldenen Kalbes, wenn nicht bald eine Reaction eintritt, sich auch bei uns einbürgern werden, theilweise sich auch schon eingebürgert haben, ist zweifelsohne."

So die „deutsche Landes-Zeitung."

Ist nun gar eine Bank, welche mit „Depositen" wirthschaften

soll, eine „Actien-Bank", so sind die Directoren meist überhaupt nicht haftbar. Die Gefahr leichtsinniger Wirthschaft ist dann also noch viel größer. „Banken" — sagt Tellkampf (a. a. O. S. 111) — „welche Zinsen von deponirten Geldern geben, müssen den ihnen zur Disposition stehenden Betrag zu Geschäften anwenden, um jene Zinsen und außerdem einen Profit für sich selbst zu gewinnen. Die gewinnbringende Anlage ist für sie nicht eine Sache der Wahl, sondern der Nothwendigkeit; und sie können, während sie Gelegenheit zur Anlage des Kapitals suchen, nicht allein auf Sicherheit sehen. Gewinn muß eine ebensograße, wenn nicht größere Rücksicht sein. Aber Gewinn und Risico sind unzertrennlich und stehen immer in einem genauen Verhältniß zu einander; und daher kommt es, daß man voraussetzen darf, daß Besorgnisse hinsichtlich der Solidität der Depositenbanken entstehen werden, besonders solcher, welche für die ihnen anvertrauten Summen hohe Zinsen bezahlen.*)

„Es ist schwer, sich gegen solche Gefahren genügend zu schützen; aber es scheint unvermeidlich, daß etwas in dieser Hinsicht geschehe, sonst würde man durch die Depositenbanken den größten Risicos ausgesetzt. Von der großen deponirten Summe ist mehr als die Hälfte zahlbar auf augenblickliches Verlangen. Aber jeder weiß, daß solche Zahlungen praktisch unmöglich sind. Daher ist es klar, daß in dem Falle, daß eine Bank mit einem großen Betrage von Depositen in Verlegenheit kommt, oder daß irgend Umstände eintreten, welche ein Mißtrauen in das System und einen allgemeinen panischen Schrecken verursachen, man einen allgemeinen Ruin haben würde".

---

*) Banken dieser Art waren z. B. die „Dachauer Banken" der Fräulein Adele Spitzeder. Auch die berüchtigten Neapolitanischen Schwindelbanken, waren Depositen-Banken, welche Zinsen von den eingelegten Depositen zahlten.

Perrot.

Um solchem Uebelstande vorzubeugen schlägt dann Herr Tellkampf allerlei Beschränkungen des Betriebes von Depositenbanken vor, welche doch nur darauf hinauslaufen können, dem Staate die Verantwortung und Controlirung des Betriebes solcher Banken aufzubürden.

Mit den vielgerühmten Vortheilen der Depositenbanken dürfte es also in Wirklichkeit sehr schwach bestellt sein. Wo ein Verkehr dieser Art existirt, wird er sich als weiter nichts erweisen, denn als einen der krankhaften Auswüchse unseres modernen Borgwirthschafts-Systems. Es wäre sicher Thorheit, dem Staate eine Beaufsichtigung und Mitverantwortung für Depositen-Bankgeschäfte aufhalsen zu wollen. Es würde das ja u. A. ebenfalls wieder gegen das Princip der Gewerbefreiheit verstoßen.

Wenn ich die Summe der bisherigen Erörterungen zusammenfasse, finde ich mich nicht abgeneigt in gewissem Sinne einem Ausspruche des Russischen Finanzministers Cancrin in seiner „Oekonomie der menschlichen Gesellschaft" beizustimmen, worin es heißt:

„Um über den Werth der Banken für die Gesellschaft im Allgemeinen zu urtheilen, glauben wir, daß es vielleicht gut gewesen wäre, dergleichen nie zu errichten und den Gang der Dinge dem natürlichen Anwuchs der Kapitalien und der Privat-Industrie zu überlassen. Es würde mehr Ruhe und Stetigkeit, weniger Unnatürliches in den menschlichen Dingen herrschen." (Bei L. Laskar a. a. O. S. 8.) Um nicht mißverstanden zu werden, präcisire ich, diesem drastischen Ausspruche gegenüber, meine Ansicht dahin, daß sicher nur durch die Uebertreibung der Borgwirthschaft und durch das Actienwesen die Banken zu jener überwiegenden und überwuchernden Bedeutung angeschwellt sind, welche sie heute beanspruchen. — So bald man die Privilegien des Credit-Kapitales beseitigt, welche die Haupt-Schuld an der

künstlichen Anstachelung und krankhaften Uebertreibung der Borgwirthschaft tragen: — wird das Bankwesen von selbst auf eine relativ bescheidene Rolle in unserm Wirthschafts-Systeme sich reducirt sehen und unsere Geschäfts-Verhältnisse werden alsdann von selbst wieder einen gesunderen Charakter annehmen.

XV. Einfluß des Bankwesens auf die politischen und socialen Verhältnisse.

Aus dem bisherigen Verlaufe dieser Darstellungen dürfte erhellen, in wie starker Progression die Schuldenwirthschaft, vom Staate anfangend, durch alle Wirthschaftskreise hindurch bis herab zur einzelnen Familie, beständig mehr anwächst, und höher sich aufthürmt. In gleichem Maßstabe wächst das Bankwesen zu einer mehr und mehr beherrschenden Stellung in unserm Wirthschaftsleben empor.

Dazu kommt das mit dem Bankwesen auf das Engste verquickte Actienwesen, welches in der modernen Culturwelt zu immer riesigeren Dimensionen anschwillt, und welches ebenso, wie das Schuldenwesen eine Fundgrube des bedeutendsten Gewinnes für die Bank-Institute ist. Den Focus dieser materiellen Bewegung bildet die Agiotage in Schuld-Papieren und Actien an den Fonds-Börsen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Leiter dieser wirthschaftlichen Bewegung d. h. die Mitglieder der internationalen Bankokratie, ein System zu erhalten und zu fördern suchen, welches für sie der fast unerschöpfliche Quell ungeheuern Gewinnes und einer großartigen Machtstellung ist. Die so leicht erworbenen

kolossalen Börsen-Gewinnste bieten dazu im reichlichsten Maße die Mittel. Daß vermöge dieser Mittel zunächst die Presse zu beeinflussen gesucht wird, und in stärk zunehmendem Maße wirklich beeinflußt wird, ist eine von den Gelehrten und Gebildeten der deutschen Nation wahrscheinlich nicht rechtzeitig genügend gewürdigte Thatsache.*)

Diese Einwirkung der Geldmächte auf die Presse erstreckt sich natürlich nicht nur auf die Beeinflussung einzelner Journalisten und einzelner Mittheilungen, sondern mehr und mehr auch auf die Gesammthaltung der Blätter in Allem, was die Wirthschafts-Politik betrifft. — Notorisch gehen die wichtigeren Tagesblätter in zunehmender Anzahl neuerdings überhaupt in den Besitz von Finanz-Instituten und Actiengesellschaften über und es ist wohl selbstredend, daß in Bezug auf die Banknoten- und Actiengesellschafts-Privilegien, sowie auf das Treiben der Fondsbörse von solchen Blättern nichts weniger als unvoreingenommene und eifrige Aufklärung des Publicums zu erwarten ist. Sind in dieser Weise die größeren Tagesblätter in immer steigender Anzahl von der Haute-Finance theils direct theils indirect influirt, so ist dies mehr oder minder mit einer Beherrschung und Beeinflussung der gesammten Tagespresse gleich bedeutend, denn die Provincial- und Local-Presse erhält eines Theils in vielem Betracht ihr Licht von den größeren Haupt-Blättern, andern Theils ist sie ähnlichen Einflüssen ausgesetzt, wie diese.

Von nicht geringem Einflusse auf die Tagespresse und öffent-

---

*) Vergl. z. B. „Die systematische Spoliation des Effectenbesitzes auf dem Gebiete des Staats-Credits und des Actienwesens" vom Freiherrn von Danckelmann in seiner „Zeitschr. für Kapital und Rente" (Jahrg. 1873. I. II. S. 1 u. ff.)

„Volkswirthschaftliche Zustände in Oesterreich" Leipzig 1871 bei Fr. Luckhardt.

liche Meinung sind ferner jene centralen Telegraphen-Bureaus der europäischen Hauptstädte, welche, wie die Agence Havas in Paris, die Office Reuter in London, das Bureau Wolff in Berlin ꝛc. den größern Theil der täglichen telegraphischen Mittheilungen an die Tagesblätter vermitteln, welche letztere in Bezug auf ihre telegraphische Bedienung von diesen Bureaus sehr abhängig geworden sind. Diese Bureaus sind zur Zeit meist in Actien-Gesellschaften verwandelt und nach mir gewordenen Mittheilungen von den leitenden europäischen Finanzkreisen sehr abhängig geworden.*) Bemerkenswerth erscheint z. B. die Beflissenheit, mit welcher diese Bureaus sowohl nach der jüngsten im Mai c. in Wien stattgehabten, wie auch nach der etwas später in Berlin und den vereinigten Staaten eingetretenen Finanz-Katastrophe sich bemüheten, die Tagesblätter mit Telegrammen zu versehen, welche die Krisis schon nach wenigen Tagen als beendet darstellten. Die ganze Thätigkeit dieser Bureaus in Bezug auf die gegenwärtige Wirthschafts-Krisis trägt einen Zuschnitt, welcher die Idee nahe legt, daß dieselben ebenso, wie ein größerer Theil der Tagespresse überhaupt, in dem Sinne geschickt dirigirt würden, um dem größeren Publicum, soweit dies möglich ist, keinen richtigen und genauern Einblick in die bezüglichen wirthschaftlichen Vorgänge zu gewähren und ganze Kategorien von Vorgängen der Oeffentlichkeit thunlichst vorzuenthalten, oder doch nicht in ihrem eigentlichen Lichte erscheinen zu lassen.

*) Eine enge Verbindung der Finanzkreise mit den Telegraphen-Bureaus ist schon durch das Interesse der erstern an dem möglichst schnellen Bezuge der auswärtigen Curse gegeben. M. Wirth bemerkt, daß einzelne Bankhäuser jährlich 20—30,000 Thaler für Telegramme ausgeben.

Vergl. auch: „Mißstände im Telegraphenwesen" (Deut. Monatsschr. II. Bd. S. 397.) Ferner „Volkswirthschaftl. Presse" (Nr. 47, 1873, S. 628 „Noch immer ꝛc.").

Alle diese Umstände zusammengenommen bewirken, daß die Behandlung von Staatswirthschaftsfragen und auch das Verständniß derselben in der modernen Presse fast durchweg eine eigenthümliche Richtung erhalten hat, welche nach meiner Auffassung durchaus wenig mit der hohen Aufgabe der Presse harmonirt. Diese Richtung macht sich auch in der Weise geltend, daß die bedeutenderen Wirthschaftsfragen oft überhaupt nur sehr nebensächlich und lau behandelt, zum Theil selbst möglichst mit Schweigen übergangen und, wo Schweigen nicht mehr möglich ist, im Interesse der Inhaber der Bank- und Actien-Privilegien behandelt werden.

Noch tiefer einschneidend ist der Einfluß, welchen die Vertretung der vereinigten Bank- und Actien-Privilegien sich allmählig in der Legislation verschafft hat. Es dürfte leider mehr als ausreichendes Material vorliegen, um die Thesis zu begründen, daß die Geschichte des Bank-, Börsen- und Actienwesens zugleich die Geschichte der Corruption der modernen Parlamente ist. Namentlich ist es das von den Bank-Potenten dirigirte Actien- und Agiotage-Unwesen, welches notorisch zumeist die Corruption auch in die heutigen Parlamente getragen hat. Ich glaube nur an den jüngst im Congreß und Senat der Vereinigten Staaten geführten Bestechungs-Proceß erinnern zu sollen, in welchem der Nordamerikanische Credit-Mobilier die Hauptrolle spielte, um ein sehr illustratives Beispiel von dem Einflusse des vereinigten Bank- und Actienwesens auf die modernen Repräsentativ-Körperschaften zu citiren.

Bis zu welchem Cynismus diese Art von Corruption z. B. in den Vereinigten Staaten bereits gediehen ist, davon giebt die Nummer 166 der „Deut. Lds. Ztz" (19. Juli 1873 in ihrem Leitartikel) eine wirklich beängstigende Probe. Es heißt daselbst:

„Jay Gould, seiner Zeit ein berüchtigter Regent der be-

rüchtigten Erie-Bahn, sagte vor einem Comité der Legislatur von New-York u. A. Folgendes aus:

„Ich wurde 1867 Präsident der Erie. Die Erie war in verschiedenen Staaten wegen des Erlasses gewisser Gesetze interessirt. Ich machte es zu meiner speciellen Aufgabe, die Gesetzgebung in diesen Staaten, New-York, Pennsylvania, New-Yersey und Ohio, zu überwachen. Namentlich den Nominationen und Wahlen für die Legislaturen schenkte ich besondere Aufmerksamkeit und schickte in die verschiedenen Distrikte Summen, um die Nomination oder Erwählung erie-freundlicher Männer zu sichern. . . . Es war vortheilhafter für die Erie, die Nomination zu beeinflussen, da die Ausgaben sich geringer und die Gewählten gefügiger erwiesen. — Wieviel ich so auszahlte, kann ich nicht wissen, da ich es mir zur Regel machte, meine Kraft und Zeit nicht an Kleinigkeiten zu vergeuden . . . Ich habe es nie schwierig gefunden die Gesetzgebung zu beeinflussen und freundlich zu stimmen . . . . (Dem Zeugen werden eine Anzahl Zahlungsordres für Advocatengebühren, in Beträgen von 5000 Dollars bis zu 150,000 Dollars an Tweed, Barber, Van Vechten ausgezahlt, vorgezeigt.) Diese Anweisungen mögen von mir unterschrieben sein, oder auch nicht. Ich hatte einen Schreiber, der meine Handschrift vortrefflich nachahmen konnte und in den meisten Fällen meinen Namen zeichnete. Ich kann nicht wissen, welchen Politikern ich Geld für Advocatendienste gegeben habe, unter Andern einem Mitgliede dieses Comité's. (Gelächter!)“

Diese Mittheilung dürfte den drastischen Beweis liefern, daß die Befürchtungen, welche die Präsidenten Jefferson und Jackson der Vereinigten Staaten in Bezug auf den politischen und wirth-

schaftlichen Einfluß des Bankwesens hegten,*) dort mit entsetzlicher Prägnanz in Erfüllung gehen. Jay Gould ist einer der leitenden Bank-, Börsen- und Actienfürsten des Landes und ein Rivale von Daniel Drew, wie von dem kürzlich durch seinen jähen Tod bekannter gewordenen James Fisk.

Schon M. Wirth in seiner „Geschichte der Handelskrisen" theilt (S. 399) einen förmlichen Preiscourant der Bestechung für Mitglieder der Regierung und der Legislative in den Verein. Staaten mit.

Leider sind auch die europäischen Legislativen allem Anscheine nach auf dem Wege, mit der zunehmenden Macht des Bank-, Börsen- und Actienwesens diesen Einflüssen nimmer mehr zu verfallen. So theilt z. B. das „Bremer Handelsbl." vom 7. Juli 1873 über die österreichische Legislative einen Artikel der Augsburger „Allgem. Ztg." mit, worin Sätze, wie die folgenden vorkommen:

„Sie (die herrschende politische Partei) hat im Parlament Börsengeschäfte, an der Börse Politik getrieben, Börse und Politik so vermengt und verflochten, daß für das geübteste Auge die Grenze zwischen beiden nicht zu erkennen war. Die Politiker bauten Eisenbahnen, die Börsenmänner gründeten Banken und gegenseitig halfen und betheiligten sie sich an den Geschäften; bald brauchte die herrschende Partei die Hilfe der Financiers bald diese die Unterstützung des Reichsrathes. Das Abgeordnetenhaus bestand schließlich nur noch aus Verwaltungsräthen verschiedener

---

*) Vergl. Tellkampf, „Die Principien des Geld- und Bankwesens" S. 150 u. ff. „Einfluß des Bankwesens auf die politischen Verhältnisse." M. Wirth, „Geschichte der Handelskrisen" S. 194 u. ff.

Banken und Eisenbahngesellschaften. Die Koryphäen der Partei hatten sich mit wenigen Ausnahmen bereichert . . . Dazu das Verhalten der verfassungstreuen Presse, die zu einer Art Reclamen-Bureaus für alle möglichen Geldgeschäfte geworden war".

Ueber die durch das neuere Bank-, Börsen- und Actienwesen in Oesterreich herbeigeführten Zustände schreibt z. B. die Berliner „Volkszeitung" in ihrem Börsenberichte vom 25. Mai 1873.

„Die Lage ist um deswillen so ernst, weil das österreichische Staats-System von dem Börsenschwindel in einer Weise imprägnirt ist, daß man der Börse gegenüber die Energie des Handelns verlernt hat. Wo 135 Mitglieder des Abgeordneten-Hauses Verwaltungsräthe sind, manche 4—5fache, wo das Ministerium mit den verwaltungsräthlichen Parlamentsmännern — sie gehören namentlich der politischen dominirenden Verfassungspartei an — innigste Fühlung hat, da darf man sich nicht wundern, daß man erst jetzt thatsächlich davon hört, daß es landesfürstliche Commissare giebt, welche eigentlich die Verwaltung der Actiengesellschaften längst zu controliren gehabt hätten. Die jetzt mit vieler Ostentation decretirte Controle kommt zu spät. Wie wird sie überdies ausgeübt werden?"

„Die Colonie der Millionäre hält fest zusammen. Thut das Ministerium ihnen nicht den Willen, so fällt das ganze System. Warum ist man gegen die Börsencomptoirs nicht eingeschritten, deren jetzt erfolgter Zusammenbruch bei ihrem Entstehen von uns und jedem Einsichtigen vorhergesagt werden durfte? Die Antwort ist einfach: Man hatte bis oben hinauf ein erklärliches Interesse, die Grenze des Dachauerthums nicht genau

festzustellen. Jetzt schreien einige österreichische Blätter nach „neuen Männern mit reinen Händen," jetzt wo das Unglück geschehen, dessen allmähligem Umsichgreifen man mit verbrecherischer Gleichgiltigkeit zugeschaut hat. Möchte man wenigstens dies — manchesterliche Gebahren nun auch noch weiter fortsetzen und nicht den Staat zu Hilfe rufen. Die Suspendirung der Bankacte hat bereits dem Schwindel weiteren Vorschub geleistet. Diese Maßregel wurde mit einem erneueten wilden Börsenrausch beantwortet, den erst der Zusammenbruch des bekanntesten der Börsencomptoirs (Placht) dämpfen konnte. Diesen Räuberhöhlen sind gerade die unbemittelten und wegen des Mangels an Bildung so leichtgläubigen Klassen der Bevölkerung zum Opfer gefallen. Die Börsenherren witterten einigermaßen die sociale Gefahr, welche darin liegt, daß über jene Klassen gerade ein so grenzenloses Elend gebracht worden ist. Die jetzt getroffenen Maßregeln sind zu spät. Ein Theil der Börsencomptoir-Inhaber ist flüchtig geworden und diejenigen, welche in Haft genommen sind, haben für Sicherung ihres Raubes Sorge getragen; eine Gefängnißstrafe ist im Uebrigen der Mehrzahl nichts Ungewohntes. Die Formen des Betruges sind übrigens bei Hoch und Niedrig ungefähr gleich, auch die adligsten Herren Verwaltungsräthe möchten sich jetzt mit ihrem Raube davon schleichen und die Demissionirung von Verwaltungs-Räthen steht auf der Tagesordnung der neuesten Phase der Wiener Katastrophe. Man hat sein Schäfchen in's Trockne gesetzt. Diebstahl und Betrug wurden in feine geradezu bewundernswerthe Systeme gebracht. Direction und Verwaltungsrath lagen in rührender Einmüthigkeit der Ausbeutung ihrer eignen Institute ob, die guten Geschäfte wurden auf ihre Rechnung gebracht, die schlechten auf die des Instituts, und so kann man denn nichts Besseres thun, als die Actionäre rechtzeitig ihrem Schicksale überlassen."

So die Berliner „Volkszeitung" im Mai 1873! Ich kann mich der Ansicht nicht entschlagen, daß ein finanzielles und wirthschaftliches System, welches derartige Zustände gebiert, ein durchaus unrichtiges und verderbliches sein muß. Uebrigens befinden wir uns zur Zeit inmitten eines kolossalen Zusammenbruches der modernen „Credit-Wirthschaft" und des damit verbundenen Bank-, Börsen- und Actienwesens. Ich schreibe dies im November 1873 und glaube vorauszusehen, daß der Zusammenbruch noch weit gefährlichere Folgen haben wird, als bis jetzt zu Tage getreten sind. Ich schließe dies aus der ganz ungeheuren, niemals vorher erreichten Ausdehnung, welche nach den früher mitgetheilten und andern mir bekannten Ziffern das Bank-, Börsen-, Actien- und Schuldenwesen im letzten Decennium genommen hat.

Ob der gegenwärtige Zusammenbruch jetzt schon die letzten Consequenzen unseres Wirthschafts-Systems über uns heraufbeschwören wird, wird freilich Niemand voraussehen können. In den Verein. Staaten fürchtet man indessen für den bevorstehenden Winter socialistische Aufstände der in Folge der dortigen Bank- und Börsenkrise massenhaft brodlos gewordenen Arbeiter.

Daß man in Deutschland z. B. kürzlich zur Bestreitung der für die Invaliden aus dem letzten Kriege erforderlichen Ausgaben einen Staats-Rentenfonds gestiftet hat, und zwar ohne daß im Plenum des Reichstages oder in der Presse — meine eignen Anregungen ausgenommen — irgend erhebliche Einwendungen zu Tage getreten wären, halte ich für ein sehr bedenkliches Zeichen der Zeit, insofern der „Invaliden-Fonds" eine in der bisherigen Finanz-Geschichte ganz unerhörte, höchst gefährliche und voraussichtlich verhängnißvolle Aufgipfelung des absoluten Schulden-Systems darstellt. Der „Invaliden-Fonds" bildet gewissermaßen eine höhere und vielleicht die letzte mögliche Potenz des Schulden-

Systems, indem hier der Staat, statt Schulden abzutragen und dadurch Zinsen zu ersparen, disponibele Mittel aufwendet, um vorhandene Schulden zu conserviren und die Communen ꝛc. anzuregen, deren noch viel neue zu machen. Hier hört, wie ich offen gestehe, mein Verständniß der deutschen Reichs-Finanz-Praxis auf.

Daß nach den oben mitgetheilten Daten — und es sind dies noch nicht die schlimmsten — z. B. in Oesterreich die gesetzgebenden Factoren sich entschließen werden, die Mittel des Staates zu verwenden, um in die unausbleiblichen Folgen der gegenwärtigen Börsen-Deroute einzugreifen, wird wohl als ziemlich sicher angenommen werden können.*) Die „National-Ztg.“ läßt sich darüber neuestens in ihrer „Berliner Börsenhalle“ Folgendes schreiben (Beibl. zu Nr. 536 d. „St. Ztg.“).

„Das Project der staatlichen Kostgeschäfte. Wien 14. Novbr. In denjenigen financiellen Kreisen, welche sich ihre Gesichtspunkte nicht durch Sonderinteressen vorzeichnen lassen, kann man sich über die Vorlage des Finanzministers, die Vorschußkassen betreffend, von dem ersten grenzenlosen Erstaunen noch immer schwer erholen. In der That ist eine ähnliche Zumuthung von der Höhe eines Ministeriums kaum jemals herabgelangt. Man bedenke: Es sollen Effecten auf drei oder sogar sechs Monate in Kost genommen werden, der Staat behält sich weder das Recht der Kündigung vor, noch das für Kostgeschäfte unentbehrliche der Zuschußforderung und eventuell des Verkaufs der Effecten. In einer Zeit unberechenbarer Börsenkrisis will die österreichische Regierung an den ersten Besten, der börsenmäßige

---

*) Ist, seit ich Obiges geschrieben, wirklich beschlossen. Mittelst einer Anleihe von 80 Millionen Gulden soll den Folgen des Börsen-Zusammenbruches abgeholfen werden. Perrot.

Effekten hat oder zu haben scheint, zwei Drittel des Börsenwerthes vorschießen, ohne für die Kategorie dieser Effecten eine andere Beschränkung vorzuschreiben, als daß sie an einer österreichischen Börse die Kotirung (Notirungsrecht) haben. Alles würde dann von einem jener Staats-Commissäre abhängen, welche sich bei Ueberwachung der Actiengesellschaften so gänzlich unfähig zeigten, Mißbräuche zu verhüten. Wenn man einem privaten Wiener Geld-Institute die Zumuthung stellen würde, sechs Monate nach dem großen Krach das Kostgeschäft in der oben verzeichneten Weise wieder aufzunehmen, es würde den Urheber der Zumuthung zuverlässig für unzurechnungsfähig halten. Wir fügen hinzu, daß bei den meisten bisher dem Concurs oder dem eingeleiteten Liquidationsverfahren verfallenen Actien-Banken und Unternehmungen weder für Gläubiger noch für Actionäre auch nur die kleinste Zahlung zu erwarten ist. Wenn wir für möglich halten könnten, daß eine Regierung, deren Handelsminister den Eisenbahnen und Assecuranz-Gesellschaften die Kostgeschäfte widerrathen, derlei, als De Pretis vorschlägt, verwirklichen könnte, dann wäre allerdings Aussicht, einen Theil der bisher statt der Cursziffern mit Gedankenstrichen bewertheten unanbringlichen Effecten bei den Herren Staatscommissären der Vorschußkassen unterzubringen. Die Börse selbst hält es für unmöglich, daß der Staat etwa für die Baubankactien, welche noch nicht voll eingezahlt sind (denn auch auf volleingezahlte Actien ist das Project nicht beschränkt, wie dessen Artikel 4 darthut) zwei Drittel eines Werthes gäbe, der jeden Tag wieder auf Null sinken kann. Noch dazu ist wenig Sicherheit, daß eben Handel und Industrie an dieser fast wunderbaren Begünstigung Antheil haben (und doch wird unter dem Vorgeben der Hilfe für diese die ganze Sache ins Werk gesetzt!), es würde sich eine gewandte Speculantenclique derselben bemächtigen, da ja der Vorschußwerber nicht wohl einem polizei-

lichen Verfahren unterworfen werden kann. Viel vortheilhafter und viel mehr Sicherheit würde darin sein, wenn man einfach Personalcredite an bedrängte Geschäftsleute gewährte; da wird doch real geholfen, und eine Person ist immer auch eine Sicherheit, während heute 1000 Stück Wechslerbankactien nur den Werth des Papierstoffes haben." Das Abgeordnetenhaus ist auch geneigt für Erwerbung von Bahnen u. dgl. ein Anlehen zu bewilligen; dagegen macht der Gedanke des Kostgeschäfts selbst die Freunde des Ministeriums sehr stutzig, weil sich hier eben nicht vertuschen läßt, daß etwas Ungeheuerliches vorgeschlagen wurde. Weil man aber dessen Verwirklichung für undenkbar betrachtet, giebt man sich nicht jenen entmuthigten Stimmungen hin, welche aus der Gefährdung der Staatsgelder für Kostgeschäfte entstehen müßten.

„Wir brauchen einen neuen Finanzminister viel nöthiger als eine neue Anleihe und dürften ihn auch früher bekommen" sagte gestern eine financielle Capacität.

Was die hier zuletzt berührte Eventualität betrifft, so hat es allerdings den Anschein, als ob die Geldmächte ihren Einfluß neuerdings auch auf die Besetzung von Handels- und Finanz-Minister-Stellen zu erstrecken suchen. Diese von dem modernen Bank-, Börsen-, und Actienwesen ausgehenden politischen und socialen Einflüsse scheinen mir in hohem Maße beachtenswerth. Man hat die Tages-Presse wohl nicht ohne Grund als die „sechste europäische Großmacht" bezeichnet und man darf sie wohl mit Recht als eine Culturmacht ersten Ranges ansehen. Wenn diese Macht nun, mit ihrer täglichen Einwirkung auf die Masse der Bevölkerung mit dem Geiste der Unwahrheit, der Unredlichkeit und der Lüge in den wirthschafts- und geldpolitischen Fragen förmlich imprägnirt wird, wenn sie sich zur Aufgabe stellt, nicht unvoreingenommene Belehrung zu verbreiten, sondern in den

Wirthschafts-Interessenfragen theils wirkliche Belehrung möglichst vorzuenthalten, theils nur Verwirrung der Begriffe zu säen und zu unterhalten, um die Geldmächte und ihre Clientel möglichst lange und ungestört im Besitze ihrer Privilegien zu erhalten — so ist dies, nach meiner Auffassung, eine nicht nur durchaus ungesunde, sondern auch gefährliche Situation. Und daß ich in Bezug auf das Gros der modernen Presse nicht etwa zu schwarz sehe, dafür dürfte jedes eingehendere Studium der bezüglichen Verhältnisse den Beweis liefern. Ich beziehe mich hierfür, außer den bereits angeführten Quellen, u. A. auch auf meine Arbeit: „Der Actienschwindel und die Presse" („Volks. Ztg." 1873 Nr. 88 u. ff.) so wie auf die bei Fr. Luckhardt in Leipzig 1872 in zweiter Auflage erschienene Broschüre: „Die Corruption in Oesterreich."

Das einmal etablirte falsche Wirthschafts-System findet so in den leider gewährten Klassen-, oder vielmehr Minoritäts-Privilegien die Mittel, sich immer mehr zu befestigen. Die moderne Geldwirthschaft macht es möglich, jene Wechsel-, Banknoten-, Aktien- und Steuerrepartitions-Systeme so anzulegen, daß die darin enthaltenen einseitigen Bevorzugungen dem Auge des größern Publicums sich leicht entziehen. Nur die Tribüne der Repräsentativ-Körperschaften und die Tages-Presse könnten hier die erforderliche Aufklärung in genügend schneller Zeit verbreiten. Die Fesselung beider durch Einflüsse, welche den Beeinflußten zum Theil nicht einmal bekannt sind oder nicht zum Bewußtsein kommen, macht die Situation zu einer fast schon hoffnungslosen. Es steht zu befürchten, daß, wenn nicht Unvorhergesehenes geschieht, das bestehende Wirthschafts-System uns bis zu den letzten Consequenzen seines Inhaltes hindrängen wird. Ich hege wenig Hoffnung, daß selbst in Deutschland noch genügende Kraft der Reaction sich finden wird, nachdem sowohl das Deutsche Actien-Gesetz vom 11. Juni 1870 wie auch der „Invalidenfonds"

ohne principielle Widerrede im Plenum des Reichstages und im Bundesrathe genehmigt worden sind.

Allerdings wird Niemand vorauszusehen im Stande sein, wie lange es dauern mag, bis die durch unser heutiges Wirthschafts-System verschuldete zunehmend krankhafte gegensätzliche Spannung der Erwerbs- und Besitzverhältnisse bei den benachtheiligten Klassen der Bevölkerung bis zur Unduldbarkeit gediehen sein wird. — Sobald aber diese Zeit eintritt, liegt eine weitere Gefahr darin, daß die alsdann nach Abschüttelung des Druckes strebenden Massen gar nicht wissen werden, wo die Ursache des Druckes eigentlich zu suchen sein wird. Die Reaction wird sich in Folge dessen wahrscheinlich nicht gegen die Privilegien des Groß-Geld-Besitzes, sondern gegen den Besitz überhaupt richten.

XVI. Schlußfolgerungen.

Wenn man bisher in ostensibler Weise auf das Panier der modernen Wirthschaftsgesetzgebung den Grundsatz der freien wirthschaftlichen Bewegung geschrieben hat, und wenn die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze der hervorragendste Grundsatz des modernen Staatslebens genannt werden muß, — so kann ich nicht umhin zu glauben, daß die Zettelprivilegien, sowie die in dem Actienwesen enthaltenen Privilegirungen im direktesten Widerspruche stehen mit den Grundsätzen der wirthschaftlichen Freiheit und der Rechtsgleichheit.

Es sind bisher namentlich die s. g. „liberalen“ politischen Parteien gewesen, welche die Freiheit und Gleichheit der Staats-

bürger auch in ihren wirthschaftlichen Angelegenheiten zu vertreten behauptet, und welche namentlich den Grundsatz der Gewerbefreiheit verfochten haben. Es erscheint mir bemerkenswerth, daß die „liberalen" politischen Parteien bisher in ihrer Majorität den Grundsatz der Gewerbefreiheit auf das Bankgewerbe nicht haben anwenden wollen, daß sie die Zettelprivilegien zu keiner Zeit bei uns offen und energisch bekämpft haben, und daß sie im Gegentheil in ihrer Majorität die Zettel-Privilegien sowohl, wie die im Actienwesen enthaltenen enormen Privilegirungen*) zähe zu conserviren suchen. — Es ist Thatsache, daß die großen s. g. „liberalen" Tagesblätter weder die gedachten Privilegien bisher bekämpfen, noch auch das größere Publicum über die mit diesen Privilegien zusammenhängenden Wirthschaftsfragen aufzuklären suchen. Im Gegentheil hat es den Anschein, als ob ein Berühren dieser Fragen von ihnen nach Möglichkeit vermieden, und jedem ernstlichen Eingehen auf dieselben von ihnen ausgewichen werde. Noch widerspruchsvoller erscheint mir das Verhalten derjenigen volkswirthschaftlichen Schule, welche bei uns als Manchester- oder Freihandels-Partei bezeichnet wird. Während sie sich zur vorzugsweisen Vertreterin der wirthschaftlichen Freiheit und Gleichheit aufwirft, ist sie zugleich die active Verfechterin der ungeheuerlichsten wirthschaftlichen Privilegien**), welche die Geschichte jemals gekannt hat.

Man hat zu Gunsten unserer vorzugsweise auf den Privilegien des Bank- und Actienwesens ruhenden wirthschaft-

---

*) Vergl. hierüber u. A. auch die Denkschr. der Handelskammer zu Chemnitz „Ueber Mißbräuche des Actienwesens" (Annalen des Deutsch. Reiches 1873. S. 605.).

**) Nämlich der Banknoten- und Actien-Privilegien. Perrot.

lichen Entwickelung bei jeder Gelegenheit die große Zunahme der Production und die steigenden Ziffern der Handelsbewegung aufgeführt. — Nicht erwiesen und erweisbar scheint mir jedoch, daß ohne diese Privilegien die Production auch nur geringer, der Fortschritt langsamer gewesen sein würde. Und selbst wenn dieser Beweis erbracht werden könnte, heiligt mir auch in der Wirthschaft der Zweck niemals das Mittel. Ich halte mich im Gegentheil überzeugt, daß das, was unrecht ist, auch in der Wirthschaft unrichtig ist, und daß eine Verletzung der wirthschaftlichen Gerechtigkeit mittelst großartiger Privilegirungen stets mehr Nachtheil als Vortheil im Gefolge hat.

Von vorne herein erscheint mir unanfechtbar, daß ohne jene Bank- und Actien-Privilegien unsere Entwickelung eine ruhigere, stetigere, gesundere sein würde.

Als wesentlich für diese Untersuchung erscheint es mir, daß nicht die Zunahme der Production allein über das Wohlbefinden der Nation entscheiden kann, sondern daß als wichtigster mitsprechender Factor auch die Vertheilung der Güter innerhalb der Nationen das Glück und die Wohlfahrt derselben bedingt. Diese Vertheilung der Güter kann aber nur dann eine naturgemäße und richtige sein, wenn die wirthschaftlichen Staatseinrichtungen auf den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit aufgebauet sind. Die modernen Staatsordnungen schließen deshalb mit Recht alle Privilegien grundsätzlich aus.

Es scheint mir auf der Hand zu liegen, daß wirthschaftliche Privilegien so kolossaler Art, wie die Banknoten- und Actien-Privilegien auf eine immer ungleichmäßigere Vertheilung der Güter innerhalb der modernen Culturwelt hinwirken müssen, indem sie auf der einen Seite mittelst der Bevorrechtigung auf unnaturgemäße Cumulirung hinwirken, während auf

der andern Seite diesem Vorgange nur unnaturgemäße Benachtheiligung, d. h. Ausbeutung der nicht privilegirten Klassen, gegenüberstehen kann. Dazu kommt, daß die moderne Borg- und Schuldenwirthschaft, zu einer vollständigen Monopolisirung des Creditwesens in Händen derselben großen Bankgeschäfte geführt hat, welchen die besprochenen Privilegien in überwiegendstem Maße zufließen, wodurch ebenfalls die Gütervertheilung in derselben ungesunden Weise alterirt wird.

Es dürfte hiernach nicht zweifelhaft sein, daß meine positiven Vorschläge in der Hauptsache auf Beseitigung der Privilegien in unserer bestehenden Wirthschaftsordnung hingehen. Wenn wir einer immer ungesunder sich entspannenden Disparität der Besitzverhältnisse, welche nur mit einer völligen und zwar wahrscheinlich zu gewaltsamen Katastrophen führenden Destruction unserer gesammten modernen Cultur-Entwickelung enden könnte, vorbeugen wollen, so scheint mir nothwendig, unverweilt und so lange es Zeit ist zu folgenden durchgreifenden Maßnahmen zu schreiten:

1) Das öffentliche Schuldenwesen ist mit allen Mitteln einzuschränken. Der Staat muß damit vorangehen, seine Wirthschaft nicht auf Schulden, sondern auf Ersparnisse zu basiren. Die Provinzen und Communen hätten diesem Beispiele zunächst nach Kräften zu folgen. Die Staatshaushaltungen Friedrichs des Großen und des Ministers von Stein (1808) sind mir noch heute in dieser Beziehung Muster.

2) Zettel-Fabrication ist kein Bank-Geschäft. Alle Zettel-Privilegien sind zu beseitigen. Speciellere Vorschläge in dieser Beziehung habe ich in meinem Buche: „Der Kampf gegen die Ausbeutung des Publicums durch den Banknoten-Schwindel ꝛc.“ niedergelegt.

3) Soweit papierene Circulationsmittel für die mechanische Bequemlichkeit des Verkehres erforderlich sind, werden dieselben vom Staate ausgegeben. Ob hierbei Baardeckung mit Landesmünze erforderlich zu erachten sei, behandle ich einstweilen als offene Frage.

4) Der Anwendung der Actiengesellschaftsform, zunächst auf das Bankwesen, wäre gänzlich zu entsagen. Die Form der Actiengesellschaft wäre demnächst auch überhaupt nicht ferner in Anwendung zu bringen und die noch bestehenden Anwendungen successive in andere Unternehmungsformen überzuführen. Eine der ersten praktischen Maßnahmen in dieser Beziehung hätte die Ueberführung der Eisenbahnen in das Eigenthum und die Verwaltung des Staates zu bilden.

5) Das Bankgeschäft an sich ist freizulassen und einfach ebenso wie alle übrigen Gewerbe zu behandeln. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit findet also auch auf das Bankgewerbe Anwendung. Einer besonderen Gesetzgebung für das Bankgewerbe bedarf es überhaupt nicht.

6) Das Wechselrecht und die Wechselordnung sind einer durchgreifenden Revision zu unterziehen. Der Wechsel ist seiner Bevorrechtigungen zu entkleiden, welche es möglich machen, daß bevorzugte Kreise denselben im großen Maßstabe mißbrauchen, um „sich Geld zu machen."

7) Die Concursordnungen sind nicht in dem Sinne zu halten, als ob Schulden nothwendig einen beständigen integrirenden Theil der Geschäfte bilden.

Wenn diese Maßnahmen noch rechtzeitig zur Durchführung gelangen, so glaube ich, daß es möglich sein wird, gewaltsamen Erschütterungen der bestehenden Besitzverhältnisse vor-

zubeugen, wie sie unzweifelhaft in näherer oder fernerer Zukunft in Folge der immer extremeren Schärfnng in der Disparität der Besitzverhältnisse eintreten müssen. Was man in neuerer Zeit „sociale Frage" nennt, scheint mir hauptsächlich auf einer mehr oder minder unklaren Empfindung der Folgen zu beruhen, welche sich aus der modernen Schulden- und Privilegienwirthschaft mit Nothwendigkeit entwickeln müssen und als deren Hauptergebniß eine steigend ungesunde und unnaturgemäße Gütervertheilung mit ihren wirthschaftlichen Folgen erscheint. Vielleicht wird die gegenwärtige Borg- und Privilegien-Wirthschafts-Katastrophe etwas dazu beitragen, vor den Gefahren des Weges, auf dem wir uns befinden, zu warnen.

Mir scheint sogar Gefahr im Verzuge.

Rostock, Mitte December 1873.

F. Perrot.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.